Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

13. November 2014

Telefon 0211 871-3372
Telefax 0211 871-163372

Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)
Anlagen: -2-

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

gemäß der „Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich Ihnen anbei den Entwurf eines Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)“ zur Novellierung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) nebst Begründung.

Die Landesregierung hat den Gesetzentwurf vor Einleitung der Verbändeanhörung in der Kabinettsitzung am 25.11.2014 beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)

vom ...

Inhaltsübersicht

Teil 1

Ziel und Anwendungsbereich, Aufgaben und Träger

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich

§ 2 Aufgabenträger

§ 3 Aufgaben der Gemeinden

§ 4 Aufgaben der Kreise

§ 5 Aufgaben des Landes

§ 6 Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz auf dem Rhein

Teil 2

Organisation

Kapitel 1: Feuerwehr

§ 7 Arten

§ 8 Berufsfeuerwehren

§ 9 Freiwillige Feuerwehren

§ 10 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

§ 11 Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister

§ 12 Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren

§ 13 Pflichtfeuerwehren

§ 14 Betriebsfeuerwehren

§ 15 Werkfeuerwehren

§ 16 Verbände der Feuerwehren

Kapitel 2: Katastrophenschutz

§ 17 Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen

§ 18 Regieeinheiten

Kapitel 3: Rechtsstellung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren und Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz

§ 19 Dienstpflichten, Freistellung

§ 20 Lohnfortzahlung, Verdienstausfall

§ 21 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung, Ersatz von Schäden

Teil 3

Gesundheitswesen

§ 22 Einsatz im Rettungsdienst

§ 23 Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

§ 24 Besondere Pflichten von Angehörigen der Gesundheitsberufe

Teil 4

Einrichtungen, vorbeugende und vorbereitende Maßnahmen

Kapitel 1: Vorbeugender Brandschutz

§ 25 Brandschutzdienststelle

§ 26 Brandverhütungsschau

§ 27 Brandsicherheitswachen

Kapitel 2: Einrichtungen und vorbereitende Maßnahmen für Schadens- und Großschadensereignisse sowie Katastrophen

§ 28 Leitstelle für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst

§ 29 Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, von denen besondere Gefahren ausgehen

§ 30 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

§ 31 Externe Notfallpläne für bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen

§ 32 Ausbildung, Fortbildung und Übungen

Teil 5

Durchführung der Abwehrmaßnahmen

Kapitel 1: Einsatzleitung

§ 33 Einsatzleitung

§ 34 Befugnisse der Einsatzleitung

Kapitel 2: Krisenmanagement

§ 35 Grundsätze für das Krisenmanagement

§ 36 Krisenstab bei Großschadensereignissen und Katastrophen

§ 37 Einsatzleitung bei Großschadensereignissen und Katastrophen

§ 38 Auskunftsstelle

Kapitel 3: überörtliche Hilfeleistung

§ 39 Gegenseitige und landesweite Hilfe

§ 40 Auswärtige Hilfe

Teil 6

Rechte und Pflichten der Bevölkerung

§ 41 Vermeidung von Gefahren

§ 42 Meldepflicht

§ 43 Hilfeleistungspflichten

§ 44 Pflichten der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer

§ 45 Entschädigung

§ 46 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 47 Informationsübermittlung

§ 48 Einschränkung von Grundrechten

§ 49 Bußgeldvorschriften

Teil 7

Kosten

§ 50 Kostenträger

§ 51 Kosten der anerkannten Hilfsorganisationen, Zuwendungen des Landes

§ 52 Kostenersatz

Teil 8

Aufsicht

§ 53 Aufsichtsbehörden

§ 54 Unterrichtungs- und Weisungsrechte

Teil 9

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 55 Zuständigkeiten anderer Behörden

§ 56 Verordnungsermächtigungen

§ 57 Anhörung von Verbänden

§ 58 Übergangsbestimmungen

§ 59 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Ziel und Anwendungsbereich, Aufgaben und Träger

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten

1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und
3. bei Großschadensereignissen und Katastrophen (Katastrophenschutz).

(2) Im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 ist:

1. ein Großschadensereignis, ein Geschehen, in dem Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind und auf Grund eines erheblichen Koordinierungsbedarfs eine rückwärtige Unterstützung der Einsatzkräfte erforderlich ist, die von einer kreisangehörigen Gemeinde nicht mehr gewährleistet werden kann. Vergleichbare Ereignisse in kreisfreien Städten gelten ebenfalls als Großschadensereignis;
2. eine Katastrophe ein Schadensereignis, welches das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, Tiere, natürliche Lebensgrundlagen oder erhebliche Sachwerte in so ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt, dass der sich hieraus ergebenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nur wirksam begegnet werden kann, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter einer einheitlichen Gesamtleitung zusammenwirken.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach Absatz 1 aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Bis zum Eingreifen der danach zuständigen Stelle treffen die in § 2 Absatz 1 genannten Aufgabenträger unter Beachtung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 im Wege des ersten Zugriffs bei bestehender oder unmittelbar bevorstehender konkreter Gefährdung von Leben, Tieren, Gesundheit, natürlichen Lebensgrundlagen oder Sachen die erforderlichen Maßnahmen.

(4) Der Brandschutz, die Hilfeleistung und der Katastrophenschutz bauen auf der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung auf und ergänzen diese um die im öffentlichen Interesse gebotenen Maßnahmen.

§ 2 Aufgabenträger

(1) Aufgabenträger sind

1. die Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung,
2. die Kreise für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht,
3. die Kreise und die kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz und
4. das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.

(2) Die Gemeinden und Kreise nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(3) Gemeinden und Kreise können zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit abschließen. Dabei sind die Belange der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen besonders zu berücksichtigen.

§ 3 Aufgaben der Gemeinden

(1) Für den Brandschutz und die Hilfeleistung unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen.

(2) Die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden. Sie stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung und -rückhaltung erforderlich ist, hat hierfür die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter Sorge zu tragen.

(3) Die Gemeinden haben Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

(4) Die Gemeinden sorgen nach Maßgabe des § 32 für die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Angehörigen ihrer Feuerwehr.

(5) Die Gemeinden sollen ihre Einwohner über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden und über Möglichkeiten der Selbsthilfe aufklären.

(6) Die Bezirksregierung kann den Gemeinden zusätzliche Einsatzbereiche für ihre Feuerwehr auf Bundesautobahnen, autobahnähnlichen Straßen sowie Wasserstraßen und Eisenbahnstrecken zuweisen. Berührt ein Einsatzbereich mehrere Regierungsbezirke, so entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium.

(7) Für die kreisfreien Städte gilt § 4 Absatz 2 bis 4 entsprechend.

§ 4 Aufgaben der Kreise

(1) Die Kreise unterhalten Einrichtungen für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht. Sie beraten und unterstützen die kreisangehörigen Gemeinden in der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben, soweit dafür ein Bedarf besteht. Nach Maßgabe des § 32 sorgen sie für die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ihrer kreisangehörigen Gemeinden.

(2) Die Kreise treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen. Sie leiten und koordinieren den Einsatz zur Gefahrenabwehr. Hierfür halten sie Einheiten sowie Einrichtungen zur Leitung und Koordinierung vor.

(3) Die Kreise haben Pläne für Großschadensereignisse und Katastrophen (Katastrophenschutzpläne) sowie Sonderschutzpläne für besonders gefährliche Objekte (§ 29 Absatz 1), Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten (§ 30) und bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen (§ 31) aufzustellen. Diese sind, soweit nicht anders geregelt, spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die kreisangehörigen Gemeinden sind zu beteiligen.

(4) Die Kreise unterhalten nach Maßgabe des § 28 eine Leitstelle für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sowie nach Maßgabe des § 38 eine Auskunftsstelle.

§ 5 Aufgaben des Landes

(1) Das Land fördert den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz durch Zuwendungen an die Gemeinden, durch Beschaffungen und eigene organisatorische und konzeptionelle Maßnahmen.

(2) Das Land hält beim für Inneres zuständigen Ministerium einen Krisenstab der Landesregierung und bei den Bezirksregierungen Krisenstäbe vor, die bei Bedarf zu aktivieren sind.

(3) Das Land unterhält eine zentrale Aus- und Fortbildungsstätte mit Kompetenzzentren zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.

(4) Das Land unterstützt die Brandschutzforschung und -normung.

(5) Das Land trifft die erforderlichen zentralen Maßnahmen. Es kann den Einsatz der Feuerwehren und der weiteren Einheiten des Katastrophenschutzes sowie Übungen anordnen.

§ 6 Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz auf dem Rhein

(1) Für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz auf dem Rhein (Gefahrenabwehr auf dem Rhein) werden Löschboote mit regionalen Einsatzbereichen vorgehalten. Der Betrieb der Boote ist Aufgabe der örtlich zuständigen Aufgabenträger des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes im regelmäßigen Einsatzbereich eines Bootes.

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt die Organisation der Gefahrenabwehr auf dem Rhein. Es legt nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände die Einsatzbereiche der Boote fest.

(3) Die Aufgabenträger nach Absatz 1 Satz 2 im regelmäßigen Einsatzbereich eines Bootes regeln den Betrieb des Bootes durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung als Pflichtregelung. Solange die Aufgabenträger nach Satz 1 keine anderweitige Vereinbarung treffen, bilden sie eine Trägergemeinschaft. In der Trägergemeinschaft übernimmt einer von ihnen die Aufgabe der Gefahrenabwehr auf dem Rhein im Bereich der Trägergemeinschaft in seine Zuständigkeit (Kernträger). Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, ist dies der Träger, in dessen Gebiet das Boot stationiert ist.

Teil 2

Organisation

Kapitel 1: Feuerwehr

§ 7 Arten

(1) Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind öffentliche Feuerwehren (Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren) und betriebliche Feuerwehren (Betriebsfeuerwehren, Werkfeuerwehren).

(2) Freiwillige Feuerwehr und Berufsfeuerwehr sind die Feuerwehr der Gemeinde. Dies gilt auch für die Pflichtfeuerwehr.

§ 8 Berufsfeuerwehren

(1) Große kreisangehörige Gemeinden können neben einer Freiwilligen Feuerwehr eine Berufsfeuerwehr einrichten. Die kreisfreien Städte sind hierzu verpflichtet.

(2) Das Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehren wird aus hauptamtlichen Kräften gebildet, die zu Beamten zu ernennen sind.

§ 9 Freiwillige Feuerwehren

(1) Die im aktiven Einsatzdienst tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Gemeinde tätig. Sie werden durch die Wehrführerin oder den Wehrführer aufgenommen, befördert und entlassen; die Wehrführerin oder der Wehrführer ist zugleich Vorgesetzte oder Vorgesetzter. Mit dem Eintritt in die Feuerwehr entsteht für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst sowie an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde.

(2) Einer Freiwilligen Feuerwehr können auch Personen angehören, die freiwillig und ehrenamtlich zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr nach diesem Gesetz auf andere Weise als durch die Mitwirkung im aktiven Einsatzdienst beitragen. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr kann die Gemeinde hauptamtliche Kräfte einstellen, die zu Beamten zu ernennen sind. Große kreisangehörige Städte und Mittlere kreisangehörige Städte sind hierzu verpflichtet. Die Bezirksregierung kann Ausnahmen zulassen, wenn der Brandschutz und die Hilfeleistung in der Kommune gewährleistet ist.

§ 10 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Rat bestellt auf Vorschlag der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters und nach Anhörung der aktiven Wehr durch die Gemeinde, eine Leiterin oder einen Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführerin, Wehrführer) und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (stellvertretende Wehrführerinnen, stellvertretende Wehrführer). Sie werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ernannt. Soweit die Wehrführerin oder der Wehrführer ehrenamtlich tätig ist, ist sie oder er ebenso wie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

(2) Verfügt die Freiwillige Feuerwehr über eine ständig mit mindestens sechs hauptamtlichen Kräften besetzte Feuerwache, übernimmt deren Leiterin oder Leiter zugleich ein Amt in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe gelten die Regelungen zum ehrenamtlichen Wehrführer, zur ehrenamtlichen Wehrführerin und deren Vertreterinnen und Vertreter entsprechend.

(3) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Wehrführerin, des ehrenamtlichen Wehrführers, der stellvertretenden Wehrführerinnen und der stellvertretenden Wehrführer beträgt sechs Jahre. Sie müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein und haben dieses, sofern eine Vertretung nicht möglich ist, so lange fortzuführen, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. Sie können von ihrem Amt aus persönlichen Gründen vorzeitig zurücktreten oder aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.

(4) Eine Freiwillige Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr besteht, wird von der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr geführt. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wählen aus ihren Reihen für die Dauer von sechs Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die die Belange der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr

vertreten. Die Sprecherin oder der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr ist Mitglied der Führungsorganisation der Feuerwehr und in alle wesentlichen Entscheidungen einzubeziehen.

(5) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wählen in jedem Zug und jeder Gruppe eine Mannschaftssprecherin oder einen Mannschaftssprecher. Mannschaftssprecherinnen und Mannschaftssprecher sollen die Wahrnehmung der Führungsaufgaben unterstützen, indem sie den Zusammenhalt und das soziale Miteinander in der Einheit fördern, zur Integration des Einzelnen in die Einheit beitragen, Konflikten vorbeugen und an der Bewältigung bestehender Konflikte mitwirken. Mannschaftssprecherinnen und Mannschaftssprecher haben ein jederzeitiges unmittelbares Vortragsrecht bei der Wehrführerin oder dem Wehrführer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Bei einer Freiwilligen Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr besteht, tritt die Sprecherin oder der Sprecher nach Absatz 4 Satz 2 bis 3 an die Stelle der Wehrführerin oder des Wehrführers. Die Amtszeit einer Mannschaftssprecherin oder eines Mannschaftssprechers beträgt sechs Jahre. Ein vorzeitiger Rücktritt vom Amt ist möglich.

(6) Für zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten ernannte Wehrführerinnen, Wehrführer, stellvertretende Wehrführerinnen und stellvertretende Wehrführer gelten die §§ 19 bis 21 entsprechend.

§ 11 Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister

(1) Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister unterstützt die Landrätin oder den Landrat bei der Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren und über die Pflichtfeuerwehren in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr und bei der Durchführung der den Kreisen übertragenen Aufgaben. Bei Freiwilligen Feuerwehren kann die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister die Leitung des Einsatzes übernehmen.

(2) Der Kreistag bestellt auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrats, die oder der zuvor die Wehrführerinnen und Wehrführer im Kreis sowie die Bezirksbrandmeisterin oder den Bezirksbrandmeister angehört hat, eine Kreisbrandmeisterin oder einen Kreisbrandmeister und bis zu zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Der Kreistag entscheidet zugleich, ob die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister die Tätigkeit im Ehren- oder im Hauptamt wahrnimmt. Die Kreisbrandmeisterin, der Kreisbrandmeister und die Vertreterinnen und Vertreter werden durch die Landrätin oder den Landrat ernannt. Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister dürfen nicht gleichzeitig Wehrführerin oder Wehrführer sein.

(3) Die ehrenamtliche Kreisbrandmeisterin oder der ehrenamtliche Kreisbrandmeister ist ebenso wie ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Ihre Amtszeit endet mit Erreichen der Höchstaltersgrenze für die Mitwirkung im aktiven Feuerwehrdienst. Sie müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein und haben dieses, sofern eine Vertretung nicht möglich ist, so lange fortzuführen, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. Sie können von ihrem Amt aus persönlichen Gründen vorzeitig zurücktreten oder aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.

(4) Die hauptamtliche Kreisbrandmeisterin oder der hauptamtliche Kreisbrandmeister muss mindestens über eine der Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vergleichbare feuerwehrtechnische Qualifikation sowie über die Qualifikation zur Wehrführerin oder zum Wehrführer verfügen. Ausnahmsweise genügt es, wenn sichergestellt ist, dass die betreffende Person die Qualifikation in angemessener Frist erwerben wird.

(5) Die Bezirksregierung ernennt nach Anhörung der Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister im Bezirk eine Bezirksbrandmeisterin oder einen Bezirksbrandmeister und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie sind in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Bezirksbrandmeisterin oder der Bezirksbrandmeister sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter unterstützen die Bezirksregierung bei der Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren und über die Pflichtfeuerwehren in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr.

(6) Die Amtszeit der Bezirksbrandmeisterin oder des Bezirksbrandmeisters und ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters beträgt sechs Jahre. Sie müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein und haben dies, sofern eine Vertretung nicht möglich ist, so lange fortzuführen, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. Sie können von ihrem Amt aus persönlichen Gründen vorzeitig zurücktreten oder aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.

(7) Bezirksbrandmeisterin, Bezirksbrandmeister, ehrenamtliche Kreisbrandmeisterin, ehrenamtlicher Kreisbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten eine Reisekostenpauschale und eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Beträge ist von dem für Inneres zuständigen Ministerium festzusetzen. Für die in ihrem Amt wahrzunehmenden Aufgaben gelten § 19 Absatz 2, § 20, § 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde bei der ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterin und dem ehrenamtlichen Kreisbrandmeister sowie ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Kreis und bei der Bezirksbrandmeisterin und dem Bezirksbrandmeister und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter das Land tritt. Der Regelstundensatz (§ 20 Absatz 3 Satz 6) und der Höchstbetrag (§ 20 Absatz 3 Satz 8) für Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, soweit sie beruflich selbständig sind, werden von dem für Inneres zuständigen Ministerium festgesetzt.

§ 12 Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren

(1) In den Freiwilligen Feuerwehren können Jugendfeuerwehren gebildet werden. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das zehnte Lebensjahr, dürfen aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als Leiterin oder Leiter einer Jugendfeuerwehr darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und Befähigung hat. Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dürfen sie ab dem 16. Lebensjahr im Einsatz zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden.

(2) Neben den Jugendfeuerwehren können für Kinder vom vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr Kinderfeuerwehren gebildet werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Kinder- und Jugendfeuerwehren haben insbesondere die Aufgabe, Kinder und Jugendliche an eine ehrenamtliche Tätigkeit in der örtlichen Gemeinschaft heranzuführen, den Erwerb sozialer Kompetenzen zu fördern sowie den Nachwuchs der Freiwilligen Feuerwehren zu gewinnen und heranzubilden. Die Gemeinden sollen ihnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern.

(4) Die Angehörigen der Kinder- und der Jugendfeuerwehr sowie die zu ihrer Betreuung eingesetzten Personen sind den übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.

§ 13 Pflichtfeuerwehren

(1) Die Gemeinde hat eine Pflichtfeuerwehr einzurichten, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht zustande kommt oder die bestehende öffentliche Feuerwehr einen ausreichenden Brandschutz nicht gewährleisten kann.

(2) Zur Pflichtfeuerwehr können alle Einwohnerinnen und Einwohner vom 18. bis zum 60. Lebensjahr herangezogen werden, falls die Heranziehung nicht aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden kann. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Rat, sofern er nicht die Entscheidung auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder einen Ausschuss übertragen hat. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, Einsatzkräfte der anerkannten Hilfsorganisationen sowie die Angehörigen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk können zur Pflichtfeuerwehr nicht herangezogen werden.

(3) Für die Herangezogenen gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr.

§ 14 Betriebsfeuerwehren

(1) Von Betrieben oder Einrichtungen zum Schutz der eigenen Anlagen vor Brandgefahren und zur Hilfeleistung im Betrieb vorgehaltene Brandschutzkräfte können auf Antrag von der Gemeinde als Betriebsfeuerwehr anerkannt werden. Die Betriebsfeuerwehr muss in der Lage sein, die vom Betrieb oder der Einrichtung ausgehenden Gefahren eines Brandes, einer Explosion oder eines Schadensereignisses, das eine große Anzahl von Personen gefährdet, wirksam zu bekämpfen. Aufbau, Ausstattung und die Ausbildung der Angehörigen einer Betriebsfeuerwehr müssen den Anforderungen an öffentliche Feuerwehren entsprechen. Betriebsfeuerwehren müssen aus Betriebsangehörigen bestehen, die neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation insbesondere Kenntnisse über die Örtlichkeit, die Produktions- und Betriebsabläufe, die betrieblichen Gefahren- und Schutzmaßnahmen und die besonderen Einsatzmittel verfügen. Die Gemeinde kann die Leistungsfähigkeit der Betriebsfeuerwehr jederzeit überprüfen.

(2) Die Zuständigkeit für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung verbleibt bei der Gemeinde. Im Ereignisfall untersteht die Betriebsfeuerwehr der Einsatzleitung nach § 33.

§ 15 Werkfeuerwehren

(1) Werkfeuerwehren sind staatlich angeordnete oder anerkannte Feuerwehren. Die Bezirksregierung verpflichtet nach Anhörung der Gemeinde Betriebe oder Einrichtungen, bei denen die Gefahr eines Brandes oder einer Explosion besonders groß ist oder bei denen in einem Schadensfall eine große Anzahl von Personen gefährdet wird, eine Werkfeuerwehr aufzustellen und zu unterhalten. Auf Antrag eines Betriebes oder einer Einrichtung kann die Bezirksregierung eine Betriebsfeuerwehr oder die zum Schutz der eigenen Anlagen vor Brandgefahren und zur Hilfeleistung im Betrieb oder der Einrichtung vorgehaltenen Brandschutzkräfte als Werkfeuerwehr anerkennen. Die Werkfeuerwehr besteht in der Regel aus hauptamtlichen Kräften. Die Bezirksregierung hat in Zeitabständen von längstens fünf Jahren den Leistungsstand der Werkfeuerwehren zu überprüfen.

(2) Die Leistungsfähigkeit der Werkfeuerwehr muss sich an den von dem Betrieb ausgehenden Gefahren orientieren. Sie muss in Aufbau, Ausstattung und Ausbildung den an öffentlichen Feuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen. Die Angehörigen der Werkfeuerwehr müssen neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation insbesondere über Kenntnisse der Örtlichkeit, der Produktions- und Betriebsabläufe, der betrieblichen Gefahren sowie Schutzmaßnahmen und der besonderen Einsatzmittel verfügen.

(3) Benachbarte Betriebe oder Einrichtungen können eine gemeinsame Werkfeuerwehr bilden, welche die Aufgaben für die beteiligten Betriebe gemeinsam wahrnimmt. Gehören hierzu auch Betriebe oder Einrichtungen, die bisher über keine eigene Werkfeuerwehr verfügen, ist eine Anerkennung der gemeinsamen Werkfeuerwehr durch die Bezirksregierung erforderlich. Die Betriebe oder Einrichtungen können einen geeigneten Dritten mit den Aufgaben der gemeinsamen Werkfeuerwehr betrauen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Liegt das Betriebsgelände eines Betriebes oder einer Einrichtung mit einer Werkfeuerwehr oder mehrerer benachbarter Betriebe oder Einrichtungen mit einer gemeinsamen Werkfeuerwehr auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden, Kreise oder Regierungsbezirke, kann die nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde eine einheitliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung der den Aufgabenträgern nach § 2 Absatz 1 obliegenden Aufgaben festlegen.

(5) Wird in einem Betrieb oder einer Einrichtung eine Werkfeuerwehr aus dem Grund angeordnet oder anerkannt, dass bei einem Schadensfall eine große Anzahl von Personen gefährdet wird, die zudem über eine beschränkte Möglichkeit der Eigenrettung verfügt, kann der Betrieb oder die Einrichtung mit der örtlichen öffentlichen Feuerwehr vereinbaren, dass diese die Aufgaben der Werkfeuerwehr übernimmt. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung.

(6) In Betrieben oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehren obliegen den Werkfeuerwehren die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung. Öffentliche Feuerwehren werden in der Regel nur eingesetzt, wenn sie angefordert werden. Auf Antrag des Betriebes oder der Einrichtung kann die Bezirksregierung nach Anhörung der Gemeinde die Werkfeuerwehr zur Durchführung der Brandverhütungsschau mit hierzu geeigneten Kräften ermächtigen. Der Gemeinde ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Sie ist über das Ergebnis der Brandverhütungsschau und die zur Mängelbeseitigung veranlassten

Maßnahmen zu unterrichten. Den Werkfeuerwehren obliegen in den Betrieben oder Einrichtungen auch die Gestellung von Brandsicherheitswachen, die Brandschutzerziehung sowie die Brandschutzaufklärung und die Selbsthilfe.

§ 16 Verbände der Feuerwehren

Die gemeinnützigen Verbände der Angehörigen der Feuerwehren (Feuerwehrverbände) betreuen ihre Mitglieder, pflegen den Zusammenhalt innerhalb der Feuerwehren sowie die Tradition der Feuerwehren, fördern die Ausbildung und wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit.

Kapitel 2: Katastrophenschutz

§ 17 Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen

(1) Private Hilfsorganisationen helfen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, Großschadensereignissen und Katastrophen, wenn sie ihre Bereitschaft zur Mitwirkung der obersten Aufsichtsbehörde gegenüber erklärt haben und diese die allgemeine Eignung zur Mitwirkung und einen Bedarf für die Mitwirkung festgestellt hat (anerkannte Hilfsorganisationen). Kreisfreie Städte und Kreise entscheiden über die Eignung zur Mitwirkung von Einheiten im Einzelfall. Über eine Eignungsfeststellung unterrichten sie ihre Aufsichtsbehörde. Die mitwirkenden Einheiten können über die Leitstelle von der Gemeinde, im Fall des § 4 Absatz 2 Satz 2 vom Kreis angefordert werden.

(2) Für die in § 26 Absatz 1 Satz 2 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350) geändert worden ist, genannten Organisationen bedarf es einer Erklärung zur Mitwirkung und einer allgemeinen Eignungsfeststellung nicht.

(3) Anerkannte Hilfsorganisationen unterstützen entsprechend ihrer Satzung die Gemeinden bei der Aufklärung und Beratung der Bürger über die Möglichkeiten zur Selbsthilfe.

(4) Die Mitwirkung umfasst unbeschadet von Leistungen Dritter die Pflicht, einsatzbereite Einheiten aufzustellen und zu unterhalten sowie an Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die kreisfreien Städte und Kreise überwachen dies.

(5) Bei Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die von den Aufgabenträgern nach § 2 Absatz 1 angeordnet worden sind, handeln die anerkannten Hilfsorganisationen als Verwaltungshelfer der anordnenden Behörde.

(6) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richten sich die Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer privater Hilfsorganisationen nach den Vorschriften der Organisation, der sie angehören.

§ 18 Regieeinheiten

Kreisfreie Städte und Kreise können Einheiten (§ 17 Absatz 4) aufstellen, soweit hierfür ein Bedarf besteht und die Hilfsorganisationen zur Aufstellung und Unterhaltung der zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Einheiten nicht bereit oder in der Lage sind (Regieeinheiten). Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen gelten für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in Regieeinheiten entsprechend.

Kapitel 3: Rechtsstellung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren und Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz

§ 19 Dienstpflichten, Freistellung

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen sind auf Anforderung hin zur Teilnahme am Einsatz-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst sowie an sonstigen Veranstaltungen verpflichtet. Die Anforderung erfolgt bei den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr durch die Gemeinde, bei den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen erfolgt sie über die jeweilige Hilfsorganisation durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt.

(2) Den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen dürfen aus ihrem Dienst in der Feuerwehr oder ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde oder des Kreises entfällt für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen die Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung. Bei Einsätzen erstrecken sich Freistellungs- und Entgeltanspruch, soweit es die Einsatzleitung für erforderlich hält, auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach. Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen und an sonstigen Veranstaltungen ist der Arbeitgeberin, dem Arbeitgeber oder dem Dienstherrn nach Möglichkeit rechtzeitig mitzuteilen.

§ 20 Lohnfortzahlung, Verdienstausfall

(1) Die Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber oder Dienstherrn ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr und von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen sind verpflichtet, für den Zeitraum der auf Anforderung der Gemeinde oder des Kreises hin gemäß § 19 Absatz 1 erfolgten Teilnahmen an Einsätzen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären. Den privaten Arbeitgeberinnen und

Arbeitgebern werden die Beträge auf Antrag ersetzt. Der Ersatz erfolgt bei ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr durch die Gemeinde und bei ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen durch den Kreis. Die Gemeinden und Kreise können den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern durch Satzung eine Zulage gewähren.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von sechs Wochen, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr oder einer Mitwirkung im Katastrophenschutz als ehrenamtliche Helferin oder Helfer einer anerkannten Hilfsorganisation zurückzuführen ist. Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern wird das fortgezahlte Arbeitsentgelt auf Antrag von der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Die Landesregierung wird ermächtigt, auf die dem Land gegenüber dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bestehenden Ersatzansprüche zu verzichten. Den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung werden die Kosten für die übertragenen Aufgaben bei Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr von den Gemeinden und bei den im Katastrophenschutz mitwirkenden ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen von den Kreisen erstattet.

(3) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr und ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen haben gegenüber dem anfordernden Aufgabenträger Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen entsteht. In den in Absatz 2 Satz 1 genannten Krankheitsfällen haben sie gegenüber den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, soweit nicht auf andere Weise ein Ersatz erlangt werden kann. Für die Erstattung gilt Absatz 2 Satz 4. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Als Ersatz des Verdienstausfalls wird mindestens ein durch gemeindliche Satzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Durch gemeindliche Satzung ist ein Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf.

§ 21 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung, Ersatz von Schäden

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen durch den anfordernden Aufgabenträger. Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch die Teilnahmen an Einsätzen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch die Teilnahme an Einsätzen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen verursacht wurde, erforderlich ist. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die nach den §§ 19 und 20 Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausfall ersetzt wurden.

(2) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle eines Auslagenersatzes nach Absatz 1 Satz 1 eine Aufwandsentschädigung von der Gemeinde erhalten.

(3) Schäden, mit Ausnahme von Personenschäden und entgangenem Gewinn, die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr oder ehrenamtlichen Helferinnen oder Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen bei der Ausübung ihres Dienstes erwachsen, sind von dem jeweiligen Aufgabenträger zu ersetzen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Geschädigten entfällt der Anspruch auf Schadensersatz.

(4) Verletzen ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder ehrenamtliche Helferinnen oder Helfer der mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen in Ausübung des auf Anforderung durch den Aufgabenträger geleisteten Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, so kann der Aufgabenträger Ersatz für den dadurch verursachten Schaden verlangen. Für den Ersatz von Sachschäden und für die Haftung bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Dienstpflichten finden die beamtenrechtlichen Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Geltendmachung des Ersatzes im Ermessen des Aufgabenträgers steht.

Teil 3

Gesundheitswesen

§ 22 Einsatz im Rettungsdienst

Die Feuerwehren wirken nach Maßgabe des Rettungsgesetzes NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung im Rettungsdienst mit.

§ 23 Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

(1) Die Aufgabenträger nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 arbeiten mit den im Gesundheitswesen tätigen Rettungsdiensten, Krankenhäusern, Apotheken, dem öffentlichen Gesundheitsdienst und den berufsständischen Vertretungen der Angehörigen der Gesundheitsberufe zusammen.

(2) In die Katastrophenschutzplanung nach § 4 Absatz 3 sind diese Personen und Stellen einzubeziehen, soweit dies erforderlich ist.

(3) Die Träger der Krankenhäuser sind verpflichtet, zur Mitwirkung im Katastrophenschutz nach Maßgabe des Krankenhausgestaltungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157) in der jeweils geltenden Fassung, Einsatz- und Alarmpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Katastrophenschutzplanungen nach § 4 Absatz 3 in Einklang stehen, sowie Übungen durchzuführen. Benachbarte Krankenhäuser haben sich gegenseitig zu unterstützen und ihre Planungen aufeinander abzustimmen.

(4) Die Regelungen des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes und des Rettungsgesetzes NRW bleiben unberührt.

§ 24 Besondere Pflichten von Angehörigen der Gesundheitsberufe

(1) In ihrem Beruf tätige Ärztinnen und Ärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker und Angehörige sonstiger Fachberufe des Gesundheits- und Veterinärwesens sowie das ärztliche und tierärztliche Hilfspersonal sind im Rahmen der Planungen gemäß § 4 Absatz 3 verpflichtet, sich für die besonderen Anforderungen des Katastrophenschutzes fortzubilden, auf Anforderung der Katastrophenschutzbehörde an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen, falls sie ohne erhebliche eigene Gefahr oder Verletzung anderer wichtiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

(2) Die auf Landesebene zuständigen Kammern erteilen den Aufgabenträgern nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 die Auskünfte, die diese zur Durchführung des Gesetzes benötigen.

Teil 4

Einrichtungen, vorbeugende und vorbereitende Maßnahme

Kapitel 1: Vorbeugender Brandschutz

§ 25 Brandschutzdienststelle

Brandschutzdienststelle ist die Gemeinde, deren Feuerwehr über geeignete hauptamtliche Kräfte in ausreichender Anzahl verfügt, im Übrigen der Kreis. Aufgabe der Brandschutzdienststelle ist es, Belange des abwehrenden Brandschutzes sowohl in Genehmigungsverfahren als auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften wahrzunehmen. Die Durchführung ist Bediensteten mit einer Ausbildung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst und einer für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ausreichenden Qualifikation zu übertragen.

§ 26 Brandverhütungsschau

(1) Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, sind im Hinblick auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes zu überprüfen. Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder

Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen. Die Regelungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die Brandverhütungsschau ist beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Die Brandverhütungsschau ist eine Aufgabe der Gemeinde. Sie wird von Personen durchgeführt, die mindestens über die Qualifikation zur Brandschutztechnikerin oder zum Brandschutztechniker verfügen. Eine Brandschutztechnikerin oder ein Brandschutztechniker muss mindestens über eine Gruppenführerausbildung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst oder eine vergleichbare Ausbildung in einer Freiwilligen Feuerwehr verfügen. Zusätzlich ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Brandschutztechnikerinnen und Brandschutztechniker an der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte des Landes oder der vergleichbaren Einrichtung eines anderen Landes nachzuweisen.

(3) Die Kreise stellen Gemeinden, in denen die Brandverhütungsschau ausschließlich von Brandschutztechnikerinnen und Brandschutztechnikern durchgeführt wird, in besonderen Fällen ihre nach § 25 vorzuhaltenden Bediensteten zur Verfügung. Der Feuerwehr der Gemeinde ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Brandverhütungsschau zu geben. Die Gemeinde ist über das Ergebnis und die zur Mängelbeseitigung veranlassten Maßnahmen zu unterrichten.

(4) Soweit sachlich geboten, ist weiteren zuständigen Dienststellen Gelegenheit zur Teilnahme an der Brandverhütungsschau zu geben.

§ 27 Brandsicherheitswachen

(1) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Die Gemeinde entscheidet darüber, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist. Sie kann bei Bedarf Auflagen erteilen. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Ist die Veranstalterin oder der Veranstalter in der Lage, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, hat die Gemeinde ihr oder ihm diese Aufgabe zu übertragen. In allen anderen Fällen stellt die Gemeinde die Brandsicherheitswache.

(3) Angehörige einer Brandsicherheitswache können Anordnungen treffen, um Brände zu verhüten oder zu bekämpfen und um Rettungs- und Angriffswege zu sichern.

Kapitel 2: Einrichtungen und vorbereitende Maßnahmen für Schadens- und Großschadensereignisse sowie Katastrophen

§ 28 Leitstelle für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst

(1) Die ständig besetzte Leitstelle für den Brandschutz und den Katastrophenschutz ist mit der Leitstelle für den Rettungsdienst zusammenzufassen. Die Leitstelle muss auch Großschadensereignisse und Katastrophen bewältigen können.

(2) Der Leitstelle sind alle Einsätze der Feuerwehr zu melden. Schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Träger der Leitstelle und Werkfeuerwehren über den Umfang der Meldepflicht sind möglich. Im Bedarfsfall können über die Leitstelle Einsätze gelenkt werden. Bei Großschadensereignissen und Katastrophen unterstützt die Leitstelle die Einsatzleitung und den Krisenstab.

(3) Das in der Leitstelle eingesetzte Personal muss über eine feuerwehrtechnische Führungsausbildung sowie eine ergänzende Ausbildung für Leitstellendisponentinnen und Leitstellendisponenten verfügen.

(4) Die Gemeinden veranlassen die Einrichtung des Notrufs 112 und gewährleisten die Alarmierung der Einsatzkräfte. Der Notruf 112 ist auf die Leitstelle aufzuschalten. Die Aufschaltung des Notrufs 112 auf ständig besetzte Feuerwachen von Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten ist zulässig, wenn diese die Aufgaben einer Rettungswache wahrnehmen.

(5) Auf Anschlüssen zur Entgegennahme von Notrufen eingehende Anrufe sind zum Zwecke der Abwicklung des Einsatzauftrages, zur Beweissicherung und zum Beschwerdemanagement automatisch aufzuzeichnen. Gleiches gilt für Anrufe auf Anschlüssen zu anderen Aufgabenträgern der Gefahrenabwehr und für den Funkverkehr. Auf weiteren Anschlüssen eingehende Anrufe dürfen nur nach vorheriger Einwilligung aufgezeichnet werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Betriebe oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehren.

§ 29 Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, von denen besondere Gefahren ausgehen

(1) Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, bei denen Störungen von Betriebsabläufen für eine nicht unerhebliche Personenzahl zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können (besonders gefährliche Objekte), sind verpflichtet, den Gemeinden auf Verlangen die für die Brandschutzbedarfs-, Alarm- und Einsatzplanung erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Betreiberinnen und Betreiber sind verpflichtet, die Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes bei deren vorbereitenden und abwehrenden Maßnahmen zu unterstützen. Auf deren Verlangen haben sie im Einzelfall insbesondere

1. personelle und sächliche Vorkehrungen zu treffen, soweit die besonderen Gefahren mit der üblichen Ausstattung der Feuerwehr nicht abgewendet werden können. Ersatzweise kann der jeweils zuständige Aufgabenträger des Brand- und

Katastrophenschutzes von den Betreiberinnen und Betreibern verlangen, dass sie die Mittel bereitstellen, die benötigt werden für Beschaffung, Installation, Erprobung der Betriebsbereitschaft, Unterhaltung und Ersatz von technischen Geräten sowie von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, die in besonderer Weise vor den Gefährdungen aus ihrer Anlage schützen;

2. unbeschadet weitergehender Vereinbarungen die unverzügliche Meldung von Störungen in der Anlage oder Einrichtung, die ohne das Wirksamwerden aktiver Sicherheitseinrichtungen zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigen führen können, an die Leitstelle für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sicherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Zustand oder das Emissionsverhalten einer Anlage oder Einrichtung während einer Störung nicht beurteilt werden kann;
3. gegen Missbrauch geschützte Verbindungen einzurichten und zu unterhalten, welche die Kommunikation zwischen der Leitstelle für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sowie Personen oder Stellen, die für die Meldung nach Nummer 2 oder für die Leitung der betrieblichen Abwehrmaßnahmen eingesetzt werden, auch bei Ausfall des öffentlichen Fernmeldenetzes sicherstellen;
4. entsprechend den örtlichen Erfordernissen eine Gebäudefunkanlage einzurichten, zu unterhalten und auf dem Stand der Technik zu halten;
5. sich an Übungen und Ausbildungsveranstaltungen der Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes nach § 32 Absatz 3, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, auf eigene Kosten zu beteiligen.

(3) Der für den Katastrophenschutz zuständige Kreis oder die kreisfreie Stadt kann die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen nach Absatz 1 verpflichten, betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen und fortzuschreiben.

(4) Für Betreiber regierungsbezirksübergreifender Eisenbahnstrecken tritt an die Stelle der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde das für Inneres zuständige Ministerium.

§ 30 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

(1) Für Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung, für die ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, haben die für den Katastrophenschutz zuständigen Kreise und kreisfreien Städte innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der erforderlichen Informationen von der Betreiberin oder vom Betreiber einen externen Notfallplan (Sonderschutzplan) unter ihrer oder seiner Beteiligung und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans (betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan) zu erstellen, um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können,
2. die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten,
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben und,

4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

Die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte können auf Grund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt; die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

1. Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Notfallmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,
3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,
4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
5. Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes, einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, unter Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben,
6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und aller benachbarten Betriebe oder Betriebsstätten, die nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen, über den Unfall sowie über das richtige Verhalten und,
7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte ausländischer Staaten bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

Die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebsbereichs hat dem zuständigen Kreis oder der zuständigen kreisfreien Stadt die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem der Betriebsbereich dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterfällt, zu übermitteln.

(3) Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die geheimhaltungsbedürftigen Teile der externen Notfallpläne, insbesondere dem Datenschutz unterliegende personenbezogene Angaben, verdeckte Telefonnummern oder interne Anweisungen, sind hiervon ausgenommen. Ort und Dauer der Auslegung sind vorher öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Bedenken und Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird. Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekanntzumachen. Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen. Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Bedenken oder Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder

Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.

(4) Die Kreise und kreisfreien Städte haben die von ihnen erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren unter Beteiligung der Betreiberin oder des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den Betrieben und den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen. Werden externe Notfallpläne nach der Überprüfung geändert oder aktualisiert, sind sie erneut gemäß Absatz 3 auszulegen.

§ 31 Externe Notfallpläne für bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen

Für die Erstellung externer Notfallpläne bei Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A im Sinne von § 22a Allgemeine Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, gilt § 30 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. § 30 Absatz 1 Satz 2 ist nicht anwendbar.
2. Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat vor Inbetriebnahme einer Abfallentsorgungseinrichtung die zur Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen an den zuständigen Kreis oder die zuständige kreisfreie Stadt zu übermitteln.

§ 32 Ausbildung, Fortbildung und Übungen

(1) Die Gemeinden führen die Grundausbildung der ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren durch und bilden diese fort. Die weitergehende Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Die Aus- und Fortbildung der Führungskräfte sowie die Vermittlung spezieller Fachkenntnisse erfolgt durch die zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtung des Landes.

(2) Für die Aus- und Fortbildung ihrer Einsatz- und Führungskräfte sind die privaten Hilfsorganisationen verantwortlich.

(3) Die Leistungsfähigkeit des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes ist durch Übungen und andere Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu erproben. Das Land unterstützt die kreisfreien Städte und Kreise bei der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Krisenstäbe und Einsatzleitungen bei Großschadensereignissen und Katastrophen sowie der darüber hinaus dabei mitwirkenden Personen durch geeignete Veranstaltungen.

(4) Die Ausbildungseinrichtungen der Gemeinden, der Kreise und des Landes stehen Dritten gegen Kostenerstattung zur Verfügung.

Teil 5

Durchführung der Abwehrmaßnahmen

Kapitel 1: Einsatzleitung

§ 33 Einsatzleitung

Die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Abwehrmaßnahmen werden von der durch die Gemeinde bestellten Einsatzleiterin oder dem von der Gemeinde bestellten Einsatzleiter geleitet. Bis zur Übernahme der Einsatzleitung durch die bestellte Einsatzleiterin oder den bestellten Einsatzleiter, leitet die oder der zuerst am Einsatzort eintreffende oder bisher dort tätige Einheitsführerin oder Einheitsführer den Einsatz. Bei Großschadensereignissen oder Katastrophen ist § 37 zu beachten.

§ 34 Befugnisse der Einsatzleitung

(1) Die Einsatzleitung ist befugt, den Einsatz der Feuerwehren sowie der Einheiten des Katastrophenschutzes zu regeln, erforderliche Einsatzmaßnahmen zu treffen und zusätzliche Einsatzmittel und Einsatzkräfte über die Leitstelle anzufordern.

(2) Die Einsatzleitung veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz an der Einsatzstelle notwendigen Maßnahmen, soweit die Polizei oder andere Stellen nicht in der Lage sind, in eigener Zuständigkeit entsprechende Maßnahmen zu treffen. Soweit dies zur Abwehr von Gefahren nach § 1 Absatz 1 erforderlich ist, kann die Einsatzleitung insbesondere das Betreten des Einsatzgebietes oder einzelner Einsatzbereiche verbieten, Personen von dort verweisen, das Einsatzgebiet oder einzelne Einsatzbereiche sperren und räumen lassen.

(3) Die Polizei nimmt eigene Aufgaben nach § 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441) in der jeweils geltenden Fassung wahr. Die Polizei leistet den für die Gefahrenabwehr nach diesem Gesetz zuständigen Behörden Vollzugshilfe gemäß den §§ 47 bis 49 des Polizeigesetzes und Amtshilfe gemäß den §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Sicherheitsmaßnahmen der Einsatzleitung, der Polizei oder anderer zuständiger Stellen sollen im gegenseitigen Einvernehmen angeordnet oder aufgehoben werden.

(5) Kann die Einsatzleitung die notwendigen Maßnahmen nicht selber veranlassen, stehen die Befugnisse nach Absatz 2 den von ihr hiermit beauftragten Personen zu.

Kapitel 2: Krisenmanagement

§ 35 Grundsätze für das Krisenmanagement

(1) Bei Großschadensereignissen und Katastrophen leiten und koordinieren die kreisfreien Städte und Kreise die Abwehrmaßnahmen. Dazu richten sie Krisenstäbe und Einsatzleitungen ein. Sie binden sämtliche vom Großschadensereignis oder der Katastrophe betroffenen Behörden, Organisationen und sonstigen Einrichtungen ein.

(2) Krisenstab und Einsatzleitung arbeiten getrennt unter der Führung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Landrätin oder des Landrats.

(3) Sobald ein Kreis die Leitung und Koordinierung übernimmt, teilt er dies der bisher zuständigen Gemeinde mit und veranlasst unverzüglich alle weiteren Maßnahmen. Die Beendigung der Leitung und Koordinierung ist ebenfalls mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder des Krisenstabs und der Einsatzleitung sind laufend aus- und fortzubilden. Übungen sind regelmäßig durchzuführen.

§ 36 Krisenstab bei Großschadensereignissen und Katastrophen

(1) Der Krisenstab des Kreises oder der kreisfreien Stadt koordiniert und trifft alle im Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehenden und zur Gefahrenabwehr erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen. Er stellt insbesondere ein geordnetes Melde- und Berichtswesen sicher.

(2) Der Krisenstab des Kreises oder der kreisfreien Stadt kann allen für den Einsatzbereich zuständigen unteren Landesbehörden Weisungen erteilen. Das Gleiche gilt für die Hilfe leistenden Kräfte des Bundes oder anderer Länder für die Dauer der Hilfeleistung.

(3) Das Weisungsrecht übergeordneter Fachbehörden bleibt unberührt.

§ 37 Einsatzleitung bei Großschadensereignissen und Katastrophen

(1) Die Einsatzleitung veranlasst alle operativ-taktischen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren und zur Begrenzung der Schäden durch Führung und Einsatz der Einsatzkräfte und Einheiten.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte bestellen vorbereitend Einsatzleiterinnen oder Einsatzleiter sowie Vertreterinnen und Vertreter. Diese leiten im Rahmen ihres Auftrages und der ihnen erteilten Weisungen alle Einsatzmaßnahmen und können allen eingesetzten Kräften Weisungen erteilen. Bis zur Übernahme der Einsatzleitung durch die bestellte Einsatzleiterin oder den bestellten Einsatzleiter werden ihre oder seine Aufgaben von der oder dem zuerst am Einsatzort eintreffenden oder dort bisher tätigen Einheitsführerin oder Einheitsführer wahrgenommen.

§ 38 Auskunftsstelle

(1) Die kreisfreien Städte und Kreise richten Auskunftsstellen ein, deren Aufgaben auch einer privaten Hilfsorganisation übertragen werden können. Die Auskunftsstelle ist bei Bedarf zu aktivieren.

(2) Das Land stellt eine zentrale Auskunftsstelle bereit. Diese unterstützt bei Bedarf auf Anforderung die aktivierte Auskunftsstelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt.

(3) In Auskunftsstellen dürfen personenbezogene Daten zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung verarbeitet werden. Sie dürfen Angehörigen oder sonstigen Personen übermittelt werden, bei denen aufgrund ihrer Angaben offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und sie in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung hierzu erteilen würde.

Kapitel 3: Überörtliche Hilfeleistung

§ 39 Gegenseitige und landesweite Hilfe

(1) Gemeinden und Kreise sind einander zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Hilfe leisten zudem

1. die Landesbehörden und Einrichtungen des Landes,
2. die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
3. die anerkannten Hilfsorganisationen.

(2) Die Hilfe ist nur auf Anforderung zu leisten. Die Hilfeleistung unmittelbar benachbarter Gemeinden und Kreise wird direkt angefordert. Die Anforderung erfolgt über die Leitstelle. Weitere Hilfeleistungen sind über die obere Aufsichtsbehörde (§ 53 Absatz 2) anzufordern. Die Anforderung der weiteren Hilfeleistungen erfolgt auf der Grundlage der von dem für Inneres zuständigen Ministerium ergangenen allgemeinen Weisungen zur landesweiten Hilfe.

(3) Für die Hilfeleistung der Behörden und Einrichtungen des Bundes und der übrigen Länder gelten die Grundsätze der Amtshilfe (Artikel 35 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478 geändert worden ist). Besondere Regelungen bleiben unberührt. Die Mitwirkung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk erfolgt gemäß ihrer Aufgabenzuweisung nach dem THW-Gesetz vom 22. Januar 1990 (BGBl. I 118) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Mit Ausnahme der Kosten für besondere Sachaufwendungen haben die Feuerwehren unmittelbar aneinandergrenzender Gemeinden bei Schadenfeuer unentgeltlich Hilfe zu leisten.

(5) Die Betriebsfeuerwehren und die Werkfeuerwehren sind zur Hilfe außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die besondere Eigenart des Betriebes die ständige Anwesenheit der angeforderten Einheiten der Betriebsfeuerwehr oder der Werkfeuerwehr erfordert.

§ 40 Auswärtige Hilfe

(1) Außerhalb des Landes sollen Gemeinden und Kreise auf Anforderung Hilfe leisten, soweit dadurch nicht dringende eigene Aufgaben wesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Einsätze außerhalb des Landes bedürfen der unverzüglichen Anzeige bei der obersten Aufsichtsbehörde.

(3) Einsätze im Ausland bedürfen der vorherigen Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde, sofern der Einsatz nicht in Erfüllung einer Vereinbarung zur Hilfeleistung im benachbarten Ausland oder der Hilfe unmittelbar benachbarter Gemeinden anderer Länder durchzuführen ist. Die nächsthöhere Aufsichtsbehörde kann dem Einsatz im benachbarten Grenzgebiet vorläufig zustimmen, wenn die sofortige Hilfeleistung angefordert wurde und geboten erscheint. Bei Einsätzen im Ausland bestimmt die dem Einsatz zustimmende Behörde, welcher deutschen Stelle die eingesetzten Kräfte unterstehen.

(4) Die oberste Aufsichtsbehörde kann Einsätze außerhalb des Landes anordnen. Sofern das Land für einen Einsatz die zentrale Koordinierung übernommen hat, dürfen Hilfeleistungen nur nach Anordnung oder Zustimmung durch das Land erfolgen.

Teil 6

Rechte und Pflichten der Bevölkerung

§ 41 Vermeidung von Gefahren

Jede Person hat die Pflicht, sich so zu verhalten, dass Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet werden. Soweit möglich und zumutbar, sind bestehende Gefahren zu bekämpfen.

§ 42 Meldepflicht

Die Person, die ein Schadenfeuer, einen Unglücksfall oder ein anderes Ereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr oder die Polizei zu benachrichtigen, sofern sie die Gefahr nicht selbst beseitigt oder beseitigen kann. Eine Person, die um Übermittlung einer Gefahrenmeldung ersucht wird, ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten hierzu verpflichtet, wenn die ersuchende Person zur Gefahrenmeldung nicht selbst imstande ist.

§ 43 Hilfeleistungspflichten

(1) Personen, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind bei Bränden, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen unter den Voraussetzungen des § 19 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 1980 S. 528), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist, auf Anordnung der Einsatzleitung zur Hilfeleistung verpflichtet.

(2) Dringend benötigte Hilfsmittel, insbesondere Fahrzeuge oder Geräte, sind unter den Voraussetzungen des § 19 des Ordnungsbehördengesetzes auf Anordnung der Einsatzleitung von jedermann zur Verfügung zu stellen.

(3) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Gegenständen, durch die der Einsatz behindert wird, sind verpflichtet, diese auf Weisung der Einsatzkräfte wegzuräumen oder ihre Entfernung zu dulden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Übungen entsprechend, soweit dies zur Erreichung des Übungsziels dringend erforderlich ist.

(5) Personen, die an den Hilfsmaßnahmen oder Übungen nicht beteiligt sind, dürfen diese nicht stören oder andere gefährden. Sie sind verpflichtet, die Anweisungen der Einsatzleitung, insbesondere Platzverweise und Sperrungen von Einsatzgebieten sowie die Aufforderung zur Beseitigung störender Gegenstände unverzüglich zu befolgen.

§ 44 Pflichten der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Gebäuden und Grundstücken sind verpflichtet, die Brandverhütungsschau und die Anbringung von Feuermelde- und Alarmeinrichtungen, Kommunikationseinrichtungen für Zwecke des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes sowie von Hinweisschildern zur Gefahrenbekämpfung ohne Entschädigung zu dulden. Eine Entschädigung ist nur dann zu leisten, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer das Gebäude oder Grundstück gewerblich zur Vermietung von Kommunikationsflächen nutzt.

(2) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer der von Schadenfeuern, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen betroffenen Grundstücke, Gebäude oder Schiffe sind verpflichtet, den beim Einsatz tätigen Kräften Zutritt zu gestatten und Arbeiten zur Abwendung der Gefahr zu dulden. Sie haben Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken gewonnen werden können, sowie sonstige Hilfsmittel, insbesondere für die Schadensbekämpfung verwendbare Geräte, auf Anforderung zur Verfügung zu stellen und zur Benutzung zu überlassen. Sie haben ferner die von der Einsatzleitung im Interesse eines wirkungsvollen Einsatzes und zur Verhütung einer weiteren Ausdehnung des Schadensfalles angeordneten Maßnahmen wie Räumung von Grundstücken, Gebäuden und Schiffen, Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen, von Einfriedungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden. Diese Maßnahmen

dürfen nicht zu Schäden führen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 haben auch die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Besitzerinnen und Besitzer der umliegenden Grundstücke, Gebäude und Schiffe.

(4) Das Betretungsrecht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gilt auch zur Erkundung und für Übungszwecke, soweit dies wegen der Ausdehnung, des Gefährdungspotentials oder der Besonderheit des Objektes zur Vorbereitung auf einen Einsatzfall erforderlich ist.

§ 45 Entschädigung

(1) Ein Schaden, den jemand erleidet, weil sie oder er

1. nach § 43 Absatz 1 bis 4 oder § 44 Absatz 3 oder 4 in Anspruch genommen wird oder
2. bei einem Schadensereignis nach diesem Gesetz Hilfe leistet,

ist in entsprechender Anwendung der §§ 39 bis 43 des Ordnungsbehördengesetzes zu ersetzen.

(2) Entschädigungspflichtig ist die Gemeinde des Schadensortes. § 42 Absatz 2 des Ordnungsbehördengesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 46 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Gefahren im Sinne des § 1 Absatz 1 dürfen die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Behörden der Aufgabenträger und die hierbei mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen personenbezogene Daten verarbeiten. Dies gilt insbesondere für Leitstellen und Auskunftsstellen nach Maßgabe der § 28 und § 38.

(3) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person mit deren Kenntnis zu erheben. Bei Dritten dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, soweit dies zum Schutz von Leben und Gesundheit, zur Sicherstellung einer wirksamen Gefahrenabwehr oder zur Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen benötigten Angaben bei der betroffenen Person nicht oder nicht rechtzeitig erhoben werden können.

(4) Die nach § 28 Absatz 5 und § 38 Absatz 3 gespeicherten Daten dürfen in anonymisierter Form auch zu statistischen Zwecken und zur Evaluation verarbeitet sowie zur Aus- und Fortbildung genutzt werden. Die erhobenen Daten dürfen zu wissenschaftlichen Zwecken genutzt werden, wenn die darin enthaltenen personenbezogenen Daten vorher anonymisiert wurden. § 28 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen findet Anwendung.

(5) Auf der Grundlage dieses Gesetzes verarbeitete personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Erfüllung des Zwecks, zu dem sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind. Die nach § 28 Absatz 5 gespeicherten, nicht anonymisierten Aufzeichnungen sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen, es sei denn, dass sie zum Nachweis ordnungsgemäßer Ausführung der Aufgabe weiter benötigt werden oder Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(6) Auf die Dokumentation des Funkverkehrs sowie die Datenerhebung in Auskunftsstellen nach § 38 Absatz 3 findet Absatz 5 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Daten spätestens nach einem Monat zu löschen sind. Alle weiteren Aufzeichnungen sind spätestens nach einem Monat zu löschen, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 2 vor.

(7) Nach Absatz 5 und 6 aufzubewahrende Daten sind zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Die §§ 8 und 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen finden Anwendung.

§ 47 Informationsübermittlung

Behörden und Einrichtungen mit den Aufgabenbereichen Umwelt-, Immissions- und Arbeitsschutz, Bauaufsichtsbehörden, Forstbehörden und Wasserbehörden dürfen Daten an Stellen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind, übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Zu diesen Informationen gehören insbesondere

1. der Ort und die Lage besonders gefährdeter oder gefährlicher Objekte,
2. die Namen und Anschriften der Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Betreiberinnen und Betreiber sowie von Personen, die mit besonderen Funktionen in der Gefahrenabwehr betraut sind;
3. die Lagerung, Art, Beschaffenheit und Menge vorhandener und möglicherweise entstehender Stoffe, von denen Gefahren ausgehen können,
4. das Ausbreitungs- und Wirkungsverhalten der vorhandenen und möglicherweise entstehenden Stoffe,
5. die Bewertung der Gefahren für die Anlage und ihre Umgebung und
6. die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden.

§ 48 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), und auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 49 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 der Dienstleistungspflicht in der Pflichtfeuerwehr nicht nachkommt,
2. vorsätzlich oder fahrlässig einer Anzeigepflicht nach § 27 Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt,
3. vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des § 27 Absatz 3 ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
4. entgegen § 29 Absatz 1 die für die Gefahrenabwehrplanung erforderlichen Angaben nicht macht,
5. entgegen § 29 Absatz 2 die Meldung von Störungen in der Anlage oder Einrichtung unterlässt, keine gegen Missbrauch geschützten Verbindungen einrichtet und unterhält oder sich nicht an angeordneten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen nach § 32 Absatz 3 beteiligt,
6. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1 sowie § 31 die für die Erstellung, Überprüfung, Erprobung oder Überarbeitung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt,
7. entgegen § 42 eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder übermittelt,
8. entgegen § 43 Absatz 1 nicht Hilfe leistet oder entgegen § 43 Absatz 2 ein Hilfsmittel oder ein Fahrzeug nicht stellt,
9. entgegen § 43 Absatz 3 Gegenstände nicht wegräumt oder ihre Entfernung nicht duldet,
10. eine Anweisung gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 nicht befolgt,
11. entgegen § 44 Absatz 2 oder 3 den Zutritt oder die Arbeiten nicht duldet, Wasservorräte oder sonstige Hilfsmittel auf Anordnung nicht zur Verfügung stellt oder nicht zur Benutzung überlässt oder die von der Einsatzleitung angeordneten Maßnahmen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, ist die örtliche Ordnungsbehörde.

Teil 7

Kosten

§ 50 Kostenträger

(1) Die Gemeinden und Kreise haben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden oder übernommenen Aufgaben zu tragen.

(2) Mit Ausnahme der von den Kreisen zu übernehmenden Kosten für die Leitung und Koordinierung von Einsätzen gemäß § 4 Absatz 2 und der Kosten für die Hilfeleistung bei Schadenfeuer durch Feuerwehren unmittelbar aneinandergrenzender Gemeinden im Rahmen des § 39 Absatz 4 tragen die Gemeinden die Kosten der in ihrem Gebiet und den nach § 3 Absatz 6 zugewiesenen zusätzlichen Einsatzbereichen durchgeführten Abwehrmaßnahmen.

(3) Kreisangehörige Gemeinden haben dem Kreis die für die von ihnen angeordneten Übungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen geleisteten Ausgaben zu ersetzen.

(4) Das Land trägt die Kosten für die von ihm nach § 5 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 wahrzunehmenden Aufgaben, für die von ihm nach § 5 Absatz 5 getroffenen Maßnahmen und für die von ihm nach § 40 Absatz 4 angeordnete auswärtige Hilfe. Für die Kostentragung nach § 40 Absatz 4 gelten die Kostenregelungen der Amtshilfe. Das Land übernimmt die Kosten seiner Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die in Krisenstäben und Einsatzleitungen bei Großschadensereignissen und Katastrophen mitwirkenden Personen (§ 32 Absatz 3 Satz 2).

(5) Das Land trägt die Kosten für die zentrale Aus- und Fortbildungsstätte mit Kompetenzzentren zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes. Zu den Kosten gehören die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung der Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmer. Die von den Gemeinden aufgrund der Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Aus- und Fortbildungen zu ersetzenden Arbeitsentgelte und Verdienstausfälle (§ 20 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2) und Kinderbetreuungskosten (§ 21 Absatz 1 Satz 2 und 3) werden ihnen vom Land erstattet. Entsprechende Ausgaben werden den Kreisen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern, ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern an Lehrgängen (§ 11 Absatz 7) vom Land ersetzt. Für alle ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren sowie die ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Stellvertreterinnen und Stellvertreter erstattet das Land den Gemeinden und Kreisen die notwendigen Fahrgelder.

(6) Das Land leistet Zuschüsse zu den Kosten des Brandschutzes der Gemeinden und Kreise unter besonderer Berücksichtigung der zusätzlichen Einsatzbereiche nach § 3 Absatz 6. Ausgenommen sind die Ausbildung und Fortbildung auf Gemeinde- und Kreisebene sowie der vorbeugende Brandschutz.

(7) Die Kosten der Betriebsfeuerwehren und der Werkfeuerwehren tragen die Betriebe oder Einrichtungen. In Fällen einer Hilfeleistung gemäß § 39 Absatz 5 können die Betriebe oder Einrichtungen Kostenersatz verlangen.

(8) Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ist nur für den Brandschutz und die übrigen Aufgaben dieses Gesetzes zu verwenden.

(9) Für Kosten, die aufgrund gesetzlicher Regelungen über den Katastrophenschutz im Zivilschutz entstehen, gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.

(10) Ersatzansprüche der Aufgabenträger nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 51 Kosten der anerkannten Hilfsorganisationen, Zuwendungen des Landes

(1) Die anerkannten Hilfsorganisationen tragen die durch die vorbereitenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aufgrund dieses Gesetzes entstehenden Kosten im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

(2) Das Land gewährt den anerkannten Hilfsorganisationen nach Maßgabe des Haushaltsplans Zuwendungen für die im Interesse des Landes liegenden Übungen und Ausbildungsmaßnahmen und für Verwaltungskosten. Es beschafft im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Ausstattungsprogramms nach Maßgabe des Haushaltsplans Fahrzeuge, Geräte und Spezialausrüstung und stellt sie den mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen für gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 aufzustellende Einheiten zur Verfügung. Zu den Instandhaltungs- und Unterbringungskosten der Ausstattungen für diese Einheiten gewährt das Land den privaten Hilfsorganisationen Beihilfen.

§ 52 Kostenersatz

(1) Die Einsätze im Rahmen der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden können Ersatz der ihnen durch Einsätze entstandenen Kosten verlangen

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

(3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist.

(4) Der Kostenersatz nach Absatz 2 ist durch Satzung zu regeln; hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden. Die Berechnung des Kostenersatzes richtet sich nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Ermittlung der Vorhaltekosten für Feuerwehrfahrzeuge und Feuerwehrgeräte können die im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten für Geräte und Fahrzeuge zugrunde gelegt werden.

(5) Die Gemeinden können für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 26) Gebühren aufgrund einer Satzung erheben. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren, die über den in diesem Gesetz genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können die Gemeinden Entgelte erheben.

(6) Sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, die oder der besondere Maßnahmen der Löschwasserversorgung zu treffen hat, nicht in der Lage ist, die erforderliche Menge Löschwasser selbst oder aufgrund einer Vereinbarung durch einen Dritten vorzuhalten, kann die Trägerin oder der Träger der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde sich hierzu gegen besonderes Entgelt bereit erklären.

(7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Teil 8

Aufsicht

§ 53 Aufsichtsbehörden

(1) Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden ist die Landrätin oder der Landrat als unter staatliche Verwaltungsbehörde.

(2) Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und die Kreise ist die Bezirksregierung. Sie ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden.

(3) Oberste Aufsichtsbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium.

§ 54 Unterrichtungs- und Weisungsrechte

(1) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Wahrnehmung der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben unterrichten. Sie sind berechtigt, jederzeit den Leistungsstand der Einheiten und Einrichtungen nach diesem Gesetz zu überprüfen. Die kreisfreien Städte und Kreise haben bei Großschadensereignissen oder Katastrophen unverzüglich die Aufsichtsbehörde über Art und Umfang des Ereignisses sowie die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(2) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu sichern.

(3) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben darf die oberste Aufsichtsbehörde allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu sichern. Hierzu gehören insbesondere Regelungen über die Gliederung, Führung, Ausstattung, Ausbildung und Fortbildung der öffentlichen Feuerwehren, das Verfahren bei Ersatzleistungen nach § 19 Absatz 1, § 20, § 21 Absatz 1 und § 50 Absatz 5, die Einsatzbereiche nach § 3 Absatz 6, die Dienstkleidung der Feuerwehrangehörigen, die Tätigkeit der Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, die Leitstellen, die Löschwasserversorgung sowie die Organisation der überörtlichen, der landesweiten und der auswärtigen Hilfe.

(4) Kommt bei Großschadensereignissen oder Katastrophen die Gemeinde oder der Kreis der Weisung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse der Gemeinde oder des Kreises in entsprechender Anwendung des § 123 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert wurde, und des § 57 Absatz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 646), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338) geändert wurde, selbst ausüben oder die Ausübung einem anderen übertragen.

(5) Weisungen zur Erledigung einer bestimmten Einsatzaufgabe bei einem Großschadensereignis oder einer Katastrophe führt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, die Landrätin oder der Landrat als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die Aufsichtsbehörde dies in der Weisung festlegt.

(6) Werden Gebiete mehrerer kreisfreier Städte oder Kreise von einem Großschadensereignis oder einer Katastrophe betroffen, so kann die gemeinsame Aufsichtsbehörde eine von diesen Körperschaften mit der Leitung der Abwehrmaßnahmen beauftragen. Die Aufsichtsbehörden können im Übrigen die Leitung der Abwehrmaßnahmen an sich ziehen, wenn der Erfolg der Abwehrmaßnahmen nicht sichergestellt erscheint. Auch dann wirken die bisher Zuständigen bei den Abwehrmaßnahmen mit.

Teil 9

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 55 Zuständigkeiten anderer Behörden

Auf Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, auf die Einrichtungen und Anlagen der Bundeswehr, der Bundesfernstraßenverwaltung und der Bundeswasserstraßenverwaltung finden die §§ 15, 26, 29, 39 und 40 keine Anwendung.

§ 56 Verordnungsermächtigungen

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über

1. die Organisation des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes auf dem Rhein sowie die Einsatzbereiche der Löschboote (§ 6),
2. die Aufnahme, die Laufbahnen und das Ausscheiden der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren (§ 9) und der ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister (§ 11),
3. die Voraussetzungen für die Anerkennung, die Anordnung und die Aufhebung der Anordnung oder Anerkennung, die Organisation und die Ausstattung einer Werkfeuerwehr sowie die Aus- und Fortbildung der Angehörigen einer Werkfeuerwehren (§ 15)
4. die Höhe der Reisekostenpauschale und der Aufwandsentschädigung sowie des Regelstundensatzes und des Höchstbetrags für Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter (§ 11 Absatz 7),
5. die Struktur, Stärke und Ausstattung der nach diesem Gesetz mitwirkenden Einheiten

zu erlassen.

§ 57 Anhörung von Verbänden

Vor wichtigen allgemeinen Entscheidungen mit landesweiter Bedeutung in Fragen des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes soll den auf Landesebene tätigen Feuerwehrverbänden, den Spitzenorganisationen nach § 94 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S 702, ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) geändert wurde, den kommunalen Spitzenverbänden sowie den mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 58 Übergangsbestimmungen

(1) Bedienstete, welche die in § 25 Satz 1 und § 26 Absatz 1 genannten Aufgaben bereits nach § 22 und § 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung in der Fassung vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1989 (GV. NW S. 102), durchgeführt haben und keine Ausbildung im gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst besitzen, können diese Aufgaben auch weiterhin wahrnehmen.

(2) Die Gemeinden können hauptberufliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung in der Fassung vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122) nicht Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sind, auch nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom [einfügen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes] ([einfügen: Fundstelle im GV. NRW.]) weiter im Brandschutz, bei der Hilfeleistung und im Katastrophenschutz einsetzen.

§ 59 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einfügen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Gesetz über den Feuerschutz und die vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) ist in seiner derzeitigen Form am 10.02.1998 in Kraft getreten. Seitdem besteht es in nahezu unveränderter Form. Es erfolgten lediglich geringfügige punktuelle Änderungen sowie Verlängerungen der Geltungsdauer des Gesetzes, bzw. Fortschreibungen von Berichtspflichten und die letztendliche Aufhebung der Berichtspflicht im Oktober 2012.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes hat der Brand- und Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen mehrere Veränderungen und Neuerungen erfahren. Diese werden durch das Gesetz gar nicht oder nur unzureichend abgebildet. Das Gesetz entspricht damit nicht mehr dem heutigen Entwicklungsstand.

Das Gesetz soll daher an die erfolgten Entwicklungen angepasst werden. Zugleich soll der Brand- und Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen zukunftsfähige Rahmenbedingungen erhalten. Zu diesem Zweck erfolgt eine umfassende inhaltliche Überarbeitung und Neustrukturierung des Gesetzes. Die bestehenden Regelungen werden angepasst und ergänzt. An den bewährten Grundsätzen der Aufgabenwahrnehmung wird dabei festgehalten. Insbesondere bleiben die Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der einzelnen Aufgaben des Gesetzes unverändert. Mit dem Gesetzentwurf werden folgende wesentliche Ziele verfolgt:

1. Aufwertung des Katastrophenschutzes

Der Katastrophenschutz hat seit 1998 eine grundlegende Neubewertung erfahren. Die in den 1990iger Jahren bundesweit vorherrschende und auch dem FSHG zugrundeliegende Vorstellung, den Bereich des Katastrophenschutzes strukturell und finanziell zurückführen zu können, hat sich in der Nachbetrachtung als nicht zutreffend erwiesen. Aufgrund dessen wurde in den vergangen Jahren anlässlich verschiedener Großschadensereignisse in Nordrhein-Westfalen damit begonnen, den Katastrophenschutz zu stärken und neu zu strukturieren. Dazu sind folgende wesentliche Änderungen beabsichtigt:

1.1. Katastrophenschutz als gleichrangiger Aufgabenbereich

Neben dem Brandschutz und der Hilfeleistung bildet der Katastrophenschutz den dritten Aufgabenbereich des Gesetzes. Entsprechend seiner gestiegenen Bedeutung wird der Katastrophenschutz neben dem Brandschutz und der Hilfeleistung nunmehr auch ausdrücklich als gleichrangiger Aufgabenbereich des Gesetzes verankert.

1.2. Wiedereinführung des Begriffs der „Katastrophe“ unter Beibehaltung des Begriffs des „Großschadensereignisses“

Der gestiegenen Bedeutung des Katastrophenschutzes entsprechend, wird der Begriff der „Katastrophe“ wieder in das Gesetz aufgenommen. Der 1998 eingeführte Begriff des „Großschadensereignisses“ hat sich über den Fachbereich hinaus nicht allgemein durchgesetzt. Es werden im allgemeinen Sprachengebrauch weiterhin die Begriffe „Katastrophe“, „Katastrophenschutz“ und „Katastrophenschutzbehörde“ verwandt. Der Begriff „Großschadensereignis“ ist als eigenständiger Begriff nicht kommunizierbar.

Davon abgesehen, wurden die mit seiner Einführung verbundenen inhaltlichen Ziele erreicht. An dem Begriff soll daher in Ergänzung zu jenem der Katastrophe festgehalten werden.

1.3. Mitwirkung von Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz

Infolge der Einführung der sog. Landeskonzepte der vorgeplanten überörtlichen Hilfe haben sich konkretisierende Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der mitwirkenden Hilfsorganisationen ergeben. Die Voraussetzungen für ihre Mitwirkung werden daher inhaltlich um eine Feststellung der allgemeinen Eignung durch das Land modifiziert. Die bereits mitwirkenden Hilfsorganisationen werden von einer erneuten allgemeinen Eignungsfeststellung ausgenommen.

1.4. Krisenmanagement bei Großschadensereignissen oder Katastrophen

Die mit Erlass vom Dezember 2004 eingeführten und 2013 aktualisierten Regelungen zum Krisenmanagement nehmen bereits heute die Aufgaben der im bisherigen Gesetz geregelten Leitungs- und Koordinierungsgruppe (§§ 22, 29 FSHG) wahr. Sie sollen nunmehr auch im Gesetz verankert werden.

1.5. Überörtliche Hilfe

In dem neuen Gesetz wird unterschieden zwischen der Hilfeleistung unmittelbar benachbarter Gemeinden und Kreise (gegenseitige Hilfe) und die Hilfeleistungen zwischen weiter entfernt voneinander liegenden Aufgabenträgern (landesweite Hilfe). Diese Unterscheidung ist durch die neu eingeführte Vorgabe zur Nutzung der sog. Landeskonzepte der vorgeplanten überörtlichen Hilfe als Grundlage für landesweite Hilfeleistungen begründet. Hieraus ergeben sich unterschiedliche Anforderungswege für gegenseitige und landesweite Hilfeleistungen.

1.6. Auswärtige Hilfe

Aufgrund der wiederholten Einsätze des Brand- und Katastrophenschutzes in anderen Ländern und im benachbarten Ausland soll die auswärtige Hilfe gesetzlich geregelt werden.

1.7. Personenauskunftsstelle des Landes

Als Ergänzung zu den bestehenden Auskunftsstellen der Kreise und kreisfreien Städte wurde mit Erlass vom Juni 2008, aktualisiert im März 2012, eine redundante Personenauskunftsstelle des Landes eingeführt. Sie dient im Bedarfsfall zur Unterstützung der Auskunftsstellen der Kreise und kreisfreien Städte. Dies soll nunmehr auch im Gesetz nachvollzogen werden.

1.8. Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

Entsprechend der hohen Bedeutung der Zusammenarbeit des Brand- und Katastrophenschutzes mit dem Gesundheitswesen wird das Gesetz um einen Abschnitt ergänzt, durch den die frühzeitige Abstimmung der Aufgabenträger des Gesundheitswesen mit jenen des Brand- und Katastrophenschutzes sichergestellt werden soll. Die bisher vornehmlich auf freiwilliger Basis erfolgte Zusammenarbeit reicht nicht aus, um eine

flächendeckende funktionierende Zusammenarbeit und damit eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten.

2. Anpassung der Regelungen zum Brandschutz

Im Bereich des Brandschutzes haben sich die bestehenden Regelungen grundsätzlich bewährt. Anpassungs- und Veränderungsbedarf hat sich punktuell in einzelnen Bereichen ergeben. Dazu werden die bestehenden Regelungen angepasst und ergänzt. Folgende wesentliche Änderungen sind dazu beabsichtigt:

2.1. Berufsfeuerwehren

Angesichts der bestehenden Rahmenbedingungen (Gefahrenpotenzial durch städtische Verdichtung, Gewerbe- und Industriebetriebe) hat die Option zur Einrichtung einer Berufsfeuerwehr allein bei Großen kreisangehörigen Gemeinden Bedeutung. Nur diese haben in der Vergangenheit von der Möglichkeit zur Einrichtung einer Berufsfeuerwehr durch eine kreisangehörige Gemeinde tatsächlich Gebrauch gemacht. Die Option wird daher auf Große kreisangehörige Gemeinden begrenzt.

2.2. Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Das Verfahren zur Ernennung und Bestellung der Wehrführerinnen und Wehrführer wird angepasst. Zugleich wird die Leiterin oder der Leiter einer ständig mit mindestens sechs Funktionen besetzten hauptamtlichen Feuerwache als pflichtiges Mitglied in die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eingebunden. Des Weiteren wird die Position der Sprecherinnen und Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr in Städten mit einer Berufsfeuerwehr gestärkt. Neu eingeführt wird zudem die Funktion der Mannschaftssprecherin, bzw. des Mannschaftssprechers in den Gruppen und Zügen der Freiwilligen Feuerwehr.

2.3. Kreisbrandmeisterin, Kreisbrandmeister

Neben der fortbestehenden Möglichkeit zur Benennung einer ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterin oder eines ehrenamtlichen Kreisbrandmeisters wird zusätzlich die Option einer hauptamtlichen Aufgabenwahrnehmung in das Gesetz aufgenommen. Für die Stellvertretungen verbleibt es bei der ausschließlich ehrenamtlichen Aufgabenwahrnehmung. Die Möglichkeit zur Wahrnehmung der Aufgaben im Hauptamt wird auch für Personen eröffnet, die ihre Ausbildung im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren erworben haben. Zudem wird die Amtszeit der ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und der ehrenamtlichen Kreisbrandmeister an die Amtszeit der Hauptamtlichen angeglichen, ihnen aber zugleich ein Recht zum vorzeitigen Rücktritt eingeräumt. Des Weiteren wird das Ernennungs- und Bestellungsverfahren angepasst.

2.4. Kinder- und Jugendfeuerwehr

Die Kinder- und Jugendfeuerwehr sollen gesetzlich geregelt werden.

2.5. Betriebsfeuerwehren

Zur Stärkung des Leistungspotenzials des Brandschutzes und der Hilfeleistung sollen die Betriebsfeuerwehren wieder gesetzlich geregelt werden. Zugleich mit der Wiederaufnahme in das Gesetz werden erstmals auch die von einer Betriebsfeuerwehr zu erfüllenden Mindestanforderungen benannt.

2.6. Werkfeuerwehren

Die Regelungen zu den Werkfeuerwehren werden aktualisiert und ergänzt. Zur Bestimmung der Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Angehörigen der Werkfeuerwehr wird auf das bisher verwandte Hilfskriterium der Werkszugehörigkeit verzichtet. An seiner Stelle werden die bereits jetzt für erforderlich gehaltenen Kenntnisse als unmittelbare Voraussetzungen für die Leistungsfähigkeit der Werkfeuerwehrangehörigen benannt. Zudem werden die Möglichkeiten zur Bildung von gemeinsamen Werkfeuerwehren dahingehend erweitert, dass diesen auch nichtwerkfeuerwehrpflichtige Betriebe angehören können. Damit soll die Bildung von gemeinsamen Feuerwehren in Industrie- oder Chemieparks ermöglicht und gefördert werden.

2.7. Vorbeugender Brandschutz

Die Regelungen werden überarbeitet und insbesondere die Qualifikationsvoraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben angepasst. Zudem erfolgte eine Anpassung der Begrifflichkeiten. Der Begriff der Brandschau wird durch den präziseren Begriff der Brandverhütungsschau ersetzt. Zugleich wird der frühestmögliche Zeitpunkt zur Durchführung der Brandverhütungsschau festgelegt.

2.8. Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz auf dem Rhein

Neu geregelt wird die Sicherstellung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes auf dem Rhein. Geregelt werden die Organisation und die zur Aufgabenerfüllung notwendige Zusammenarbeit der kommunalen Aufgabenträger. Dazu wird die Trägergemeinschaft als Grundform für die Zusammenarbeit vorgegeben.

2.9. Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Die Regelungen werden an die Vorgaben der bis zum 31.05.2015 umzusetzenden sog. „Seveso-III-Richtlinie" („Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG") angepasst.

2.10. Kostenerstattung

Durch das neue Gesetz wird ein neuer Kostentatbestand für den Ersatz der Kosten für Sonderlöschmittel bei Bränden in Industrie- und Gewerbebetrieben in das Gesetz aufgenommen. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, Kostenersatz für die Hinzuziehung Dritter in die Aufgabenerledigung zu verlangen. Der eigenständige Kostenbegriff des FSHG zugunsten des betriebswirtschaftlichen Kostenbegriffs des Kommunalabgabengesetzes aufgegeben.

3. Betonung und Stärkung der zentralen Rolle des Ehrenamtes

Für die Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes in Nordrhein-Westfalen kommt dem ehrenamtlichen Engagement eine wesentliche Bedeutung zu. Die weitaus überwiegende Zahl der in diesem Bereich Aktiven nimmt die Aufgabe ehrenamtlich wahr. Dieses Engagement soll mit dem Gesetz weiter gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement im Brandschutz, der Hilfeleistung und dem Katastrophenschutz verbessert werden. Folgende wesentliche Änderungen sind dazu beabsichtigt:

3.1. Mannschaftssprecherinnen und Mannschaftssprecher

Die Mannschaftssprecherin bzw. der Mannschaftssprecher in den Gruppen und Zügen der Freiwilligen Feuerwehr soll als zusätzliche Ansprechperson für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige und zur Unterstützung der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr in das Gesetz aufgenommen werden.

3.2. Sprecherinnen und Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr bestehen

Die Sprecherinnen und Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr bestehen, sollen in Urwahl durch sämtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bestimmt und so in ihrer Legitimation gestärkt werden. Zugleich sollen sie in die Führungsorganisation der Feuerwehr eingebunden werden.

3.3 Berücksichtigungsfähige Ruhezeiten

Soweit erforderlich können sich nach dem neuen Gesetz einsatzbedingte Ruhezeiten auch auf den Zeitraum nach dem Einsatz erstrecken.

3.4. Wahrnehmung von Tätigkeiten mit einer im Ehrenamt erworbenen Qualifikation

Soweit dies unter Beachtung der laufbahnrechtlichen Vorgaben zulässig ist, ermöglicht das Gesetz eine hauptamtliche Tätigkeit auch mit einer im Rahmen der ehrenamtlichen Führungsausbildung erworbenen Qualifikation wahrzunehmen. Auch für Personen mit einer im Ehrenamt erworbenen Qualifikation ist es damit möglich, die Aufgaben der hauptamtlichen Kreisbrandmeisterin bzw. des hauptamtlichen Kreisbrandmeisters wahrzunehmen und die Mindestqualifikationen für Leitstellenpersonal zu erfüllen.

3.5. Kostenerstattung

Den Gemeinden wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Zulage auf die Erstattung des Verdienstausfalls gegenüber den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu gewähren.

3.6. Einheitliche Regelung der Rechte und Pflichten der ehrenamtlich im Brand- und Katastrophenschutz Aktiven

Die gesetzlichen Regelungen über die Rechte und Pflichten der ehrenamtlich im Brand- und Katastrophenschutz Mitwirkenden werden einheitlich geregelt und zur Verbesserung der Lesbarkeit und Verständlichkeit themenbezogen aufgegliedert.

Die Überschrift des neuen Gesetzes lautet: **Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)**. Diese Bezeichnung spiegelt die Aufgabenstellung des Gesetzes wieder. Der bisher im Gesetz verwandte Begriff des Feuerschutzes wird durch den präzisieren Begriff des Brandschutzes ersetzt.

B. Besondere Teil

Teil 1

Ziel und Anwendungsbereich, Aufgaben und Träger

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich

Die neu in das Gesetz eingefügte Vorschrift benennt das Ziel und den Anwendungsbereich des Gesetzes. Ziel des Gesetzes ist die Gewährleistung einer effektiven Gefahrenabwehr durch das Zusammenwirken aller Beteiligten in den Bereichen des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst unverändert den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz. Die Begriffe werden in Absatz 1 legaldefiniert. Statt des bisher im Gesetz verwandten Begriffs des Feuerschutzes wird dabei der präzisiere Begriff des Brandschutzes aufgenommen. Der Begriff "Feuer" umfasst neben dem ungewollten, zerstörerischen sog. "Schadenfeuer" auch das gewollte, kontrollierte sog. "Nutzfeuer". Ein gesetzlicher Regelungsbedarf besteht allein für die Bekämpfung des "Schadenfeuers". Inhaltliche Auswirkungen auf die wahrzunehmenden Aufgaben ergeben sich durch die veränderte Bezeichnung nicht.

Neben dem Brandschutz und der Hilfeleistung wird der Katastrophenschutz ausdrücklich als gleichrangiger Anwendungsbereich des Gesetzes benannt. Durch die Integration des Katastrophenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (KatSG NW) in das FSHG 1998 ist der Aufgabenbereich des FSHG um den Katastrophenschutz erweitert worden. Dies ist vor allem aufgrund des gleichzeitigen Ersetzens des Begriffs der "Katastrophe" durch jenen des "Großschadensereignisses" nicht deutlich zum Ausdruck gekommen.

Die bisherige Form der Integration des Katastrophenschutzes in das FSHG wird der Bedeutung des Aufgabenbereichs nicht mehr gerecht. Die in den 1990er Jahren bundesweit vorherrschende Vorstellung, den Bereich des Katastrophenschutzes strukturell und finanziell zurückführen zu können, hat sich als unzutreffend erwiesen.

Vor diesem Hintergrund erfolgte eine Neubewertung und -ausrichtung des Katastrophenschutzes, die nicht zuletzt in der zwischen Bund und Ländern im Jahr 2002 abgestimmten "Neuen Strategie für den Bevölkerungsschutz" ihren Niederschlag gefunden hat. Infolgedessen und auf Grund von verschiedenen späteren Großereignissen in Nordrhein-Westfalen wurde damit begonnen, den Katastrophenschutz zu verstärken und neu zu strukturieren. Der Neubewertung des Katastrophenschutzes wird einerseits durch inhaltliche Änderungen bzw. Neuerungen im Gesetz und andererseits durch die ausdrückliche gleichrangige Nennung des Katastrophenschutzes als eigener Gesetzeszweck Rechnung getragen.

Zugleich mit der Neubewertung des Aufgabenbereichs wird der Begriff der "Katastrophe" wieder in das Gesetz eingeführt und neben jenem des „Großschadensereignisses“ in Absatz 2 legaldefiniert. Das FSHG von 1998 hat den Begriff der "Katastrophe" durch jenen des "Großschadensereignisses" ersetzt. Damit wurde bezweckt, die enge gesetzliche Definition

des Katastrophenbegriffs zu erweitern, und damit die Katastrophenschwelle herabzusetzen. An dieser Zielrichtung wird unverändert festgehalten. Wenn nun der Begriffe "Katastrophe" durch die Definition in Absatz 2 Nummer 2 wieder in das Gesetz aufgenommen wird, ist dies insbesondere dem allgemeinen Sprachgebrauch und dem besseren Verständnis geschuldet. Anders als der Begriff "Großschadensereignis" ist der Begriff "Katastrophe" im öffentlichen Bewusstsein und dem allgemeinen Sprachgebrauch fest verankert. Auch ohne dass der Begriff im Gesetz enthalten war, wurde auch weiterhin von der "Katastrophe" und der "Katastrophenschutzbehörde" gesprochen. Der in konsequenter Anwendung des Gesetzes eigentlich zutreffende Begriff der "Großschadensabwehrbehörde" hat keine Verbreitung gefunden. Der Begriff "Katastrophe" wird zudem von den Katastrophenschutzgesetzen aller anderen Länder verwandt.

An dem Begriff "Großschadensereignis" wird als Mittel zur Einordnung von Schadensereignissen weiter festgehalten. Das FSHG von 1998 hat den Begriff des „Großschadensereignisses" deutlich weiter gefasst als den früheren Begriff der „Katastrophe". Die hierfür ausschlaggebenden Kriterien des erheblichen Koordinierungsbedarfs und der rückwärtigen Unterstützung sind in der Regel sehr viel schneller erreicht, als dies dem Eintritt einer „Katastrophe" im allgemeinen Verständnis entspricht. Katastrophen werden in der Öffentlichkeit in der Regel als über ein großes Schadensereignis hinausgehende, außergewöhnlich schwere und umfangreiche Ereignisse angesehen. „Großschadensereignisse" und „Katastrophen" wachsen in der Regel von kleineren Schadensereignissen auf. Die Grenzen sind fließend.

Für das "Großschadensereignis" wird die Definition des § 1 Absatz 3 FSHG übernommen. Entscheidend bleiben der erhöhte Koordinierungsbedarf und das Erfordernis einer rückwärtigen Unterstützung. Das Großschadensereignis ist damit durch sehr stark einsatzbezogene Kriterien bestimmt. Die Definition der "Katastrophe" geht darüber hinaus.

Für die "Katastrophe" ist die Notwendigkeit des geordneten Zusammenwirkens sämtlicher betroffener Aufgabenbereiche zur Abwehr der von dem Schadensereignis ausgehenden erheblichen Gemeinschädigung kennzeichnend. Die Anforderungen für die Annahme einer Katastrophe gehen über jene für ein Großschadensereignis hinaus. Neben den für das Großschadensereignis maßgeblichen Bedarf des einsatzbezogenen Zusammenwirkens tritt bei der Katastrophe die Notwendigkeit des Zusammenwirkens der administrativen Aufgabenbereiche hinzu. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung der "Katastrophe" kann dies soweit führen, dass der Schwerpunkt der zur Ereignisbewältigung notwendigen Maßnahmen im administrativen Bereich liegt und einsatzbezogene Maßnahmen keine oder eine untergeordnete Rolle spielen. Dieses Verständnis des Begriffs der Katastrophe entspricht im Ergebnis der Begriffsbestimmung in den anderen Ländern. Damit ist ein länderübergreifend einheitliches Verständnis des Begriffs sichergestellt.

Absatz 3 bestimmt das Verhältnis des Gesetzes zu den weiteren Regelungen der Gefahrenabwehr. Im Verhältnis zu diesen wird der Anwendungsbereich des Gesetzes dahingehend eingeschränkt, dass vorbeugende und abwehrende Maßnahmen aufgrund anderer Rechtsvorschriften vorrangig sind. Vorrangige Regelungen können insbesondere bestehen in den Bereichen der Bauaufsicht, des Forstes, der Wasserbehörden, der Straßenbauverwaltung, und dem Umwelt- und Arbeitsschutz. Hierbei handelt es sich um im Vergleich zu diesem Gesetz speziellere bereichsbezogene Regelungen, die daher vorrangig sind. Dementsprechend ist ein Handeln auf der Basis dieses Gesetzes nur zulässig, wenn andernfalls die Abwehr einer Gefahr für eines der in der Vorschrift genannten Rechtsgüter

nicht rechtzeitig möglich ist. Im Vergleich zu den Einzelnen für diese Bereiche ergangenen besonderen Rechtsvorschriften zur Gefahrenabwehr kommt dem Gesetz eine Ergänzungsfunktion zu.

Um in jedem Fall sicherzustellen, dass die zur Gefahrenabwehr im Einzelfall erforderlichen vorbeugenden oder abwehrenden Maßnahmen auch tatsächlich ergriffen werden, wird den Aufgabenträgern des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes die Ermächtigung erteilt, die zum Schutz der in der Vorschrift genannten Rechtsgüter erforderlichen Maßnahmen auch dann zu treffen, wenn hierfür eine vorrangige anderweitige Zuständigkeit besteht. Dies gilt etwa im Bereich der Beseitigung von Öl- und Betriebsmittelspuren auf Verkehrsflächen.

Absatz 4 zeigt auf, dass die behördliche Gefahrenabwehr auf der Vorsorge und den Selbstschutz der Bevölkerung aufbauen, so dass sich staatliche und private Maßnahmen gegenseitig ergänzen.

§ 2 Aufgabenträger

Die neue Vorschrift knüpft an § 1 an und benennt die verschiedenen Aufgabenträger und ihre jeweiligen Aufgaben. Die Aufgabenträger und die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben entsprechen den bisherigen Regelungen des FSHG. Sie ergaben sich bisher durch die einzelnen den Gemeinden, Kreisen und dem Land übertragenen konkreten Aufgaben. Durch die nunmehrige zusammenfassende Darstellung in Absatz 1 sollen die verschiedenen Aufgabenbereiche der einzelnen Aufgabenträger verdeutlicht und somit das Zusammenspiel und ihre Rollen deutlicher erkennbar sein. Die sich hieraus ergebenden Aufgaben werden in den nachfolgenden Vorschriften konkretisiert.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen in unveränderter Form den § 4 und § 1 Absatz 7 FSHG.

§ 3 Aufgaben der Gemeinden

Die neu in das Gesetz eingeführte Vorschrift benennt die den Gemeinden nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben. Diese entsprechen jenen, die ihnen bereits durch das FSHG übertragen wurden. Die Zusammenfassung der Aufgaben in einer Vorschrift dient vor allem der Klarstellung und Übersichtlichkeit und damit der Verständlichkeit.

Die Absätze 1 und 2 entsprechen § 1 Absatz 1 und 2 FSHG. Absatz 1 wird mit Blick auf § 1 sprachlich angepasst. Zudem wird ausdrücklich klargestellt, dass die Feuerwehr Bestandteil der Gemeindeverwaltung ist, die von ihr als Pflichtaufgabe nach § 3 der Gemeindeordnung wahrzunehmen ist. Hierdurch soll klarer als bisher zum Ausdruck gebracht werden, dass die Feuerwehr organisatorisch in die Gemeinde eingebunden und keine eigenständige Einrichtung ist. Dies war im FSHG 1998 mit Blick auf die Gemeindeordnung als entbehrlich angesehen worden. Dies kann aber nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden.

Absatz 3 enthält die in § 22 Absatz 1 Satz 1 FSHG geregelte Pflicht, Brandschutzbedarfspläne zu erstellen und fortzuschreiben. Hier wird neu eine Pflicht zur regelmäßigen Fortschreibung nach spätestens fünf Jahren eingeführt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Kenntnis der im Verantwortungsbereich bestehenden Gefahrenquellen

und die daraus resultierende planerische Vorbereitung auf die Bewältigung von Schadensereignissen wesentliche Voraussetzung für eine schnelle und sachgerechte Gefahrenabwehr sind. Diese ist nur dann gewährleistet, wenn die zugrundeliegenden Planungen dem aktuellen Stand entsprechen. Daher müssen die zugrundeliegenden Daten und die daraus resultierenden Planungen in regelmäßigem Abstand überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dies wird nicht in jedem Fall eine umfassende inhaltliche Überarbeitung bedeuten. Eine solche wird nur erforderlich sein, wenn sich das Gefahrenpotenzial in der Gemeinde bzw. das Leistungspotenzial der örtlichen Feuerwehr derart verändert hat, dass die notwendigen Veränderungen nicht mehr im Rahmen des bestehenden Plans abgebildet werden können.

Für die Überprüfung des Brandschutzbedarfsplans der Gemeinde wird eine Höchstgrenze von fünf Jahren als angemessen angesehen. Sie stellt sicher, dass sich der Rat der Gemeinde zumindest einmal in einer Wahlperiode mit dem für die Gewährleistung der Sicherheit wesentlichen Brandschutzbedarfsplan befasst. Auf die Aufnahme eines festen Wertes wurde verzichtet. Hierdurch soll der kommunale Entscheidungsspielraum so weit wie möglich erhalten bleiben. Zudem ergibt sich ein Fortschreibungsbedarf des Brandschutzbedarfsplans immer dann, wenn sich das Gefahrenpotenzial in der Kommune bzw. dem Kreis wesentlich verändert hat. In diesem Fall ergibt sich ein unverzüglicher Anpassungsbedarf.

Die ausdrückliche Regelung der Pflicht zur Beteiligung der Feuerwehr wird gestrichen, da die Feuerwehr eine Einrichtung der Gemeinde ist.

Absatz 4 übernimmt die in § 23 Absatz 1 FSHG enthaltene Verpflichtung der Gemeinden die Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Feuerwehr sicherzustellen. Der Umfang dieser Verpflichtung wird durch die Regelung des § 32 konkretisiert.

Absatz 5 entspricht inhaltlich unverändert § 1 Absatz 4 FSHG.

Absatz 6 entspricht inhaltlich unverändert § 2 FSHG. Es erfolgt lediglich eine Präzisierung im Bezug auf die Gemeinde, die als Aufgabenträger Adressat der Zuweisung ist.

Absatz 7 stellt klar, dass die entsprechenden Regelungen des § 4 auch auf die kreisfreie Städte Anwendung finden, die sowohl Gemeinde- als auch Kreisaufgaben wahrnehmen.

§ 4 Aufgaben der Kreise

Die Vorschrift benennt die durch dieses Gesetz den Kreise übertragenen Aufgaben. Neue Pflichten werden nicht begründet. Die Genannten entsprechen den Aufgaben, die den Kreisen bereits durch das FSHG übertragenen wurden. Die Zusammenfassung der Aufgaben in einer Vorschrift dient vor allem der Klarstellung und Übersichtlichkeit und damit der Verständlichkeit.

Absatz 1 benennt zusammengefasst die in den Aufgabenfeldern des Brandschutzes und der Hilfeleistung für die Kreise bestehenden Aufgaben. Er übernimmt dazu § 1 Absatz 5 FSHG, dessen Ausführungen zur Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden im Bedarfsfall präzisiert werden. Die Verpflichtung der Kreise zur Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden ergibt sich aus ihrer Zuständigkeit für den Brandschutz

und die Hilfeleistung für den Fall eines überörtlichen Bedarfs sowie aus ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde über die kreisangehörigen Gemeinden.

Eine Ergänzung erfolgt durch Satz 3. Dieser benennt die sich bereits aus dem bisherigen Gesetz ergebende Verpflichtung der Kreise, die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der kreisangehörigen Feuerwehren sicherzustellen. Der Umfang dieser Verpflichtung wird durch die Regelung des § 32 konkretisiert.

In Absatz 2 werden die Pflichten der Kreise im Bereich des Katastrophenschutzes zusammengefasst. Aus Klarstellungsgründen wird dabei die sich bereits aus dem FSHG ergebende, aber nicht ausdrücklich geregelte Pflicht zur Vorhaltung von Einheiten für den Katastrophenschutz ausdrücklich aufgenommen.

Absatz 3 verpflichtet die Kreise zur Erstellung von Katastrophenschutzplänen und Sonderschutzplänen. Hier wird infolge der Wiedereinführung des Begriffs der "Katastrophe" in das Gesetz der gemäß § 22 Absatz 1 FSHG zu erstellende "Gefahrenabwehrplan" in "Katastrophenschutzplan" umbenannt (zur Wiedereinführung des Begriffs „Katastrophe“ siehe Erläuterungen zu § 1). Zudem wird neu eine Pflicht zur regelmäßigen Fortschreibung nach spätestens fünf Jahren eingeführt. Dies erfolgt aus den gleichen Gründen, die zur Einführung einer der gleichen Frist in der Brandschutzbedarfsplanung geführt haben. Auf die Ausführungen zu § 3 Absatz 3 wird verwiesen.

Absatz 4 benennt die von den Kreisen für die Information und Kommunikation vorzuhaltenden Einrichtungen. Die Konkretisierung erfolgt in § 28 für die Leitstelle und in § 38 für die Auskunftsstelle. Neue Pflichten ergeben sich hierdurch nicht.

Auf die in § 1 Absatz 6 FSHG enthaltene Verweisung auf das Zivilschutzgesetz des Bundes wird verzichtet. Die Wiederaufnahme des Begriffs des Katastrophenschutzes in das Gesetz hat zur Folge, dass eine ausdrückliche Regelung zur Wahrnehmung der Aufgaben im Zivilschutz nicht mehr erforderlich ist. Die entsprechende Regelung des Zivilschutzgesetzes des Bundes - jetzt Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz des Bundes (ZSKG) - nimmt insoweit Bezug auf die „nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen“. Diese sind nunmehr eindeutig bestimmbar.

§ 5 Aufgaben des Landes

Die Vorschrift bestimmt die für das Land im Brandschutz, in der Hilfeleistung und im Katastrophenschutz bestehenden Aufgaben. Sie greift die Regelungen des § 3 FSHG auf und ergänzt diese.

In Absatz 1 wird die Verpflichtung des Landes zur Förderung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes präzisiert. Die allgemein gehaltene Verpflichtung des § 3 Absatz 1 FSHG hat zu unterschiedlichen Interpretationen über die Art der Förderung geführt. Teilweise wurde hierdurch eine ausschließlich finanzielle, teilweise eine finanzielle und sächliche Unterstützung verstanden. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Förderung durch das Land umfassend zu verstehen ist. Sie kann erfolgen durch finanzielle Zuwendungen, Beschaffungen sowie eigene organisatorische oder konzeptionelle Maßnahmen. Unter Förderung ist insoweit eine Unterstützung der originär zuständigen

Aufgabenträger durch das Land zu verstehen. Die Förderung entbindet die Aufgabenträger nicht von der sachgerechten Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben.

Beschaffungen durch das Land sind insoweit denkbar, als ein überörtlicher oder landesweiter Bedarf für eine einheitliche Ausstattung erforderlich ist. Beispiele für eigene organisatorische und konzeptionelle Aufgaben des Landes sind insbesondere die vom Land in Zusammenarbeit mit den kommunalen Aufgabenträgern entwickelten Organisationsstrukturen für die vorgeplante überörtliche Hilfe sowie die Weiterentwicklung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.

Die Absätze 2 bis 4 benennen die einzelnen durch das Land wahrzunehmenden Aufgaben. Neu sind die Verpflichtung zur Einrichtung von Krisenstäben in Absatz 2 und die Unterstützung der Brandschutzforschung und -normung in Absatz 4.

Die in Absatz 2 enthaltene Verpflichtung des Landes auf Ebene der obersten Landesbehörden bei dem für Inneres zuständigen Ministerium einen nicht permanent aktiven Krisenstab der Landesregierung sowie bei allen Bezirksregierungen nicht permanent aktive Krisenstäbe einzurichten, knüpft an die in den §§ 35 bis 37 enthaltene Verpflichtung der Kreise und kreisfreien Städte an, für Großschadensereignisse und Katastrophen Krisenstäbe und Einsatzleitungen vorzuhalten. Der Schwerpunkt der tatsächlichen Schadensbewältigung liegt in der Regel auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Auf Ebene der Bezirksregierungen und der obersten Landesbehörden fallen operativ-taktische Aufgaben in einem vergleichsweise geringeren Umfang an. Daher kann auf diesen Ebenen die Einrichtung einer separaten Einsatzleitung entfallen. Diese Aufgabe wird ebenfalls durch die Krisenstäbe wahrgenommen. Für weitere Ausführungen zu Einsatzleitungen und Krisenstäben wird auf die Erläuterungen zu den §§ 35 bis 37 verwiesen.

Absatz 3 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 3 Absatz 2 FSHG.

Absatz 4 kodifiziert die Beteiligung des Landes an der Weiterentwicklung des Brandschutzes. Zu diesem Zweck hat das Land bereits im Jahr 1993 mit allen anderen Ländern ein Verwaltungsabkommen über die gemeinsame Forschung auf dem Gebiet des Brandschutzes und des Feuerwesens geschlossen.

Absatz 5 Satz 1 entspricht § 3 Absatz 3 FSHG. Im Verhältnis zu der nunmehr in Absatz 1 erfolgten Konkretisierung der Förderung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes durch das Land kommt der Vorschrift ergänzende Bedeutung zu. Auf ihrer Grundlage sind Maßnahmen möglich, die über die Absätze 1 bis 4 hinausgehen.

Neu aufgenommen wird in Absatz 5 Satz 2 die Ermächtigung für das Land, Einsätze und Übungen von Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes anzuordnen. Dies ist erforderlich, um bei Großschadensereignissen oder Katastrophen von landesweiter Bedeutung eine jederzeitige Hilfeleistung sicherstellen zu können. Bisher hatte das Land keine Möglichkeit, solche Einsätze oder das Üben dieser Einsätze anzuordnen. Diese Lücke wird hierdurch geschlossen.

§ 6 Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz auf dem Rhein

Die neu in das Gesetz eingefügte Vorschrift regelt den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz auf dem Rhein. Im Unterschied zu den weiteren Gewässern (Flüsse und Seen) ist aufgrund der Größe, Bedeutung und intensiven Nutzung des Rheins als Verkehrsweg ein Einsatz von Löschbooten notwendig. Dies wird in Absatz 1 klargestellt, der zugleich die zuständigen Aufgabenträger benennt. Die Sicherstellung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes ist eine Aufgabe aller flussanliegenden Aufgabenträger.

Für eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ist der Einsatz von mehreren Löschbooten erforderlich. Absatz 2 überträgt die dazu erforderliche Organisation dem zuständigen Ministerium. Für die detaillierte Regelung wird das für Inneres zuständige Ministerium durch § 56 Absatz 1 Nummer 1 zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt.

Die Festlegung der regelmäßigen regionalen Einsatzbereiche der Löschboote hat für die Aufgabenwahrnehmung grundlegende Bedeutung. Mit der Festlegung der Einsatzbereiche wird bestimmt, welche Kommunen zusammenarbeiten. Durch Absatz 2 Satz 2 wird daher festgelegt, dass vor der Festlegung der Einsatzbereiche die kommunalen Spitzenverbände zu hören sind. Anzahl und Größe der Einsatzbereiche bestimmen sich nach der Leistungsfähigkeit der Löschboote.

Der Einsatzbereich eines Löschbootes umfasst in der Regel die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Aufgabenträger. Für den Betrieb (Einsatz und Unterhalt) eines Löschbootes ist daher im Regelfall eine interkommunale Zusammenarbeit erforderlich. Für die Zusammenarbeit der Aufgabenträger wird auf die Regelungen des Gesetzes über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zurückgegriffen. Entsprechend der Notwendigkeit zur Zusammenarbeit ist diese in Anlehnung an §§ 23, 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit als Pflichtregelung ausgestaltet.

Als Grundform für die Zusammenarbeit wird die Trägergemeinschaft vorgegeben. Dabei erfolgt die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung für alle Mitglieder der Trägergemeinschaft durch ein Mitglied der Trägergemeinschaft, den sog. Kernträger. Die zum Betrieb des Bootes zwischen den Mitgliedern der Trägergemeinschaft erforderlichen Absprachen und Vereinbarungen werden in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffen. Um den kommunalen Aufgabenträgern einen Handlungsspielraum für andere Formen der Zusammenarbeit zu eröffnen, ist daneben auch jede andere Form der Zusammenarbeit möglich, die den Vorgaben des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit an eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung entspricht.

Teil 2

Organisation

Kapitel 1: Feuerwehr

§ 7 Arten

Mit der wieder in das Gesetz aufgenommenen Betriebsfeuerwehr wird neben der Werkfeuerwehr eine weitere, von einem privaten Unternehmen oder einer privaten Einrichtung unterhaltene, nicht-öffentlichen Feuerwehr gesetzlich geregelt. Entsprechend der Systematik der Vorschrift wird hierfür in Absatz 1 die Gattungsbezeichnung "betriebliche Feuerwehren" in das Gesetz aufgenommen.

Absatz 2 übernimmt § 9 Absatz 2 FSHG in inhaltlich unveränderter Form.

§ 8 Berufsfeuerwehren

Die Option zur Einrichtung einer Berufsfeuerwehr wird in Absatz 1 auf große kreisangehörige Gemeinden begrenzt. Die Möglichkeit zur Einrichtung einer Berufsfeuerwehr stand bisher allen kreisangehörigen Gemeinden offen. In der Vergangenheit haben allein große kreisangehörige Gemeinden davon Gebrauch gemacht, die in der Regel bereits über eine größere Zahl an hauptamtlichen Kräften in ihrer Freiwilligen Feuerwehr verfügten.

Unterschiede zwischen Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr ergeben sich vor allem im Hinblick auf ihre Leitung. Während die Leiterin oder der Leiter einer Berufsfeuerwehr die Tätigkeit hauptamtlich ausübt, ist die Wehrführerin oder der Wehrführer einer Freiwilligen Feuerwehr ehrenamtlich neben der eigentlichen erwerbswirtschaftlichen Betätigung tätig. Bereits aufgrund der hauptberuflichen Tätigkeit ist die hauptamtliche Leiterin oder der hauptamtliche Leiter dauerhaft präsent und damit stärker in die Aufgabenerledigung und die Bewältigung administrativer Tätigkeiten eingebunden. Eine solche hauptamtliche Leitung ist insbesondere bei einer entsprechenden Einwohnerzahl sowie einer städtischen Verdichtung und einem entsprechenden Gefahrenpotenzial durch Gewerbe- und Industriebetriebe denkbar. Dafür kann im Einzelfall in einer großen kreisangehörigen Gemeinde ein Bedarf bestehen.

Kreisangehörige und mittlere kreisangehörige Gemeinden haben auch weiterhin die Möglichkeit, in ihrer Freiwilligen Feuerwehr hauptamtliche Kräfte in einer ständig besetzten Feuerwache zu beschäftigen. Mittlere kreisangehörige Gemeinden sind hierzu durch § 9 sogar grundsätzlich verpflichtet.

Absatz 2 entspricht in inhaltlich unveränderter Form § 10 Absatz 2 FSHG.

§ 9 Freiwillige Feuerwehren

Die Regelungen zu den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren werden zusammengefasst und ergänzt. Absatz 1 nennt die Rechtsstellung der in der im aktiven Einsatzdienst tätigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und die sich aus der Mitwirkung in der Feuerwehr für sie ergebenden allgemeinen Pflichten. Hierdurch soll ein umfassendes Bild über die mit der ehrenamtlichen Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr ergebenden Verpflichtungen gegeben werden. Die sich hieraus ergebenden konkreten Rechte und Pflichten sind in den §§ 19 - 21 geregelt.

Absatz 2 ermöglicht es, in die Freiwillige Feuerwehr auch Personen aufzunehmen, die nicht im aktiven Einsatzdienst tätig sind. Bisher war eine solche Mitwirkung nur unter den in der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (LVO FF) genannten Voraussetzungen möglich. Durch Absatz 2 sollen die Freiwilligen Feuerwehr auch für Personen geöffnet werden können, die kein Interesse an einer Mitwirkung im aktiven Einsatzdienst haben oder die die hierfür erforderlichen körperlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, aber auf andere Weise als der Mitwirkung im aktiven Einsatzdienst zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehren nach diesem Gesetz beitragen wollen. Denkbar sind insoweit z.B. Tätigkeiten in der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, inklusive der Betreuung eines Internetangebots, Büro- und Archivarbeiten oder die Erfüllung von Aufgaben in den Bereichen Logistik sowie Fahrzeug- und Gerätewartung. Eine Eignung für den aktiven Einsatzdienst ist für diese Personen nicht erforderlich. Voraussetzung für eine Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist, dass mit der von ihnen ausgeübte Tätigkeit zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr nach diesem Gesetz beigetragen wird. Ein Anspruch auf Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr besteht nicht.

Absatz 3 entspricht inhaltlich unverändert § 13 FSHG. Die Regelung wird sprachlich neu gefasst.

§ 10 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Regelung wird sprachlich neu gefasst, inhaltlich angepasst und ergänzt. Absatz 1 überträgt die Aufgabe der Anhörung der Wehr im Vorfeld der Bestellung der Wehrführerin oder des Wehrführers auf die Gemeinde. Diese Aufgabe wurde bisher von der Kreisbrandmeisterin bzw. dem Kreisbrandmeister durchgeführt. Mit der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr nehmen die Wehrführerin oder der Wehrführer und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter eine kommunale Aufgabe wahr. Es obliegt daher der Gemeinde nicht nur die Entscheidung zu treffen, sondern auch das Verfahren zur Besetzung der Funktionen durchzuführen. Die Übertragung der Zuständigkeit für die Anhörung stellt für die Kreisbrandmeisterin oder den Kreisbrandmeister eine Entlastung dar, die sich aber nicht auf die Position im Verfahren auswirkt. Unverändert bleibt das Vorschlagsrecht gegenüber dem Rat. Dies bezieht sich auf die besonderen Fachkenntnisse und bezweckt eine fachliche Unterstützung der Entscheidung.

Ergänzend dazu wird in Absatz 1 die Zuständigkeit für die Ernennung und die Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr und seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter ausdrücklich geregelt. Im Unterschied zur Bestellung und Ernennung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters hat das FSHG für das Verfahren zur Bestellung und

Ernennung des Wehrführers keine vergleichbare Regelung getroffen. Diese Lücke wird nunmehr geschlossen. Die getroffene Regelung entspricht der bereits üblichen Verfahrensweise bei der Wahl einer Wehrführerin oder eines Wehrführers. Die Ernennung durch den Bürgermeister trägt den Vorgaben der Gemeindeordnung Rechnung.

Der neu eingeführte Absatz 2 regelt die Einbindung der Leiterin oder des Leiters einer ständig mit mindestens sechs hauptamtlichen Funktionen besetzten Feuerwehrwache einer Freiwilligen Feuerwehr in die Wehrleitung. In Gemeinden, die über eine ständig besetzte Feuerwache dieser Größenordnung verfügen, kommt deren Leiterin bzw. deren Leiter eine wesentliche Position, Funktion und Verantwortung in der alltäglichen Aufgabenwahrnehmung der gesamten Freiwilligen Feuerwehr zu. Bei einer hauptamtlichen Wache der in Absatz 2 Satz 1 genannten Größenordnung ist davon auszugehen, dass diese einen Großteil der alltäglichen Aufgaben in der Freiwilligen Feuerwehr trägt. Zudem ist die Leiterin oder der Leiter der hauptamtlichen Wache bereits aufgrund der hauptberuflichen Verpflichtung ganztätig an der Feuerwache präsent. Um eine einheitliche Führung der Freiwilligen Feuerwehr sicherzustellen, ist es erforderlich, diese Person in die Wehrleitung einzubinden. Welche Funktion dabei wahrgenommen wird, bleibt der Entscheidung in der Freiwilligen Feuerwehr überlassen.

In Absatz 3 werden die Bestimmungen zur persönlichen und fachlichen Eignung, Amtsführung und Amtszeit zusammengefasst. Ergänzt werden sie durch die neu aufgenommene Regelung zur Möglichkeit eines vorzeitigen Rücktritts aus persönlichen Gründen sowie der vorzeitigen Abberufung der Wehrführerin oder des Wehrführers, einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters durch den Rat. Mit der Klarstellung, dass die Abberufung allein aus einem wichtigen Grund möglich ist, soll verdeutlicht werden, dass die Abberufung nur bei schwerwiegenden Mängeln in der persönlichen oder fachlichen Amtsführung in Betracht kommt. Die Übertragung der Entscheidung über eine Abberufung auf den Rat resultiert aus der Zuständigkeit des Rates für die Bestellung.

Absatz 4 greift § 11 Absatz 2 FSHG auf und ergänzt diesen um die Verpflichtung zur Aufnahme der Sprecherin oder des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr in die Führungsorganisation der Feuerwehr. Damit soll sichergestellt werden, dass die betreffende Person die Belange der Freiwilligen Feuerwehr umfassend sachgerecht wahrnehmen kann. Dies ist erforderlich, um auch in Städten mit Berufsfeuerwehren die Interessen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wahren zu können. Entsprechend § 7 Absatz 2 Satz 1 bilden hier die Freiwillige Feuerwehr und die Berufsfeuerwehr zusammen die Feuerwehr der Gemeinde. Den neben einer Berufsfeuerwehr bestehenden Freiwilligen Feuerwehren soll daher nicht nur eine untergeordnete, die hauptamtlichen Kräften der Berufsfeuerwehr ergänzende Funktion zukommen, sondern eine gleichberechtigte Rolle zukommen. Dies kann im Einzelfall auch bedeuten, dass die Leitung und Durchführung der Abwehrmaßnahmen ausschließlich durch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt, sofern diese schneller verfügbar sind. Eine Übernahme der Einsatzleitung durch später eintreffende Kräfte der Berufsfeuerwehr ist nicht zwingend.

Diese Interessen der Freiwilligen Feuerwehr an der gleichberechtigten Einbindung in die Durchführung der Abwehrmaßnahmen kann die Sprecherin oder der Sprecher nur wahrnehmen, sofern die betreffende Person organisatorisch in die Entscheidungsprozesse der Feuerwehr eingebunden ist und so an allen wesentlichen Entscheidungen mitwirkt.

Zudem sieht Absatz 4 die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr durch sämtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vor. Mit der Wahl durch alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr soll die Legitimation der Sprecherin oder des Sprechers verbessert und die Position gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr gestärkt werden.

Mit dem neuen Absatz 5 wird die Funktion der Mannschaftssprecherin oder des Mannschaftssprechers in Gruppen und Zügen eingeführt. Mannschaftssprecherinnen und Mannschaftssprecher sollen die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr in der Wahrnehmung ihrer Führungsaufgaben unterstützen, die Integration des Einzelnen in die Feuerwehr fördern, Konflikten vorbeugen und soweit erforderlich, an ihrer Auflösung mitwirken und das soziale Miteinander fördern. Darüber hinaus können sie als Ansprechpartner für neue Feuerwehrangehörige dienen. Eine besondere Ausbildung ist nicht erforderlich.

Absatz 6 entspricht inhaltlich unverändert § 11 Absatz 3 FSHG. Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Verweisungen.

§ 11 Kreisbrandmeisterin und Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeisterin und Bezirksbrandmeister

Absatz 1 beschreibt die Aufgaben der Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister. Das Ernennungsverfahren wird zur besseren Verständlichkeit in einem eigenen Absatz geregelt.

Absatz 2 wird um die Möglichkeit zur Bestellung einer hauptamtlichen Aufgabenwahrnehmung ergänzt. Die Option der hauptamtlichen Aufgabenwahrnehmung tritt neben die auch weiterhin mögliche ehrenamtliche Wahrnehmung des Amtes. Die Option der hauptamtlichen Aufgabenwahrnehmung besteht allein für die Funktion der Kreisbrandmeisterin bzw. des Kreisbrandmeisters. Die Vertreterinnen und Vertreter nehmen ihre Aufgaben unverändert im Ehrenamt wahr.

Die Aufgaben der Kreisbrandmeisterinnen und der Kreisbrandmeister als Fachberaterin bzw. Fachberater für die Kreisverwaltung bei der Aufsicht über die freiwilligen Feuerwehren sind substantiell und vor allem vom Zeitaufwand her stark gestiegen. Die Anforderungen haben sich insbesondere durch gesetzliche Festlegungen aus der Gesetzesnovelle von 1998, wie der Aufstellung von Brandschutzbedarfsplänen oder die qualitativen Anforderungen an die Aufsicht, erhöht. Auch die Überprüfung, Beurteilung und Mitwirkung bei der Planung und Abwehr von Großschadensereignissen stellt qualitativ und quantitativ hohe Anforderungen. Zudem erfordert die Umsetzung der seit 2003 aufgestellten Konzepte der vorgeplanten überörtlichen Hilfe und die Einführung des Digitalfunks nicht nur einen großen Sachverstand, sondern sind auch sehr zeitintensiv. Aufgrund dessen ist das sich aus Absatz 1 Satz 1 ergebende Aufgabenprofil heute im Regelfall durch folgende wesentliche Tätigkeiten geprägt:

- Fachliche Aufsicht über die kreisangehörigen Feuerwehren (z.B. bei der Aufstellung von Brandschutzbedarfsplänen),
- Fachliche Aufsicht über die Kreisleitstelle,
- Fachliche Beratung der Leitungen der kreisangehörigen Gemeinden,

- Beratung der Kreisverwaltung in Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes sowie Vertretung der Interessen des Brand- und Katastrophenschutzes in allen Aufgabenbereichen des Kreises (z.B. Aufstellung des Bedarfsplans für den Rettungsdienst),
- Mitwirkung bei der Gefahrenabwehrplanung des Kreises und der Einführung des Digitalfunks, Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung auf Kreisebene, insbesondere für Fälle eines Massenanfalls von Verletzten (MANV), überörtliche Hilfe gemäß §§ 39 und 40, ABC-Abwehr,
- Koordinierung der Kreisausbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2,
- Übernahme der Einsatzleitung bei Großschadensereignissen und Katastrophen,
- Optionale Übernahme einer Einsatzleitung bei Freiwilligen Feuerwehren gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2.

Bei der Novellierung des FSHG im Jahre 1998 wurde die hauptamtliche Aufgabenwahrnehmung nicht zuletzt wegen der daraus folgenden Personalkosten für die Kreise nicht vorgesehen. Bereits heute ist die überwiegende Zahl der Kreisbrandmeister bei öffentlichen Arbeitgebern beschäftigt, welche diese dann für ihre ehrenamtliche Tätigkeit freistellen. Somit tragen die öffentlichen Haushalte bereits jetzt den weitaus überwiegenden Anteil der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts entstehenden Kosten. Durch die weiterhin bestehende Möglichkeit der Wahrnehmung des Amtes im Ehrenamt soll den Kreisen ermöglicht werden, eine an ihre örtlichen Bedingungen angepasste Entscheidung über die haupt- oder die ehrenamtliche Wahrnehmung des Amtes der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters treffen zu können.

Ergänzend dazu wird das Vorschlagsrecht von der Bezirksbrandmeisterin oder dem Bezirksbrandmeister auf die Landrätin oder den Landrat übertragen. Dies ist erforderlich, da sich das Vorschlagsrecht durch die Einführung der Option der hauptamtlichen Aufgabenwahrnehmung nicht allein auf die Person der künftigen Amtsinhaberin bzw. des künftigen Amtsinhabers bezieht, sondern auch auf die Frage der haupt- oder ehrenamtlichen Beschäftigung. Das Vorschlagsrecht der Bezirksbrandmeisterin oder Bezirksbrandmeisters wird in eine Anhörung durch die Landrätin bzw. den Landrat umgewandelt, so dass das bei dieser Person vorhandene besondere Fachwissen weiterhin Grundlage der Entscheidung des Kreistages ist.

Für die ehrenamtliche Kreisbrandmeisterin und den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter wird in Absatz 3 die Amtszeit auf die Zeit bis zum Erreichen der Höchstaltersgrenze für die Mitwirkung im aktiven Feuerwehrdienst ausgedehnt. Zugleich wird die Möglichkeit des vorzeitigen Rücktritts aus persönlichen oder aus wichtigem Grund eröffnet. Dies ist eine Konsequenz aus der Einführung der Option der hauptamtlichen Aufgabenwahrnehmung. Durch die Angleichung der Amtszeiten sollen vergleichbare Rahmenbedingungen geschaffen und insbesondere eine Schlechterstellung der ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister vermieden werden. Zur Abberufung durch den Kreistag wird auf die Ausführungen zu § 10 Absatz 3 verwiesen.

Für die hauptamtliche Kreisbrandmeisterin und den hauptamtlichen Kreisbrandmeister legt Absatz 4 die fachliche Mindestqualifikation fest. Durch die Forderung nach einer der Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vergleichbaren Qualifikation soll die Möglichkeit zur Wahrnehmung des Amtes auch für Personen eröffnet werden, die ihre Qualifikation im Rahmen einer im Ehrenamt durchgeführten Ausbildung erworben haben. Damit wird eine in der F-Ausbildung erworbene Qualifikation als gleichwertig für die

Wahrnehmung der Aufgabe angesehen. Die Möglichkeit zur Nachholung der Qualifikation richtet sich insbesondere an Personen, welche nicht über die erforderliche Stufe der Ausbildung verfügen. Sie ist nur für Personen eröffnet, die zu dem für den Erwerb der Qualifikation erforderlichen Lehrgang bereits angemeldet sind oder diesen zum fraglichen Zeitpunkt noch absolvieren. Die Überwachung der Handhabung der Ausnahmeregelung im Einzelfall obliegt der Bezirksregierung als zuständiger Aufsichtsbehörde.

Absatz 5 entspricht mit Ausnahme der in Absatz 6 verschobenen Regelung zur Amtszeit inhaltlich unverändert § 34 Absatz 2 FSHG.

Die Bestimmungen zur persönlichen und fachlichen Eignung, Amtsführung und Amtszeit der Bezirksbrandmeisterin, des Bezirksbrandmeisters, der Stellvertreterin und des Stellvertreters werden in Absatz 6 aus systematischen Gründen in einem eigenen Absatz zusammengefasst. Sie werden zudem um eine Regelung zum vorzeitigen Rücktritt aus persönlichen Gründen sowie zur vorzeitigen Abberufung ergänzt. Für die vorzeitige Abberufung gelten die Ausführungen zu § 10 Absatz 3, auf die verwiesen wird.

Absatz 7 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 34 Absatz 3 FSHG. Der ausdrückliche Hinweis auf die Geltung der Regelung allein für die ehrenamtliche Kreisbrandmeisterin, den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister ist Folge der Einführung der Option zur hauptamtlichen Aufgabenwahrnehmung.

§ 12 Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren

Die Einrichtung einer Jugendfeuerwehr ist bereits nach bisheriger Rechtslage möglich. Die hierzu im Gesetz in den §§ 9 Absatz 3 und § 12 Absatz 9 FSHG enthaltenen Regelungen werden in Absatz 1 zusammengefasst und sprachlich angepasst. Der Einsatz von Angehörigen der Jugendfeuerwehr außerhalb des Gefahrenbereichs wird aus Fürsorgegründen auf das Mindestalter von 16 Jahren und die Zustimmung der Erziehungsberechtigten begrenzt. Ab diesem Alter kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Jugendlichen über die für den Einsatz erforderliche Einsichtsfähigkeit und Reife verfügen.

Zudem wird die Forderung nach einer Befähigung für Leiterinnen und Leiter von Jugendfeuerwehren neu aufgenommen. Durch die damit verbundene erstmalige Festlegung von Mindestanforderungen für Betreuungspersonen soll sichergestellt werden, dass es sich um eine für die Aufgabe geeignete und befähige Person handelt. Neben einer feuerwehrfachlichen erfordert eine altersgerechte Betreuung von Jugendlichen zugleich eine pädagogische Qualifikation. Zum Nachweis dieser pädagogischen Qualifikation ist grundsätzlich der Besitz der generell für die Betreuung von Jugendgruppen geforderten "Jugendleitercard" erforderlich (s. Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 16.12.1999 - IV B 4 - 1207.14 - zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 22.05.2014 - 311 - 6430.00.01.03).

Absatz 2 eröffnet neu die Möglichkeit zur Bildung einer Kinderfeuerwehr für Kinder vom sechsten bis zum zwölften Lebensjahr. Durch die Einrichtung der Kinderfeuerwehr in Ergänzung zur bestehenden Jugendfeuerwehr soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Feuerwehr auch bereits für Kinder unter zehn Jahren zu öffnen. Eine Verpflichtung zur

Einrichtung besteht nicht. Während in der Jugendfeuerwehr das Heranführen an die Mitwirkung in der aktiven Wehr im Vordergrund steht, liegt das Hauptaugenmerk bei der Kinderfeuerwehr auf der altersgerechten Befassung mit dem Thema "Feuerwehr" und den damit im Zusammenhang stehenden Aspekten, insbesondere dem "ehrenamtlichen Engagement". Diese unterschiedliche Zielrichtung wird durch die unterschiedlichen Organisationsformen der Kinder- und der Jugendfeuerwehr verdeutlicht.

Absatz 3 benennt die mit der Einrichtung einer Kinder- und einer Jugendfeuerwehr verbundenen Ziele.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 9 Satz 1 FSHG. Sein Anwendungsbereich wird auf die neu in das Gesetz aufgenommene Kinderfeuerwehr erweitert. Hierdurch wird klargestellt, dass die Angehörigen der Kinderfeuerwehr, ebenso wie die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Angehörigen der Feuerwehr haben (z.B. Versicherungsschutz), soweit sich nicht aus ihrem Status aus Kinder- bzw. Jugendorganisation etwas anderes ergibt.

§ 13 Pflichtfeuerwehren

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert § 14 FSHG.

§ 14 Betriebsfeuerwehren

Durch die neu eingefügte Vorschrift werden die Betriebsfeuerwehren wieder gesetzlich geregelt. Im FSHG 1998 war auf eine Aufnahme der Betriebsfeuerwehren verzichtet worden. Dies wurde damit begründet, dass ihre Einrichtung allein in der Entscheidungsbefugnis der Betreiber läge und weder Auswirkung auf die öffentlichen Feuerwehren habe noch Aufsichtsrechte auslöse. Sofern die Betriebsfeuerwehren nunmehr wieder in das Gesetz aufgenommen werden, erfolgt dies in der Absicht, den von ihnen geleisteten positiven Beitrag für den Brandschutz und die Hilfeleistung in Betrieben zu fördern und das mit den Betriebsfeuerwehren verbundene Leistungspotential einzubinden.

Die Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr bleibt weiterhin eine freiwillige Entscheidung des jeweiligen Betriebes oder der jeweiligen Einrichtung. Allerdings muss die Betriebsfeuerwehr geeignet sein, dass Leistungspotential des Brandschutzes und der Hilfeleistung entscheidend zu verbessern. Daher sieht Absatz 1 Mindestvoraussetzungen für die Anerkennung als Betriebsfeuerwehr durch die Gemeinde vor.

Absatz 2 stellt klar, dass mit der Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr kein Zuständigkeitswechsel für den Brandschutz und die Hilfeleistung verbunden ist. Die Betriebsfeuerwehr unterscheidet sich damit in einem wesentlichen Aspekt von der Werkfeuerwehr, für die § 15 Absatz 6 Satz 1 einen solchen Zuständigkeitswechsel vorsieht. Diese Unterscheidung ist in der Freiwilligkeit der Einrichtung der Betriebsfeuerwehr und dem geringeren von dem jeweiligen Betrieb oder der jeweiligen Einrichtung ausgehenden Gefährdungspotenzial begründet. Im Einsatzfall übernimmt daher die öffentliche Feuerwehr die Einsatzleitung im Betrieb oder der Einrichtung mit einer Betriebsfeuerwehr. Angesichts der fortbestehenden Zuständigkeit der Gemeinde für den Brandschutz und die Hilfeleistung wird dieser auch die

Entscheidung über die Errichtung der Betriebsfeuerwehr und die Überprüfung der Leistungsfähigkeit übertragen.

§ 15 Werkfeuerwehren

Absatz 1 ergänzt den bisherigen § 15 Absatz 1 FSHG um die Möglichkeit, eine Werkfeuerwehr auf eigenen Antrag des Betriebs oder der Einrichtung hin einzurichten. Diese Möglichkeit war bereits im FSHG 1998 gegeben. Sie ergab sich allerdings nur mittelbar aus der Definition der Werkfeuerwehr in Absatz 1 Satz 1. Eine ausdrückliche Regelung der Möglichkeit erfolgte nicht. Dies wird nunmehr ausdrücklich klargestellt. Zudem wird eine Höchstfrist für die Überprüfungen des Leistungsstands der Werkfeuerwehren durch die Bezirksregierungen eingefügt. Dadurch soll eine regelmäßige Überprüfung sichergestellt werden. Der Zeitrahmen orientiert sich an jenem für die kommunale Brandschutzbedarfs- und Katastrophenschutzplanung. Hierzu wird auf die Erläuterungen zu den §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 verwiesen.

Absatz 2 regelt die Anforderungen an Angehörige der Werkfeuerwehren. Das FSHG 1998 hat in seinem § 15 Absatz 2 die Werkszugehörigkeit der Angehörigen der Werkfeuerwehr festgelegt. Durch diese Forderung sollte sichergestellt werden, dass das Personal der Werkfeuerwehr über die für die Wahrnehmung seiner Aufgabe erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt. Zudem sollte damit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den weiteren Betriebsangehörigen gewährleistet werden. Wenn nunmehr in Absatz 2 auf das Kriterium der Werkszugehörigkeit verzichtet wird, bedeutet dies keine Abkehr von den bisher von den Angehörigen der Werkfeuerwehren geforderten Kenntnisse und Erfahrungen. Als ausschlaggebende sachliche Kriterien für die Anforderungen an die Angehörigen der Werkfeuerwehren sollen diese nunmehr auch als unmittelbar relevante Kriterien genannt werden. Auf die Bezugnahme zur Werksangehörigkeit als Hilfskriterium kann daher verzichtet werden.

Absatz 3 erweitert die bisherige Möglichkeit des § 15 Absatz 3 Satz 1 FSHG zur Zusammenarbeit von Werkfeuerwehren. Die gemeinsame Werkfeuerwehr kann nicht mehr wie bisher nur durch Betriebe und Einrichtungen gebildet werden, die selber werkfeuerwehrpflichtig sind. Aufgenommen werden können auch Betriebe, die selber keiner Werkfeuerwehrpflicht unterliegen und daher auch nicht über eine anerkannte Werkfeuerwehr verfügen. Damit soll das Gesetz an die Entwicklungen im industriellen und gewerblichen Bereich angepasst werden. Hier sind im vermehrten Maße Industrieparke und auch Gewerbegebiete mit Ansiedlungen einer Vielzahl unterschiedlicher Unternehmen entstanden.

Durch die örtliche Nähe besteht die Gefahr, dass ein Schadensereignis sich auch auf benachbarte Betriebe auswirkt. In einem Industriepark oder einem Gewerbegebiete können sich sowohl werkfeuerwehrpflichtige als auch nicht-werkfeuerwehrpflichtige Unternehmen befinden, so dass die Fähigkeit zur Schadensabwehr höchst unterschiedlich ist. Durch die Erweiterung des § 15 Absatz 3 Satz 1 FSHG soll nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden, dass die in einem Industriepark oder einem Gewerbegebiet angesiedelten Unternehmen eine gemeinsame Werkfeuerwehr unterhalten können, so dass ein einheitliches Schutzniveau entsteht. Der Betrieb einer solchen gemeinsamen Werkfeuerwehr kann durch einen Dienstleister, z.B. ein Industrieparkbetreiber, erfolgen. Satz 3 eröffnet daher die

Möglichkeit, einen Dritten mit der Durchführung der Aufgaben der gemeinsamen Werkfeuerwehr zu betrauen.

Die Zusammenarbeit von werkfeuerwehrpflichtigen und nicht-werkfeuerwehrpflichtigen Betrieben und Einrichtungen ist allein im Rahmen eines freiwilligen Zusammenschlusses möglich. Eine verpflichtende Regelung ist nicht möglich, da die hierfür erforderliche von dem Betrieb oder der Einrichtung ausgehende „besondere Gefahr" als Anknüpfungspunkt für die Werkfeuerwehrpflicht bei nicht-werkfeuerwehrpflichtigen Betrieben oder Einrichtungen gerade nicht vorliegt. Es reicht für eine Verpflichtung zur Einrichtung einer Werkfeuerwehr insofern nicht aus, dass der Betrieb geeignet ist, die „besondere Gefahr" eines benachbarten Betriebs auszulösen und sich somit in der Gesamtschau eine besondere Gefährdung ergibt.

Soweit sich ein nicht-werkfeuerwehrpflichtiger Betrieb oder eine Einrichtung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr angeschlossen hat, bedarf diese einer Anerkennung durch die Bezirksregierung. Dies ist im Hinblick auf den sich aus der Anerkennung ergebenden Rechtsfolge des Zuständigkeitswechsels für die Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung auf die gemeinsame Werkfeuerwehr für das Gebiet der nicht werkfeuerwehrpflichtigen Betriebe erforderlich. Nicht zuletzt zur Vermeidung von Unstimmigkeiten ist für diesen Zuständigkeitswechsel eines eindeutigen formalen Rechtsaktes erforderlich.

Der neu in das Gesetz eingefügte Absatz 4 ermöglicht es, die behördliche Zuständigkeit für eine Werkfeuerwehr oder eine gemeinsame Werkfeuerwehr auch dann einheitlich zu regeln, wenn das Gelände der entsprechenden Betriebe oder Einrichtungen Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksgrenzen überschreitet. Dies ist erforderlich, um in diesen Fällen eine sachgerechte behördliche Aufsicht und ein Zusammenwirken der verschiedenen Aufgabenträger sicherstellen zu können.

Absatz 5 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 15 Absatz 3 Satz 2 FSHG. Aus Klarstellunggründen wird die Vorschrift sprachlich neu gefasst.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 15 Absatz 4 FSHG. Neu ist das Erfordernis eines Antrags des Betriebs oder der Einrichtung. Hierdurch soll der Betrieb oder die Einrichtung stärker in den Entscheidungsprozess für den Zuständigkeitswechsel einbezogen werden. Dies gilt im gleichen Maße für die ebenfalls stärker einbezogene Gemeinde. Zudem wird sichergestellt, dass die Gemeinde über das Ergebnis der Brandschau der Werkfeuerwehr zu unterrichten ist. So soll der notwendige Informationsstand der Gemeinde sichergestellt werden.

§ 16 Verbände der Feuerwehren

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert § 16 FSHG.

Kapitel 2: Katastrophenschutz

§ 17 Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen

Bereits § 18 FSHG sah für die Mitwirkung ein zweistufiges Verfahren vor. Dies bestand aus einer Anzeige der Bereitschaft gegenüber dem Land und der Eignungsfeststellung der einzelnen mitwirkenden Einheit durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt, bei dem die Mitwirkung erfolgen sollte. Dieses „Zwei-Stufen-Modell" wird beibehalten. Inhaltlich wird es in Absatz 1 dahingehend modifiziert, dass auf der ersten Stufe neben die bisherige Anzeige der Bereitschaft zur Mitwirkung als zusätzliche Voraussetzungen für die Anerkennung die Feststellung der allgemeinen Eignung und das Vorhandensein eines tatsächlichen Bedarfs für die Mitwirkung durch die oberste Aufsichtsbehörde treten. Diese Modifikation erfolgt im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen im Bereich der gegenseitigen landesweiten Hilfe.

Beginnend im Jahr 2002 entwickelte das Land zusammen mit den Kommunen und Kreisen sukzessive ein solidarisches System der gegenseitigen landesweiten Hilfe bei solchen Schadensereignissen, welche die Leistungsfähigkeit des einzelnen Aufgabenträgers übersteigen (sog. Landeskonzepte der vorgeplanten überörtlichen Hilfe). Neben nach Regierungsbezirken strukturierten Feuerwehr-Abteilungen setzt sich dieses aus verschiedenen Einsatzkonzepten des Katastrophenschutzes zusammen. Zu den Konzepten wird auf die Ausführungen zu § 40 verwiesen. Die entsprechenden Einheiten werden aus den Feuerwehren und den mitwirkenden Hilfsorganisationen gebildet.

Mit der Entwicklung der Landeskonzepte haben sich die Anforderungen an die mitwirkenden Hilfsorganisationen verändert. Neben die Fähigkeit zur Mitwirkung bei der Bewältigung von Schadenslagen auf örtlicher Ebene ist nunmehr gleichrangig die Fähigkeit zur Mitwirkung in den einheitlichen Strukturen und koordinierten Abläufen der landesweiten Hilfe getreten. Voraussetzung für die Mitwirkung einer privaten Hilfsorganisation im Katastrophenschutz ist daher nicht nur die Fähigkeit zur Unterstützung bei der Bewältigung von Großschadenslagen auf örtlicher Ebene nach den Erfordernissen des jeweiligen Kreises oder der kreisfreien Stadt, sondern auch die Fähigkeit zur Mitwirkung in den Landeskonzepten zur Hilfeleistung auf überregionaler Ebene.

Die generelle Feststellung der Eignung zur landesweiten Mitwirkung erfolgt durch das für Inneres zuständige Ministerium als oberste Aufsichtsbehörde. Kriterium für diese Prüfung ist insbesondere die Fähigkeit, dauerhaft personell und materiell ausreichend ausgestattete Einheiten nach den Vorgaben der Landeskonzepte aufstellen und unterhalten zu können.

Weitere neue Voraussetzung ist der konkrete Bedarf für die Mitwirkung. Ein Bedarf besteht dann nicht, wenn bereits ausreichend Hilfskräfte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Katastrophenschutzes zur Verfügung stehen, etwa durch die bereits mitwirkenden Hilfsorganisationen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Anzahl und Größe der mitwirkenden Einheiten sich ausschließlich an den tatsächlichen Erfordernissen ausrichten und damit die dauerhafte Funktionsfähigkeit des öffentlichen Hilfeleistungssystems sichergestellt werden kann. Das Vorhandensein eines konkreten Bedarfs für eine Mitwirkung bedeutet zugleich, dass ein Anspruch auf eine Mitwirkung nicht besteht.

Neben der allgemeinen Eignungsfeststellung durch das Land verbleibt es weiterhin bei der Notwendigkeit der Feststellung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Einheiten der Hilfsorganisationen durch die jeweils örtlich zuständigen Kreise und kreisfreien Städte. Durch die neu eingeführte Berichtspflicht der Kreise und kreisfreien Städte gegenüber den Bezirksregierungen wird der notwendige Informationsaustausch über die Zusammensetzung der auch in der gegenseitigen landesweiten Hilfe mitwirkenden Einheiten sichergestellt.

Der neue Absatz 2 nimmt die in § 26 Absatz 1 Satz 2 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes des Bundes (ZSKG) genannten Organisationen aus der Verpflichtung zur allgemeinen Eignungsfeststellung nach Absatz 1 aus. Dies sind namentlich der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst. Für diese ist eine Eignungsfeststellung bereits durch den Bund erfolgt. Die Ausnahmeregelung erstreckt sich nicht auf die Feststellung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Einheiten durch die Kreise und kreisfreien Städte. Sie ist von der Regelung des § 26 Absatz 1 ZSKG nicht erfasst.

Die Absätze 3 bis 5 entsprechen inhaltlich unverändert den Absätzen 2 bis 4 des § 18 FSHG. Absatz 6 übernimmt inhaltlich § 20 Satz 2 FSHG. Eine Übernahme von § 20 Satz 1 ist infolge der nunmehr einheitlichen Regelung der Rechte und Pflichten der Helferinnen und Helfer zusammen mit jenen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in den §§ 19 bis 21 nicht mehr erforderlich.

§ 18 Regieeinheiten

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert § 19 FSHG. Es erfolgt lediglich eine Klarstellung.

Kapitel 3: Rechtsstellung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren und Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz

§ 19 Dienstpflichten, Freistellung

Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wurden im FSHG 1998 in § 12 FSHG einer Vorschrift zusammengefasst. Dies hat dazu geführt, dass diese sehr umfangreich war, wodurch ihre Lesbarkeit erschwert wurde. Daher wird die zusammenfassende Regelung in den §§ 19 bis 21 themenbezogen aufgeteilt. Des Weiteren wird der Anwendungsbereich der Regelungen auf sämtliche im Bereich des Brandschutzes, der Hilfeleistung und dem Katastrophenschutz ehrenamtlich Tätigen ausgeweitet. Ebenso wie durch die Aufspaltung der Vorschrift soll durch die zusammenfassende Regelung die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Vorschrift zugunsten der ehrenamtlich Aktiven verbessert werden.

Die bisher für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz geltende Verweisungsregelung des § 20 FSHG hatte die Lesbarkeit des Gesetzes für diese deutlich erschwert. Die zusammenfassende Regelung trägt der Gleichrangigkeit der verschiedenen Aufgabenbereiche Rechnung. Soweit eine Regelung des bisherigen § 12 FSHG zu Rechten

und Pflichten neben den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren auch auf die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen Anwendung findet, werden diese nunmehr in der Vorschrift ausdrücklich als Adressaten benannt.

Der neu geschaffene § 19 regelt die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz Rechte und Pflichten der ergebenden Dienstpflichten sowie die zur Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgenden Freistellungen von der Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung.

Absatz 1 konkretisiert den in § 9 Absatz 1 genannten Pflichten. Diese entsprechen den Bisherigen. Absatz 2 übernimmt § 12 Absatz 2 FSHG und ergänzt diesen um eine Neuregelung des Freistellungs- und Entgeltanspruchs. Mit dieser Regelung, die sich eng an die Regelungen in anderen Ländern anlehnt, wird der Anspruch auf eine angemessene Regenerationszeit im Anschluss an Feuerwehreinsätze normiert. Eine Erholungszeit ist nur zu gewähren, wenn sie zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlich ist.

§ 20 Lohnfortzahlung, Verdienstausfall

Die neue Vorschrift knüpft an § 19 an. Sie findet nunmehr auch für die die Helferinnen und Helfer der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen unmittelbare Anwendung. Hierzu wird auf die Ausführungen zu § 19 verwiesen.

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 12 Absatz 2 Satz 2 FSHG zur Lohnfortzahlung bei ehrenamtlich Tätigen, die in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis stehen. Neu hinzu kommt die Möglichkeit des Aufgabenträgers, auf die Erstattung des Verdienstausfalls eine Zulage zu gewähren. Damit können auch die über die erstattungsfähigen Kosten hinaus entstehenden zusätzlichen Aufwendungen ausgleichen zu können. Mit der Freistellung von ehrenamtlichen Hilfskräften entstehen häufig zusätzliche Organisationskosten, um den Ausfall einer Arbeitskraft im Betrieb ausgeglichen werden. Zudem können zusätzliche Kosten für eine Ersatzkraft durch z.B. Überstundenzuschläge o.ä. anfallen. Auch weil diese Kosten nach der bisherigen gesetzlichen Regelung nicht voll ausgeglichen werden können, sinkt die Bereitschaft privater Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Arbeitskräfte für die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr und dem Katastrophenschutz freizustellen. Es obliegt der Entscheidung des jeweiligen Aufgabenträgers, ob und in welcher Form er einen Zuschlag zum Verdienstausfall gewährt. Da diese Kosten in der Regel nicht nachweisbar und überprüfbar sind, erscheint grundsätzlich ein pauschalierter Zuschlag sinnvoll.

In Absatz 2 werden die Regelungen zur Entgeltfortfortzahlung bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge des ehrenamtlichen Einsatzes an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst. Die bisherige Regelung des § 12 Absatz 4 FSHG bezog sich auf das Entgeltfortzahlungsgesetz des Bundes, das in der seinerzeit geltenden Fassung in diesen Fällen eine Kürzung des von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber gezahlten Entgeltes auf 80% vorsah. Diese Kürzung ist vom Bundesgesetzgeber zwischenzeitlich aufgehoben worden. Durch Gesetz vom 28. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3849) wurde der insoweit relevante § 4 Absatz 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes dahingehend geändert, dass eine Fortzahlung entsprechend den jeweils maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeiten erfolgt. Die bisherige Regelung zum Ausgleich der Differenz zwischen Entgeltfortzahlung und Arbeitsentgelt ist damit entbehrlich

und kann entfallen. Die weitergehenden Regelungen zum Ersatz der Aufwendungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers werden in inhaltlich unveränderte Form sprachlich neu gefasst.

Absatz 3 entspricht inhaltlich unverändert den für beruflich Selbständige geltenden Regelungen des §§ 12 Absatz 3 sowie Absatz 4 Satz 4 und 5 FSHG.

§ 21 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung, Ersatz von Schäden

Die Vorschrift knüpft an die §§ 19 und 20 an. In Ergänzung dazu regelt sie den Auslagenersatz, die Aufwandsentschädigung sowie den Schadensersatz der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen. Die Regelungen zum Auslagenersatz in Absatz 1 und zum Schadensersatz in Absatz 4 finden nunmehr auch für die Helferinnen und Helfer der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen unmittelbare Anwendung. Hierfür wird auf die Ausführungen zu § 19 verwiesen.

Die Absätze 1 bis 3 übernehmen die Regelungen des § 12 Absatz 5 bis 7 FSHG inhaltlich unverändert. Es erfolgt lediglich eine sprachliche Anpassung.

In Absatz 4 wird § 12 Absatz 8 FSHG dahingehend ergänzt, dass für die ehrenamtlichen Angehörigen des Brand- und Katastrophenschutzes die entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden. Hierdurch soll eine Gleichbehandlung sichergestellt und eine mögliche Schlechterstellung Ehrenamtlicher vermieden werden.

Teil 3

Gesundheitswesen

§ 22 Einsatz im Rettungsdienst

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert § 17 FSHG.

§ 23 Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

Die Vorschrift sowie § 24 stellen eine wesentliche Neuerung des Gesetzes dar. Sie erweitern den Kreis der im Katastrophenschutz Mitwirkenden um den Gesundheitsbereich. Damit sollen die unterschiedlichen Bereiche der Gefahrenabwehr enger mit einander verbunden und eine effektivere Zusammenarbeit gewährleistet werden. Im Hinblick auf die Aufgabenstellungen des Katastrophenschutzes ist die Sicherstellung einer solchen engen Zusammenarbeit zwingend erforderlich.

Bei einer Vielzahl von Einsätzen des Katastrophenschutzes spielt die medizinische Versorgung der Bevölkerung eine ganz wesentliche Rolle. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch ein Ereignis eine große Personenzahl zu Schaden gekommen ist oder potentiell betroffen ist, etwa bei einer Seuche oder Pandemie. Um in diesen Fällen eine

effektive Gefahrenabwehr gewährleisten zu können, ist es erforderlich, dass sich die verschiedenen Aufgabenträger aus den Bereichen des Katastrophenschutzes und des Gesundheitswesens frühzeitig eng miteinander abstimmen. Absatz 1 begründet daher die Pflicht der kommunalen Aufgabenträger nach § 2 Absatz 1 zur Kooperation mit den für den Katastrophenschutz wichtigen Institutionen des Gesundheitsbereichs. Praktisch relevant wird die Zusammenarbeit vor allem bei der Katastrophenschutzplanung. Daher legt Absatz 2 fest, dass diese Institutionen des Gesundheitsbereichs im Rahmen der Katastrophenschutzplanung dann zu beteiligen sind, soweit dies inhaltlich erforderlich ist.

Bei der Versorgung einer großen Anzahl Verletzter kommt den Krankenhauskapazitäten eine zentrale Bedeutung zu. Nach Absatz 3 sind die Träger der Krankenhäuser daher verpflichtet, Einsatz- und Alarmpläne auszuarbeiten und weiterzuführen, die mit den Katastrophenschutzplänen der Katastrophenschutzbehörden kompatibel sind. Den Trägern obliegt ferner die Aufgabe, Übungen durchzuführen. Satz 2 verpflichtet die benachbarten Krankenhäuser zur gegenseitigen Hilfeleistung und Abstimmung der Pläne, um bereits im Vorfeld möglicher Einsätze eine wirkungsvolle Zusammenarbeit sicherzustellen.

Absatz 4 regelt das Verhältnis zu die Vorsorge für die Bewältigung besonderer Gefahrenlagen im Gesundheitsbereich betreffenden Vorschriften. Ihnen gegenüber sind die Bestimmungen des Gesetzes subsidiär. Unberührt bleibt daher insbesondere § 21 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes, wonach die Träger von Krankenhäusern Einsatz- und Alarmpläne für die gesundheitliche Versorgung auf Anordnung der zuständigen Behörden aufstellen und festschreiben. Ferner gelten die Bestimmungen des Rettungsgesetzes NRW fort, welche die rettungsdienstliche Versorgung bei besonderen Gefahrenlagen regeln, insbesondere § 7 des Rettungsgesetzes NRW.

§ 24 Besondere Pflichten von Angehörigen der Gesundheitsberufe

Die neue Vorschrift ergänzt § 23. In Absatz 1 wird die gesetzliche Grundlage für den Aufbau eines Potentials an Fachleuten der Gesundheitsberufe verankert, die durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auch in der praktischen Kooperation mit dem Führungspersonal und den Einsatzkräften des Katastrophenschutzes geschult sind.

Ferner wird der genannte Personenkreis zur Fortbildung auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes verpflichtet. Die gesetzliche Verpflichtung, sich mit Blick auf die besonderen Anforderungen an diese Berufsgruppe fortzubilden, ist notwendig, um die erforderliche Breitenwirkung zu erzielen und zu erhalten sowie die notwendige Erfahrung der praktischen Arbeit im Gesamtsystem des Katastrophenschutzes zu vermitteln. Die Heranziehung scheidet aus, wenn die Pflicht für die Betroffenen mit erheblicher Gefahr oder mit der Verletzung anderer überwiegender Pflichten verbunden ist.

Die Ärztinnen und Ärzte, die bei den Hilfsorganisationen Dienst leisten, unterfallen nicht dem persönlichen Geltungsbereich der Regelung nach Absatz 1, da sie den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes im Einsatzfall sonst unter Umständen nicht zur Verfügung stehen und somit die Einsatzbereitschaft der Einheiten nicht gewährleistet ist.

Zur Sicherstellung des notwendigen Informationsaustausches werden die berufsständischen Vertretungen in Absatz 2 zur Übermittlung der für die Katastrophenschutzbehörden nötigen Auskünfte verpflichtet.

Teil 4

Einrichtungen, vorbeugende und vorbereitende Maßnahmen

Kapitel 1: Vorbeugender Brandschutz

§ 25 Brandschutzdienststelle

Die Vorschrift wird sprachlich neu gefasst. Aus Klarstellungsgründen wird der Hinweis aufgenommen, dass die Brandschutzdienststelle der Gemeinde über ausreichende geeignete hauptamtliche Kräfte verfügen muss. Zudem wird neu die Forderung nach einer besonderen Qualifikation aufgenommen. Die Ausbildung zum gehobenen oder zum höheren feuerwehrtechnischen Dienst reicht für die Wahrnehmung der Aufgabe nicht mehr aus. Die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschutzdienststelle erforderlichen Fachkenntnisse werden im Rahmen der Ausbildung zum gehobenen und zum höheren feuerwehrtechnischen Dienst nicht im erforderlichen Umfang vermittelt. Hierfür ist eine weitergehende Qualifikation erforderlich.

§ 26 Brandverhütungsschau

Aufgabe der im FSHG als „Brandschau" bezeichneten Tätigkeit ist es, brandschutztechnische Mängel und Gefahrenquellen fachlich begründet festzustellen und die Information hierüber an die jeweilige zuständige Behörde zu übermitteln, die ordnungsrechtliche Befugnisse besitzt. Ziel der Tätigkeit ist somit die Verminderung von Brandgefahren bzw. Vermeidung von Bränden sowie im Falle eines Brandes de Verhinderung der Brandausbreitung und die Erhöhung der Effektivität der Rettung von Menschen und Tieren und des Sachschutzes durch die Feuerwehr. Hierfür wird der nur noch in Nordrhein-Westfalen verwandte Begriff der „Brandschau" durch den in mehreren anderen Ländern ebenfalls verwandten präziseren Begriff der „Brandverhütungsschau" ersetzt.

Absatz 1 wird sprachlich neu gefasst und präzisiert. Die Ergänzungen erfolgen in der Absicht, die Aufgaben der Brandverhütungsschau deutlicher von den Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden abzugrenzen. Zudem wird der Zeitpunkt bestimmt, ab dem die Brandverhütungsschau durchzuführen ist. Hier haben sich in der Vergangenheit wiederholt Unklarheiten ergeben. Die brandschutztechnische Beurteilung während der Neu- und Umbauphase eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage (Baustelle) ist nicht Ziel der Brandverhütungsschau. Hier sind die Schutzvorschriften der Bauordnung NRW (z.B. § 14) bzw. des Arbeitsschutzrechts einschlägig. Da sich die Brandverhütungsschau auf das

bestehende und genutzte Gebäude bezieht, wird auf den auf den Nutzungsbeginn bzw. die Inbetriebnahme abgestellt.

Durch die Aufnahme einer Prüfungsfrist von längstens sechs Jahren erfolgt eine Angleichung an die für die Prüfungen durch die Bauaufsichtsbehörden nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (PrüfVO NRW) geltenden Vorgaben. Durch die Harmonisierung mit der PrüfVO NRW wird zudem die in Absatz 4 angeregte Teilnahme der Bauaufsichtsbehörde befördert. Dies dient sowohl der Verwaltungserleichterung als auch der Entlastung des Bauherrn bzw. des Betreibers. Es besteht die Möglichkeit, nur einen Prüfungstermin durchzuführen und einen Bescheid zu erlassen.

Absatz 2 übernimmt inhaltlich § 6 Absatz 2 Sätze 1 und 2 FSHG. Die pauschale Befugnis zur Durchführung der Brandverhütungsschau für hauptamtliche Kräfte der Feuerwehr wird gestrichen. Bereits seit 2009 wird in der Gruppen- und Zugführerausbildung der vorbeugende Brandschutz nur aus taktischer Sicht vermittelt. die unmittelbare allumfassende Ausbildung wurde aufgegeben, um die Lehrgangsdauer zu reduzieren und Ausbildungsinhalte, die für die spätere Verwendung nicht erforderlich sind, zu vermeiden bzw. den Weg zur schnelleren fachlichen Spezialisierung in der Dienststelle zu ebnen. Die entsprechenden Lerninhalte wurden in nachfolgende optionale Unterrichtsmodule ausgelagert.

Zudem wird präzisiert, dass der geforderte Lehrgang für Brandschutztechnikerinnen und Brandschutztechniker an der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte des Landes oder der Feuerwehrschule eines anderen Landes durchgeführt wurde. Damit soll vermieden werden, dass die nicht geschützte Bezeichnung Brandschutztechnikerin bzw. Brandschutztechniker auch von anderen Ausbildungsträgern in der Absicht genutzt wird, diese kommerziell zu verwerten.

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 6 Absatz 2 Sätze 3 und 4 FSHG. Durch die getrennte Regelung wird klarer als bisher verdeutlicht, dass es sich hier um die Regelung eines Ausnahme- bzw. Sonderfalls handelt, indem eine Gemeinde die Brandverhütungsschau nach Absatz 2 ausschließlich mit Brandschutztechnikerinnen und Brandschutztechnikern, nicht aber mit Brandschutzingenieurinnen und -ingenieuren wahrnimmt.

Absatz 4 erweitert die bisher auf die Bauaufsicht beschränkte Teilnahme auf die weiteren zuständigen Dienststellen. Hiermit soll der Kreis der Behörden, auf alle mit Aufgaben in der Gefahrenabwehr betraute Behörden erweitert. Dies können neben der Bauaufsicht insbesondere die für Immissions-, Arbeits- und Umweltschutz zuständigen Behörden sein. Durch die Erweiterung soll das fachliche Zusammenwirken der verschiedenen Aufgabenbereiche gestärkt werden.

§ 27 Brandsicherheitswachen

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert § 7 FSHG.

Kapitel 2: Einrichtungen und vorbereitende Maßnahmen für Schadens- und Großschadensereignisse sowie Katastrophen

§ 28 Leitstelle für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst

Durch die Regelung des § 28 wird die sich aus § 4 Absatz 4 ergebende Pflicht zum Unterhalt einer Leitstelle konkretisiert. Absatz 1 entspricht § 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 FSHG.

Der neue Absatz 2 benennt die von der Leitstelle wahrzunehmenden Aufgaben und die ihr gegenüber bestehenden Meldepflichten aus den Bereichen des Brand- und Katastrophenschutzes sowie der Hilfeleistung. Diese werden aus systematischen Gründen in einem eigenen Absatz geregelt. Die Aufgaben entsprechen jenen, welche die Leitstellen bereits heute wahrzunehmen haben. Neu hinzugekommen ist der ausdrückliche Hinweis auf die Unterstützung der Einsatzleitung und des Krisenstabs bei Großschadensereignissen und Katastrophen. In diesen Fällen ist aufgrund des üblichen Umfangs und der Komplexität der Schadensbekämpfung eine koordinierte Einsatzabwicklung erforderlich. Die Einsätze sind deshalb grundsätzlich über die Leitstelle zu lenken. Dies schließt aber, etwa bei großflächigen Schadenslagen eine Unterstützung durch kommunale Einsatzzentralen nicht aus.

In Absatz 3 wird neu eine Mindestqualifikation für Leitstellendisponentinnen und Leitstellendisponenten zur Disposition von Einsätzen aus den Bereichen des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes festgelegt. Durch die Einführung dieser Mindestqualifikation erfolgt eine Angleichung an die Regelungen des Rettungsgesetzes. § 8 Absatz 1 Satz 3 Rettungsgesetz NRW schreibt bereits jetzt eine Mindestqualifikation für die Lenkung rettungsdienstlicher Einsätze vor.

Die Aufgabe des zentralen Koordinierungs- und Führungsinstruments des Brand- und Katastrophenschutzes kann von der Leitstelle nur erfüllt werden, wenn die mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Leitstellendisponentinnen und Leitstellendisponenten über eine entsprechende fachliche Mindestqualifikation verfügen. Die Wahrnehmung der feuerwehrspezifischen Aufgaben in einer Leitstelle erfordern deshalb rechtlich verbindliche Vorgaben zum Einsatz des dort tätigen Personals. Die dazu notwendige fachliche Qualifikation kann sowohl im Rahmen einer hauptamtlichen als auch einer ehrenamtlichen Ausbildung erworben werden. Damit soll auch ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen eine Tätigkeit in einer Leitstelle ermöglicht werden.

Absatz 4 entspricht inhaltlich unverändert § 21 Absatz 2 Satz 1 bis 3 FSHG.

Absatz 5 regelt die Aufzeichnung von Anrufen auf der Leitstelle. Dabei wird unterschieden zwischen (1) Anschlüssen zur Entgegennahme von Notrufen, (2) Anschlüssen zu anderen Aufgabenträgern der Gefahrenabwehr und dem Funkverkehr, sowie (3) den weiteren Anschlüssen der Leitstelle. Über Anschlüsse zur Entgegennahme von Notrufen eingehende Anrufe müssen aus den im Gesetz genannten Gründen jederzeit aufgezeichnet werden. Diese Verpflichtung gilt auch für die Anschlüsse zu anderen Aufgabenträgern der Gefahrenabwehr und dem Funkverkehr. Hierbei handelt es sich um Kommunikationswege für die interne Kommunikation, bzw. Anschlüsse, die ausschließlich zu dienstlichen Zwecken genutzt werden. Für die weiteren Anschlüsse besteht eine solche Pflicht nicht. Insbesondere mit Blick auf den Datenschutz der Anruferinnen und Anrufer dürfen Anrufe auf den weiteren

Anschlüssen zur Leitstelle nur nach ausdrücklicher vorheriger Einwilligung der anrufenden Person aufgezeichnet werden. Dies gilt auch für den Fall eines Notrufes. Daher wurde die bisherige sehr weitreichende Befugnis des § 21 Absatz 2 Satz 2 FSHG gestrichen.

§ 29 Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, von denen besondere Gefahren ausgehen

Der bisherige § 24 FSHG hat die Anlagen und Einrichtungen, die unter die Störfallverordnung (12. BImSchV) fallen, ausdrücklich von seinem Anwendungsbereich ausgenommen. Gewollt war hier vom Gesetzgeber offensichtlich nur, den Inhalt der Störfallverordnung nicht zu wiederholen, da sie als höherrangiges Recht diesem Gesetz vorgeht. Allerdings hat gerade die besondere Gefährlichkeit der Anlagen dazu geführt, dass mit der Störfallverordnung eine besondere Gefahrenabwehrregelung geschaffen wurde. Auch die unter die Störfallverordnung fallenden Anlagen und Einrichtungen müssen daher im Ergebnis als besonders gefährliche Objekte im Sinne der Vorschrift bezeichnet werden. Daher erfolgt aus Klarstellungsgründen eine Streichung der Ausnahmeregelung in Absatz 1. Im Anwendungsbereich der Störfallverordnung hat die Vorschrift insoweit ergänzende Funktion.

Zudem wird mit der neuen Nummer 4 die Verpflichtung in die Vorschrift aufgenommen, eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende Gebäudefunkanlage einzurichten und zu unterhalten. Diese Forderung resultiert aus der Einführung des Digitalfunks. Durch die Regelung wird seine Funktion in dem betreffenden Objekt sichergestellt.

Nummer 5 wurde sprachlich neu gefasst.

§ 30 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Der bisherige unmittelbare Verweis auf die EU-Richtlinie wird aus Klarstellungsgründen und zur Verbesserung der praktischen Anwendbarkeit der Vorschrift durch einen Verweis auf die diesen Artikel in nationales Recht umsetzende Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ersetzt.

Mit den weiteren Änderungen in der Vorschrift wird die sog. „Seveso-III-Richtlinie“ vom 04. Juli 2012 ("Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG") umgesetzt. Sie löst die sog. „Seveso-II-Richtlinie“ vom 9. Dezember 1996 (Richtlinie 96/82/EG) und die in Ergänzung dazu ergangene Änderungsrichtlinie vom 16. Dezember 2003 (Richtlinie 2003/105/EG) ab. Für die Richtlinie besteht eine Umsetzungsfrist bis zum 31.05.2015.

Durch die Richtlinie wird eine Frist für die Erstellung von externen Notfallplänen eingeführt. Diese sind künftig innerhalb von zwei Jahren, nachdem die zuständige Behörde die hierfür erforderlichen Informationen von der Betreiberin oder von dem Betreiber erhalten hat, zu erstellen. Zudem werden die Vorgaben zu den Inhalten der externen Notfallpläne in Bezug auf die Vorkehrungen zu Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes und zu Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit inhaltlich ergänzt. Des Weiteren werden Begrifflichkeiten angepasst.

§ 31 Externe Notfallpläne für bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen

Die Vorschrift wird neu gefasst. Der bisherige Verweis auf die EU-Richtlinie wird aus Klarstellungsgründen und zur Verbesserung der praktischen Anwendbarkeit der Vorschrift, durch einen Verweis auf die diesen Artikel in nationales Recht umsetzende Vorschrift des § 22a Allgemeine Bundesbergverordnung und die dort verwendeten Begriffe ersetzt. Zugleich wird die Überschrift entsprechend angepasst. Die grundsätzliche Anknüpfung der Vorschrift an die Regelung über externe Notfallpläne in § 30 bleibt unverändert. Dementsprechend übernimmt sie in Ziffer 1 die sich bereits aus dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift ergebende Ausnahmeregelung.

Ziffer 2 ist infolge des neu in das Gesetz aufgenommenen § 30 Absatz 2 Satz 2 erforderlich. Die darin vorgesehene Frist für die Informationsübermittlung zur Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne von der Betreiberin oder von dem Betreiber an die Behörden (spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nachdem der Betriebsbereich dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung unterfällt) weicht von der in § 22a Absatz 5 Satz 2 Allgemeine Bergbauverordnung hierfür vorgesehenen Frist ab (vor Inbetriebnahme).

§ 32 Ausbildung, Fortbildung und Übungen

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert § 23 FSHG.

Teil 5

Durchführung der Abwehrmaßnahmen

Kapitel 1: Einsatzleitung

§ 33 Einsatzleitung

Die Vorschrift wurde sprachlich neu gefasst und um den Hinweis auf die notwendige Kooperation mit der Einsatzleitung des Kreises bei Großschadensereignissen und Katastrophen nach § 37 ergänzt.

§ 34 Befugnisse der Einsatzleitung

Die neu gefasste Vorschrift bestimmt die Befugnisse der Einsatzleitung zur Durchführung der Abwehrmaßnahmen an der Einsatzstelle. Sie fasst die entsprechenden Regelungen der §§ 27 und 29 FSHG zusammen und ergänzt diese. Bisher wurden die Befugnisse der Einsatzleitung und die hiermit im Zusammenhang stehenden Pflichten der Bevölkerung zur Hilfeleistung gemeinsam geregelt. Dieser Regelungszusammenhang wird aufgelöst. Die für die Bevölkerung bestehenden Pflichten werden nunmehr in § 43, im neu in das Gesetz eingefügten Abschnitt „Rechte und Pflichten der Bevölkerung" geregelt. Durch die Trennung

soll verdeutlicht werden, dass sich die Regelungen an zwei unterschiedliche Adressaten richten, nämlich Einsatzleitung und vor Ort befindliche dritte Personen. Für diese beiden Gruppen sollen mit der getrennten Regelung ihre jeweiligen Befugnisse und Pflichten deutlicher erkennbar werden.

Absatz 1 bestimmt die Befugnisse der Einsatzleitung zur Organisation der Abwehrmaßnahmen. Neben der Regelung des Einsatzes sämtlicher am Einsatzort befindlicher Einsatz- und Hilfskräfte und der Entscheidung über die erforderlichen Einsatzmaßnahmen, umfasst dies die Befugnis, etwaige zusätzlich benötigte Einsatzkräfte oder -mittel anzufordern. Die Anforderung richtet sich an den örtlich für die Ereignisbewältigung zuständigen Aufgabenträger. Zur Koordinierung hat die Anforderung über die Leitstelle zu erfolgen.

Absatzes 2 gibt der Einsatzleitung die Befugnis, alle für eine erfolgreiche Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Abwehrmaßnahmen zu veranlassen. Dies steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass eine Unterstützung durch vorrangig mit dieser Aufgabe betraute Behörden nicht möglich ist. Gegenüber entsprechenden Maßnahmen der Polizei oder anderen Stellen - insbesondere Ordnungs- oder Sonderordnungsbehörden - sind die Befugnisse der Einsatzleitung subsidiär. Hierdurch wird dem Vorrang spezialgesetzlicher Regelungen entsprochen. Für Maßnahmen gegenüber am Einsatzort anwesenden Unbeteiligten enthält Satz 2 eine nicht abschließende Aufzählung der wesentlichen Maßnahmen.

Absatz 3 entspricht unverändert § 29 Absatz 3 FSHG.

Absatz 4 enthält das bereits im FSHG enthaltene Gebot zur Zusammenarbeit der Einsatzleitung mit der Polizei und den anderen zuständigen Stellen. Hierdurch soll eine koordinierte Verfahrensweise der am Einsatzort anwesenden Gefahrenabwehrbehörden sichergestellt werden.

Absatz 5 erweitert die Befugnisse der Einsatzleitung auf die von ihr beauftragten Personen. Eine solche Übertragung der Befugnisse auf benannte Stellvertreter ist insbesondere bei umfangreicheren Abwehrmaßnahmen erforderlich, bei denen die Einsatzleitung nicht sämtliche Maßnahmen selber durchführen kann. Da diese Befugnisse sehr umfassend sind, ist eine Begrenzung auf ausdrücklich beauftragte Personen erforderlich.

Kapitel 2: Krisenmanagement

§ 35 Grundsätze für das Krisenmanagement

Die neue Vorschrift beschreibt die Organisation und die Einrichtungen der Katastrophenschutzbehörden zur Gefahrenabwehr bei Großschadensereignissen oder Katastrophen mit einem über das gewöhnliche Maß hinausgehenden hohen Entscheidungs- und Handlungsbedarf. Die praktische Zusammenarbeit in der überörtlichen Hilfe kann nur reibungslos funktionieren, wenn landesweit in einheitlichen Strukturen gearbeitet wird. Hierfür schreibt Absatz 1 das bundesweit abgestimmte "Zwei-Stäbe-Modell" vor, welches in Nordrhein-Westfalen durch Erlass vom 14.12.2004 (Az. 72-52.03.04) "Krisenmanagement

durch Krisenstäbe bei den kreisfreien Städten, Kreisen und Bezirksregierungen bei Großschadensereignissen (§ 1 Abs. 3 FSHG) im Land Nordrhein-Westfalen", evaluiert durch Erlass vom 04.10.2013, eingeführt worden ist.

Das seit Inkrafttreten dieses Erlasses in Nordrhein-Westfalen praktizierte System des Krisenmanagements wird damit gesetzlich festgeschrieben. Dazu wird die bisher in den §§ 22 Absatz 2 und 29 FSHG aufgestellte Verpflichtung der Kreise und kreisfreien Städte, Einrichtungen zur Leitung und Koordinierung bei Großschadensereignissen vorzuhalten, aufgegriffen und fortentwickelt. Absatz 1 bestimmt, dass an die Stelle der bisherigen Leitungs- und Koordinierungsgruppe nunmehr der Krisenstab und die Einsatzleitung treten. Zusammen bilden sie das Führungssystem der Kreise und kreisfreien Städte bei besonderen Ereignissen, insbesondere bei Großschadensereignissen oder Katastrophen. Zu den Aufgaben von Krisenstab und Einsatzleitung wird auf die Ausführungen zu den §§ 36 und 37 verwiesen.

Die Wahrnehmung der Aufgaben durch einen Krisenstab und eine Einsatzleitung folgt dem Grundgedanken, dass Krisenmanagement keine reine Fachaufgabe des Feuer- und Katastrophenschutzes ist, sondern im Sinne eines fachbereichsübergreifenden Krisenmanagements eine Querschnittsaufgabe der gesamten Verwaltung. Absatz 2 legt daher fest, dass Krisenstab und Einsatzleitung getrennt voneinander arbeiten. Sie bilden keinen Gesamtstab, müssen jedoch im ständigen Kontakt miteinander stehen und sich gegenseitig über die vorliegenden Erkenntnisse und die jeweiligen Maßnahmen informieren. Beide Stäbe sind lagebedingt mit Vertretern der betroffenen Fachbereiche zu besetzten. Sie setzen wechselseitig Verbindungspersonen zum Informationsaustausch ein. Krisenstab und Einsatzleitung bedienen sich der Leitstelle als Kommunikations- und Führungsmittel.

Krisenstab und Einsatzleitung werden als nicht-permanente Führungseinrichtungen nur ereignisabhängig aktiviert. In der Regel wird dies anlässlich von Großschadensereignissen oder Katastrophen erfolgen. In diesen Fällen ist ihre Einrichtung zugleich mit einem Wechsel in der Leitung und Koordinierung des Einsatzes verbunden. Absatz 3 verpflichtet die Kreise daher in Übernahme der Regelung des § 29 Absatz 4 FSHG dazu, die an der Ereignisbewältigung Beteiligten über die Einrichtung von Krisenstab und Einsatzleitung und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen zu informieren und die Meldewege festzulegen. Ebenso ist die Beendigung der Tätigkeit anzuzeigen.

Im Ereignisfall wird von Krisenstäben und Einsatzleitungen ein mit permanenten Stäben vergleichbares Leistungsniveau erwartet. Damit sie den an sie gestellten Anforderungen gerecht werden können, sind ein hoher Ausbildungsstand und eine hohe Leistungsfähigkeit erforderlich. Um dieses Ziel zu erreichen, schreibt Absatz 4 eine laufende Aus- und Fortbildung sowie die Durchführung praktischer Übungen vor.

Die Bewältigung eines Großschadensereignisses oder einer Katastrophe bedarf einer stabsmäßig organisierten Leitungs- und Führungsstruktur auf allen Verwaltungsebenen. Neben den Kreisen und kreisfreien Städten sind daher auch bei den Bezirksregierungen und - für die obersten Landesbehörden - beim für Inneres zuständigen Ministerium Krisenstäbe vorzuhalten, die bei Bedarf aktiviert werden können. Eine entsprechende Verpflichtung folgt bereits aus § 5 Absatz 2. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

§ 36 Krisenstab bei Großschadensereignissen und Katastrophen

Die Vorschrift benennt die Aufgaben und Befugnisse des Krisenstabs. Der Krisenstab ist eine besondere Organisationsform einer Behörde. Als nicht-permanenter Stab wird er bei Lagen mit über das gewöhnliche Maß hinausgehendem hohen Koordinations- und Entscheidungsbedarf gebildet. Dies ist regelmäßig bei Großschadensereignissen und Katastrophen der Fall, kann aber auch bei deutlich unterhalb dieser Schwelle liegenden Ereignissen oder vorgeplanten Großveranstaltungen angezeigt sein. Der Krisenstab arbeitet eng mit der in § 37 geregelten Einsatzleitung zusammen.

Im Auftrag der politisch gesamtverantwortlichen Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten hat der Krisenstab den Auftrag, alle mit dem Schadensereignis im Zusammenhang stehenden administrativ-organisatorischen Aufgaben zu koordinieren und zu treffen. Die Umsetzung seiner Entscheidungen erfolgt in der bestehenden Aufbauorganisation der Behörde sowie in den nachgeordneten Dienststellen, die dem Krisenstab unter größtmöglicher Beschleunigung zuarbeiten.

Absatz 2 übernimmt die Ermächtigung des § 29 Absatz 1 Satz 2 FSHG zur Erteilung von Weisungen.

Absatz 3 entspricht § 29 Absatz 2 FSHG.

§ 37 Einsatzleitung bei Großschadensereignissen und Katastrophen

Die Vorschrift benennt die Aufgaben und Befugnisse der Einsatzleitung bei Großschadensereignissen und Katastrophen. Während der Krisenstab mit den zur Bewältigung des besonderen Ereignisses erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen befasst ist, obliegen der Einsatzleitung sämtliche operativ-taktischen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Schadensbegrenzung. Ebenso wie der Krisenstab ist die Einsatzleitung der Landrätin oder dem Landrat bzw. der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unmittelbar verantwortlich und wird nur im Bedarfsfall aktiviert. Dies ist regelmäßig bei Großschadensereignissen und Katastrophen der Fall, kann aber auch bei deutlich unterhalb dieser Schwelle liegenden Ereignissen oder vorgeplanten Großveranstaltungen angezeigt sein. Die Einsatzleitung arbeitet eng mit dem in § 36 genannten Krisenstab zusammen.

Die hier geregelte Einsatzleitung bei Großschadensereignissen und Katastrophen stellt eine besondere, ergänzende Organisationsform dar. Sie ist nicht mit der in § 33 geregelten Einsatzleitung zu verwechseln. Im Vergleich zu dieser für das „Tagesgeschehen" zuständigen Einsatzleitung, stellen die in diesem Paragraphen getroffenen Regelungen eine Spezialvorschrift für Großschadensereignisse oder Katastrophen dar.

Für das Zusammenwirken der beiden Einsatzleitungen ist nach der Art des Schadensereignisses zu differenzieren: Bei weiträumigen Großschadensereignissen oder Katastrophen verbleibt es für die einzelne Einsatzstelle bei der Einsatzleitung nach § 33. Sie übt weiterhin die Befugnisse nach § 34 aus. Die Einsatzleitung für Großschadensereignisse und Katastrophen nach § 37 obliegt die Gesamtkoordination und die sich hieraus ergebenden Befugnisse. Bei einem punktuellen Großschadensereignis oder einer Katastrophe mit nur einer Einsatzstelle übernimmt die Einsatzleitung bei Großschadensereignissen oder Katastrophen nach § 37 zugleich alle Aufgaben der Einsatzleitung nach § 33.

Im Aktivierungsfall muss die nicht permanent aktive Einsatzleitung bei Großschadensereignissen oder Katastrophen als nicht-permanente Einrichtung unverzüglich einsatzfähig sein. Hierfür sind die entsprechenden organisatorischen Vorbereitungen zu treffen. Dies gilt insbesondere für die Führungsstruktur der Einsatzleitung. Absatz 2 stellt daher ausdrücklich klar, dass bereits im Vorfeld durch die Landrätin oder den Landrat bzw. die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister Einsatzleitung und Vertretung zu bestellen sind.

§ 38 Auskunftstelle

Die Vorschrift des § 31 FSHG wird durch den neu eingefügten Absatz 2 um die darin enthaltene Verpflichtung des Landes zur Bereitstellung einer redundanten Auskunftsstelle ergänzt. Zudem werden die Befugnisse zur Datenverarbeitung und Informationsweitergabe in Absatz 3 neu geregelt.

Absatz 2 verpflichtet das Land, zur Unterstützung der Auskunftsstellen der Kreise und kreisfreien Städte im Bedarfsfall, eine redundante zentrale Auskunftsstelle bereitzuhalten. Als solche dient die Personenauskunftsstelle des Landes ausschließlich zur Unterstützung der Auskunftsstellen der Kreise und kreisfreien Städte. In der Vergangenheit hat sich bei Schadensereignissen wiederholt ein Bedarf für eine solche Unterstützung der kommunalen Aufgabenträger gezeigt. Die Personenauskunftsstelle des Landes wurde mit Erlass vom 10. Juni 2008, evaluiert durch Erlass vom 29. März 2012, eingerichtet. Die Pflicht, diese Auskunftsstelle vorzuhalten, wird nunmehr gesetzlich festgeschrieben. Eine Veränderung der Zuständigkeit für die Aufgabe der Auskunftsstelle ist mit der gesetzlichen Regelung der Auskunftsstelle des Landes nicht verbunden. Dies bleibt weiterhin eine Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte.

Absatz 3 Satz 1 ermächtigt die Auskunftsstellen dazu, sämtliche im Zusammenhang mit der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung stehenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Der Begriff der Datenverarbeitung umfasst als Oberbegriff sämtliche Formen des Umgangs mit Daten. Auf die Aufzählung einzelner Tätigkeiten wird daher verzichtet. Welche Daten erhoben werden dürfen, ergibt sich aus der neu aufgenommenen Zweckbestimmung.

Satz 2 konkretisiert, an welche auskunftssuchenden Personen die in der Auskunftsstelle vorliegenden Daten weitergegeben werden dürfen. Hier haben sich in der Praxis Unsicherheiten ergeben, wann von einem berechtigten Interesse der auskunftssuchenden Person ausgegangenen werden kann. Mit Sinn und Zweck einer Auskunftsstelle ist eine umfassende und zeitaufwändige Überprüfung der Berechtigung nicht vereinbar. Zugleich gebietet es der Schutz der betroffenen Person, die über sie vorhandenen Daten nur an Personen aus ihrem persönlichen Umfeld zu übermitteln. Es ist daher erforderlich und ausreichend, wenn die auskunftsersuchende Person durch ihre Angaben gegenüber der Auskunftsstelle eine solchen persönlichen Bezug bzw. eine besondere Nähe zu der Person plausibel machen kann.

Kapitel 3: Überörtliche Hilfeleistung

§ 39 Gegenseitige und landesweite Hilfe

Die überörtliche Hilfe der Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes hat nach Inkrafttreten des FSHG 1998 eine grundlegende Veränderung erfahren. In Zusammenarbeit mit den Kreisen und Kommunen wurde ein landesweites solidarisches Hilfesystem zur gegenseitigen Unterstützung bei der Bewältigung von größeren Schadensereignissen entwickelt, welche die Leistungsfähigkeit des jeweiligen Aufgabenträgers übersteigen. Diese sog. Landeskonzepte der vorgeplanten überörtlichen Hilfe haben eine einheitliche vordefinierte personelle und sächliche Ausstattung und Leistungsfähigkeit.

Im Bereich des Brandschutzes wurden auf Ebene der Regierungsbezirke Feuerwehr-Abteilungen geschaffen. Im Bereich des Katastrophenschutzes wurden verschiedene Einsatzkonzepte mit definierter personeller und materieller Ausstattung, Struktur und Leistungsfähigkeit für die vom Katastrophenschutz wahrzunehmenden Aufgaben entwickelt Durch die auf diesen Landeskonzepten basierende gegenseitige Hilfe ist eine einfache und strukturierte Hilfeleistung möglich. Sämtliche Katastrophenschutz-Konzepte sind in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt verfügbar. Die Konzepte sind in der Praxis eingeführt und haben sich anlässlich praktischer Einsätze wiederholt bewährt. Sie werden daher in Absatz 2 als Grundlage für die landesweite Hilfe festgeschrieben. Zugleich wird festgelegt, dass die Anforderung der Hilfe über die Bezirksregierungen als obere Aufsichtsbehörde erfolgt. Dies trägt dem mit der Hilfe verbundenen Koordinations- und Informationsbedarf Rechnung.

Die Einführung besonderer Vorgaben (Anwendung der Landeskonzepte, Anforderungsweg) für die landesweite Hilfe macht es erforderlich, diese von den anderen Arten der überörtlichen Hilfe abzugrenzen. Das FSHG hatte eine solche Unterscheidung nicht getroffen. Es hatte für sämtliche Arten der überörtlichen Hilfe gleiche Rahmenbedingungen vorgesehen. Für die Hilfe im Land wird nunmehr zwischen der Hilfeleistung unmittelbar benachbarter Gemeinden und Kreise (gegenseitige Hilfe) und der der weiteren Hilfeleistungen (landesweite Hilfe) unterschieden. Diese Unterscheidung wird auch durch die Bezeichnung der Vorschrift verdeutlicht.

Wesentlicher Unterschied zwischen der landesweiten Hilfe und der gegenseitigen Hilfe ist neben der Anwendung der Landeskonzepte der Weg, auf dem die Hilfe angefordert wird. Während dies bei der landesweiten Hilfe über die Bezirksregierungen erfolgt, wird die gegenseitige Hilfe direkt bei dem jeweiligen Aufgabenträger angefordert. Dadurch soll zum einen eine möglichst rasche Hilfe ermöglicht werden, zum anderen ist der Koordinationsbedarf bei einer Hilfe unmittelbarer Nachbarn deutlich geringer als bei der Hilfe durch einen weiter entfernten Aufgabenträger.

Die Absätze 3 bis 5 entsprechen den Absätzen 2 bis 4 des § 25 FSHG. Absatz 5 wurde um die in § 14 neu in das Gesetz aufgenommenen Betriebsfeuerwehren ergänzt.

§ 40 Auswärtige Hilfe

Die neue Vorschrift regelt die Hilfeleistung durch Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes außerhalb des Landes. Damit wird der zunehmenden Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Rechnung getragen. Insbesondere die Bewältigung von Großschadensereignissen und Katastrophen in den zu Nordrhein-Westfalen benachbarten Staaten und Ländern haben in der Vergangenheit wiederholt eine entsprechende grenzüberschreitende Unterstützung erforderlich werden lassen.

Das der gegenseitigen und landesweiten Hilfe zugrunde liegende Prinzip der solidarischen Hilfe wird in Absatz 1 auch auf die auswärtige Hilfe übertragen. eine Hilfeleistung ist nicht verpflichtend, soweit die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist.

Die Absätze 2 und 3 legen die Verfahrensweise bei einem an eine Gemeinde oder einen Kreis gerichtetes Hilfeleistungsersuchen auf überörtliche Hilfe fest. Absatz 2 regelt die Hilfeleistung in einem anderen Bundesland. Hierfür wird der hilfeleistende Aufgabenträger zur unverzüglichen Anzeige der Hilfeleistung an die oberste Aufsichtsbehörde verpflichtet. Einsätze außerhalb des Landes bringen in der Regel einen landesweiten Abstimmungsbedarf mit sich. Dieser resultiert daraus, dass die hilfeleistenden Einheiten des Feuer- und Katastrophenschutzes für eine eventuell erforderliche überörtliche oder landesweite Hilfe in Nordrhein-Westfalen nicht mehr zur Verfügung stehen. Um dies berücksichtigen zu können, ist eine entsprechende Information erforderlich.

Absatz 3 bestimmt die Verfahrensweise der Hilfeleistung in einem anderen Staat. Der Einsatz im Ausland stellt einen Sonderfall dar. Dieser bedarf daher der vorherigen Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde. Um eine schnelle Hilfeleistung im Einzelfall nicht zu verhindern, kann die Zustimmung durch den Kreis unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise vorsorglich erteilt werden. An die Wahrnehmung dieser Ausnahmebefugnis ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Keine vorherige Zustimmung ist bei Hilfeleistungen im Rahmen einer örtlich bestehenden Vereinbarung über eine gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung erforderlich. Für diese Vereinbarungen ergibt sich die Befugnis zur grenzüberschreitenden Hilfe aus den mit Belgien und den Niederlanden für die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen geschlossenen Abkommen (Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen vom 06.11.1980 (sog. "Mainzer Abkommen") - BGBl. II S. 1006; Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlanden über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen vom 07.06.1988 (sog. "Anholter Abkommen") - BGBl. II S. 198).

Absatz 4 räumt der obersten Aufsichtsbehörde die Befugnis ein, Einsätze außerhalb des Landes anzuordnen. Die Befugnis bezieht sich auf Einsätze in anderen Ländern als auch im Ausland. Bei der Anordnung handelt es sich um eine zentrale Maßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 2. Bei größeren Schadensereignissen ist eine Hilfe zudem nur dann sinnvoll, wenn sie koordiniert und auch nur die Hilfe geleistet wird, die tatsächlich angefordert wurde. Um dies sicherzustellen, wird dem für Inneres zuständigen Ministerium die Befugnis erteilt, bei umfangreichen Hilfeleistungen des nordrhein-westfälischen Brand- und Katastrophenschutzes außerhalb des Landes die zentrale Koordinierung übernehmen. In diesem Fall sind

sämtliche Hilfeleistungen mit ihm abzustimmen und dürfen ausschließlich mit seiner Zustimmung erfolgen. Dadurch wird sichergestellt, dass die erforderliche Hilfe geleistet wird und zugleich die Leistungsfähigkeit in Nordrhein-Westfalen gewährleistet bleibt.

Teil 6

Rechte und Pflichten der Bevölkerung

§ 41 Vermeidung von Gefahren

Die neue Vorschrift verpflichtet die Bürgerinnen und Bürger zur eigenständigen Gefahrenprävention und zur Gefahrenbekämpfung in dem ihnen möglichen und zumutbaren Rahmen. Die Vorschrift verdeutlicht, dass die Gefahrenabwehr nicht alleine eine Aufgabe der Gefahrenabwehrbehörden ist. Die behördliche Gefahrenabwehr baut vielmehr auf der Vorsorge und der Selbsthilfe der Bevölkerung auf, so dass sich hoheitliche und private Maßnahmen gegenseitig ergänzen.

§ 42 Meldepflicht

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 35 FSHG. Satz 2 wurde dahingehend ergänzt, dass dem Ersuchen um die Übermittlung einer Gefahrenmeldung durch einen Dritten nur dann entsprochen werden muss, wenn die betreffende Person nicht selber zur Meldung in der Lage ist. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Meldung grundsätzlich durch die Person erfolgt, welche die Gefahr bemerkt hat. Diese ist - etwa als Augenzeuge - am ehesten in der Lage so umfassend wie möglich über das Ereignis zu informieren und auch bei etwaigen Nachfragen Auskunft zu geben, um eine effektive Hilfeleistung zu ermöglichen.

§ 43 Hilfeleistungspflichten

Die Regelung des § 27 Absatz 1 FSHG wird sprachlich neu gefasst und in den Absätzen 1 und 2 in die persönliche Hilfeleistung und die Hilfeleistung durch das Bereitstellen von Gerätschaften aufgeteilt. Zudem wird in Absatz 1 ein Mindestalter von 18 Jahren für die Heranziehung zur persönlichen Hilfeleistungspflicht eingeführt. Damit wird klargestellt, dass zur Hilfeleistung nur Personen herangezogen werden können, welche die altersbezogenen Voraussetzungen für eine ehrenamtliche Mitwirkung im Brand- und Katastrophenschutz erfüllen würden. Durch die Aufnahme des Begriffs der "Einsatzleitung" erfolgt zudem eine sprachliche Anpassung an § 33.

Im Unterschied zur Inanspruchnahme einer Person, ist bei einer Hilfeleistung durch das Bereitstellen von Hilfsmitteln eine persönliche Gefährdung nicht zu befürchten, so dass sie

von Jedermann verlangt werden kann. Die Aufzählung der Gegenstände in Absatz 2 ist beispielhaft und nicht abschließend. Ebenso wie in Absatz 1 wird

Absatz 3 entspricht unverändert § 27 Absatz 3 FSHG.

Der neu eingefügte Absatz 4 ermöglicht der Einsatzleitung auch bei Übungen Hilfeleistungen von Dritten einzufordern. Im Unterschied zu Realeinsätzen besteht bei Übungen allerdings keine gegenwärtige Gefahr für Personen oder Sachgüter. Daher stellt die Anforderung von Hilfeleistungen in diesem Fall eine Ausnahme dar. Sie steht daher unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass sie zur Erreichung des Übungsziels dringend geboten ist. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn das Ziel der Übung ohne die Hilfeleistung nicht erreicht werden kann oder dies erheblich erschwert wird.

Absatz 5 regelt die allgemeinen Verhaltenspflichten der am Einsatz- oder dem Übungsort anwesenden unbeteiligten Personen. Der Absatz greift § 27 Absatz 2 FSHG auf und präzisiert diesen. Er korrespondiert mit den in § 34 geregelten Anordnungsbefugnissen der Einsatzleitung. Die Regelung des Absatzes 5 geht von dem Grundsatz aus, dass die Anwesenheit von Unbeteiligten, die zur Gefahrenabwehr notwendigen Hilfsmaßnahmen am Einsatzort oder Übungshandlungen nicht stören darf (z.B. durch Schaulustige). Ein Stören umfasst dabei jegliche, die Hilfsmaßnahmen oder Übung behindernde Verhaltensweise.

§ 44 Pflichten der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer

In Absatz 1 Satz 1 wird die Pflicht neu aufgenommen, das Anbringen von Kommunikationseinrichtungen für Zwecke des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes zu dulden. Durch die Erweiterung wird die geltende Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen übernommen. Danach war das Anbringen von Kommunikationseinrichtungen für Zwecke des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes bereits von § 28 Absatz 1 FSHG erfasst (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29.12.2011, Az.: 5 A 2012/09). Die Erweiterung hat somit in erster Linie klarstellenden Charakter.

Auch der neu eingefügte Absatz 1 Satz 2 ist Folge der obergerichtlichen Rechtsprechung. Mit der Regelung wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht vom 26.06.2013 (Az.: 6 C 1/12) zu § 28 Absatz 1 FSHG umgesetzt. Danach ist die entschädigungslose Inanspruchnahme von Antennenträgern zur Anbringung von Kommunikationsgeräten dann nicht mehr von der Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums gedeckt, wenn der Antennenträger von der Betreiberin oder dem Betreiber gewerblich errichtet wurde und gerade für den Zweck der Vermietung von Flächen zur Befestigung von Kommunikationseinrichtungen genutzt wird. Die entschädigungslose Inanspruchnahme dieser Betreiberin oder dieses Betreibers stellt einen unzulässigen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Berufsfreiheit nach Art. 12 des Grundgesetzes und das Eigentum nach Art. 14 des Grundgesetzes dar. Abweichend von Satz 1 ist daher bei einer Inanspruchnahme eine Entschädigung zu gewähren.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen unverändert § 28 Absatz 2 bis 4 FSHG.

§ 45 Entschädigung

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert § 36 FSHG. Die Verweisungen wurden an die veränderte Nummerierung angepasst.

§ 46 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Bestimmungen zum bereichsspezifischen Datenschutz werden in § 46 neu geregelt. Sie ergänzen die allgemeinen Regelungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Absatz 2 ermächtigt die Aufgabenträger sowie die mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen dazu, die zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Die Befugnis steht unter der einschränkenden Zweckbestimmung, dass die Datenverarbeitung zur Vorbereitung und Durchführung vorbereitender und abwehrender Maßnahmen erforderlich ist. Diese Zweckbestimmung ist erforderlich, um einen tatsächlichen Sachzusammenhang zwischen der Datenverarbeitung und den gesetzlichen Aufgaben sicherzustellen. Die Zweckbestimmung ist dabei so gefasst, dass sämtliche mit der Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang stehende Erfordernisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten erfasst sein sollten. Als Oberbegriff umfasst der Begriff der Datenverarbeitung sämtliche Formen des Umgangs mit Daten. Auf die Aufzählung einzelner Tätigkeiten wird daher verzichtet. Durch den Verweis auf die inhaltlich ergänzenden Regelungen des § 28 des Datenschutzgesetzes zur Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke werden die dort getroffenen weitergehenden Regelung zur Anonymisierung bzw. Pseudoanonymisierung von Daten ausdrücklich in den Regelungsbereich der Vorschrift einbezogen.

Absatz 3 folgt dem Grundsatz der Erhebung personenbezogener Daten bei der jeweiligen Person.

Absatz 4 erlaubt die Verwendung von erhobenen personenbezogenen Daten zu statistischen und wissenschaftlichen Zwecken, zur Evaluation sowie zur Aus- und Fortbildung. Diese ist nur in anonymisierter Form zulässig. Insoweit wird die Regelung des § 37 Absatz 2 FSHG, die eine Anonymisierung zum „frühestmöglichen Zeitpunkt" vorsah, konkretisiert. Anhaltspunkte für das Erfordernis einer Verwendung nicht anonymisierter Daten zu statistischen und wissenschaftlichen Zwecken, zur Evaluation sowie zur Aus- und Fortbildung sind nicht ersichtlich, so dass die seinerzeitige Einschränkung entfallen kann.

Absatz 5 regelt die Löschung und Speicherung personenbezogener Daten. Dabei gilt der Grundsatz, dass diese Daten unverzüglich zu löschen sind. Eine Ausnahme besteht für die in Leitstellen nach § 28 eingegangene Anrufe. Auf Anschlüssen zur Entgegennahme von Notrufen eingehende Anrufe sowie die Kommunikation auf Anschlüssen zu anderen Aufgabenträgern der Gefahrenabwehr und der Funkverkehr sind nach § 28 Absatz 4 und 5 aufzuzeichnen. Für diese wird die in § 37 Absatz 2 FSHG enthaltene Löschungsfrist beibehalten. Die Gründe, welche eine Aufbewahrung über 6 Monate hinaus erlauben, entsprechen jenen des bisherigen § 37 Absatz 3 FSHG.

Absatz 6 knüpft an die Regelung des Absatzes 5 an und legt die Löschungsfrist für die weiteren nach diesem Gesetz erhobenen personenbezogenen Daten fest. Die Verkürzung der Löschungsfrist von einem Monat wurde gewählt, da in diesen Fällen mit einer

unverzüglichen Einleitung von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft oder des Dienstherrn zu rechnen ist.

Absatz 7 übernimmt die Regelung des § 37 Absatz 3 FSHG zum Umgang mit aufzubewahrenden personenbezogenen Daten. Er nimmt dazu auf die Regelungen des Datenschutzgesetzes Bezug in denen bestimmt ist, wie mit gesperrten Daten umzugehen ist. Die Verweisung hat klarstellenden Charakter. Da das Gesetz keine von den Regelungen des Datenschutzgesetzes NRW abweichende Sonderreglung für den Umgang mit gesperrten Daten enthält, würden sie als allgemeine Regelung auch ohne die ausdrückliche Verweisung unmittelbare Anwendung finden.

§ 47 Informationsübermittlung

Die Vorschrift übernimmt § 37 Absatz 1 FSHG.

§ 48 Einschränkung von Grundrechten

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert § 38 FSHG.

§ 49 Bußgeldvorschriften

Die Verweisungen und die Reihenfolge wurden an die veränderte Nummerierung angepasst.

Durch den unter Nummer 6 neu eingefügten Bußgeldtatbestand wird die fehlende Mitwirkung der Betreiber der von den §§ 30 und 31 erfassten Betriebe bei der Erstellung der externen Notfallpläne durch die Gefahrenabwehrbehörden sanktioniert. Die Betreiberinnen und Betreiber sind durch die §§ 30 und 31 dazu verpflichtet, die Behörden bei der Erstellung der externen Notfallpläne durch die Übermittlung der dafür erforderlichen Informationen aus dem Betrieb zu unterstützen. Verstöße gegen diese Informationspflichten waren bisher für sie nicht sanktioniert. Diese Lücke wird durch den neu eingefügten Bußgeldtatbestand geschlossen.

Zudem wird der bisher noch auf einen DM-Betrag lautende Bußgeldrahmen auf einen Eurobetrag umgestellt sowie der seit Inkrafttreten des FSHG 1998 unveränderte maximal zulässige Bußgeldrahmen maßvoll angehoben.

Teil 7

Kosten

§ 50 Kostenträger

Die Vorschrift fasst die Regelung zur Kostenträgerschaft zusammen, die sich nicht auf die Hilfsorganisationen beziehen. Dazu werden die Kostenregelungen des § 40 FSHG für die Kostenträger Gemeinden, Kreise sowie das Land übernommen. Die getrennte Regelung erfolgt aus Klarstellungsgründen.

Inhaltliche Veränderungen ergeben sich im Bereich der vom Land zu tragenden Kosten. Absatz 4 wird um die in § 5 Absatz 1 und 2 neu in das Gesetz aufgenommenen Aufgaben des Landes ergänzt. Ebenfalls neu aufgenommen wird in Absatz 5 die Verpflichtung des Landes zur Kostentragung für die von ihm angeordneten auswärtigen Hilfeleistungen. Die Pflicht zur Kostentragungen resultiert aus der neuen Anordnungsbefugnis des Landes zur auswärtigen Hilfe nach § 40 Absatz 4. Entsprechend der Kostenerstattung für die überörtliche Hilfe zwischen den Aufgabenträgern im Land erfolgt diese Kostenerstattung nach den Grundsätzen der Amtshilfe.

Absatz 7 wird um die wieder in das Gesetz aufgenommene Betriebsfeuerwehr ergänzt. Die für Werkfeuerwehren geltenden Regelungen zur Kostentragung können auf diese übertragen werden.

§ 51 Kosten der anerkannten Hilfsorganisationen, Zuwendungen des Landes

Die Vorschrift fasst die für die im Katastrophenschutz mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen geltenden Kostenregelungen zusammen. Die eigenständige Regelung erfolgt insbesondere aus Gründen der Klarstellung und Übersichtlichkeit und damit der Verständlichkeit. Inhaltlich werden die für die anerkannten Hilfsorganisationen bisher geltenden Regelungen des § 40 FSHG übernommen. Es erfolgt lediglich eine sprachliche Anpassung.

§ 52 Kostenersatz

In Absatz 2 Satz 1 werden die Ausnahmetatbestände zum Kostenersatz bei Feuerwehreinsätzen um kostenpflichtige Tatbestände ergänzt. Zudem werden die Regelungen zur Ermittlung des Kostenersatzes überarbeitet.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird um die Möglichkeit des Kostenersatzes auch bei grob fahrlässiger Verursachung des Schadens oder der Gefahr erweitert. Das mit der Regelung sanktionierte Verhalten ist bereits bei einem grob fahrlässigen Handeln erfüllt. Dieses ist im Hinblick auf seine Vorwerfbarkeit mit der vorsätzlichen Tatbegehung vergleichbar.

Der neu eingefügte Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ermöglicht einen Kostenersatz für die zur Brandbekämpfung in Industrie- und Gewerbebetrieben aufgewandten Sonderlöschmittel. Bei Bränden in diesen Bereichen kann es zu Gefahrenlagen kommen, die nur mit sehr kostenintensivem Einsatz (Großverbrauch von Pulverlöschmitten usw.) bekämpft werden

können. Die Übertragung dieser Kosten auf die Eigentümerin oder den Eigentümer des Betriebes oder der Einrichtung entspricht dem Verursacherprinzip.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 erweitert § 41 Absatz 2 Nummer 2 FSHG aus Klarstellungsgründen um die in §§ 30 und 31 geregelten Betriebe. Bei den von ihnen erfassten Betriebsbereichen handelt es sich ebenfalls um gefährliche Objekte im Sinne des § 29.

Die Regelungen des Absatzes 2 Satz 1 Nummern 4 bis 8 entsprechen inhaltlich unverändert jenen des § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummern 3 bis 7 FSHG.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 wird ebenfalls aus den zu Nummer 1 genannten Erwägungsgründen um die grob fahrlässige Verursachung ergänzt.

Der neu eigefügte Absatz 2 Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass auch die sich aus der Hinzuziehung eines Dritten in die Aufgabenerledigung ergebenden Kosten zu den abrechnungsfähigen Einsatzkosten zählen. Damit wird die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen übernommen (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.05.2013, Az.: 9 A 198/11). In der Vergangenheit wurde von Gerichten die Meinung vertreten, dass Kosten der Hinzuziehung Dritter aufgrund mangelnder gesetzlicher Regelung nicht abrechnungsfähig seien.

Das Bereithalten von technischen Vorrichtungen und Geräten gehört entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu der durch § 3 Absatz 1 vorgegebenen sachgerechten Ausrüstung einer leistungsfähigen Feuerwehr. Es entspricht aber durchaus dem organisatorischen Gestaltungsrahmen der Kommunen, Geräte und Fahrzeuge für bestimmte technische Hilfeleistungen nicht selbst vorzuhalten, sondern im Sonderfall als Dienstleistung einzukaufen. Dies wird durch Satz 2 klargestellt. Das differenzierte Kostenerstattungssystem, die grundsätzliche Unentgeltlichkeit sowie die Begrenzung des Erstattungsanspruches auf Kostenersatz bleiben unangetastet.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 41 Absatz 2 Satz 3 FSHG.

Absatz 4 gibt der Gemeinde bei der Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten wie bisher grundsätzlich die Wahl, die zu ersetzenden Kosten entweder im Einzelnen zu ermitteln und die Höhe des Kostenersatzanspruchs konkret zu berechnen, oder für diese in einer Satzung Pauschalbeträge festlegen, die sich allerdings der Höhe nach in etwa an den tatsächlichen Kosten messen lassen müssen. Neu ist der dieser pauschalierten Berechnung zugrunde liegende Kostenbegriff.

Durch die in Satz 2 neu aufgenommene Verweisung auf die Regelungen des Kommunalabgabegesetzes (KAG) wird der bisher eigenständige Kostenbegriff des FSHG aufgegeben und durch den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff des KAG ersetzt. Dies führt dazu, dass die Gemeinden, die ihnen durch den kostenerstattungspflichtigen Feuerwehreinsatz entstehenden einsatzbezogenen Kosten besser als bisher in der tatsächlich entstehenden Höhe geltend machen können. Nach dem in § 41 Absatz 3 Satz 2 FSHG geregelten Kostenbegriff des FSHG konnten die Ausgaben für den Feuerwehreinsatz in tatsächlicher Höhe einschließlich der Zins- und Tilgungsleistungen im Rahmen einer pauschalierten Kostenberechnung geltend gemacht werden. Weitere Kostenpositionen wie Abschreibungen und (allgemeine) kalkulatorische Kosten konnten bei der Kostenberechnung nicht berücksichtigt werden. Diese werden von dem weiteren betriebswirtschaftlichen

Kostenbegriff des § 6 Absatz 2 KAG erfasst. Bei diesem handelt es sich zudem um einen verbreiteten und regelmäßig angewandten Kostenbegriff, so dass eine höhere Rechtssicherheit der Kostenabrechnungen für Feuerwehreinsätze zu erwarten sein dürfte.

Der neue Satz 3 ermöglicht es den Gemeinden, zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Vorhaltekosten anstelle der Jahresstunden die im gewerblichen Bereich übliche Stundenzahl von ca. 2.000 Jahresstunden (50 Wochen zu je 40 Stunden) zugrundezulegen. Eine Berechnung anhand der Jahresstunden würde zu ungerechtfertigt niedrigen Vorhaltekosten je Stunde führen. Im Ergebnis würde dies zu einer eher symbolischen als zu einer tatsächlichen Kostenbeteiligung des Verursachers führen. Es wird deshalb mit Satz 3 ein Berechnungsmodus aufgenommen, der es den Gemeinden ermöglicht, die Vorhaltekosten zumindest teilweise zu decken, aber den kostenersatzpflichtigen Bürger nicht überfordert.

Die Absätze 5 bis 7 entsprechen inhaltlich unverändert den Absätzen 4 bis 6 des bisherigen § 41 FSHG.

Teil 8

Aufsicht

§ 53 Aufsichtsbehörden

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert § 32 FSHG.

§ 54 Unterrichtungs- und Weisungsrechte

Zur Klarstellung wird in Absatz 3 die Organisation der gegenseitigen, der landesweiten und der auswärtigen Hilfe ausdrücklich erwähnt. Dies resultiert aus ihrer gewachsenen Bedeutung. Hierzu wird auf die Ausführungen zu den §§ 39 und 40 verwiesen.

Teil 9

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 55 Zuständigkeiten anderer Behörden

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert § 42 Absatz 2 FSHG.

§ 56 Verordnungsermächtigungen

Die Vorschrift des bisherigen § 43 FSHG wird ergänzt um eine Regelung für eine Rechtsverordnung zur Organisation der Gefahrenabwehr auf dem Rhein (siehe dazu die Erläuterungen zu § 6). Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung der Verweisungen auf die veränderte Nummerierung des Gesetzes.

§ 57 Anhörung von Verbänden

Entsprechend der Gleichstellung des Aufgabenbereiche des Katastrophenschutzes mit den beiden Aufgabenbereichen des Feuerschutzes und der Hilfeleistung wird die Aufzählung zu denen eine Beteiligung erfolgen soll, um den Katastrophenschutz erweitert.

Zudem wird die Aufzählung der bei allgemeinen Entscheidungen mit landesweiter Bedeutung zu beteiligenden Organisationen um die kommunalen Spitzenverbände (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Städtetag Nordrhein-Westfalen) erweitert. In der bisherigen Fassung der Vorschrift wurden diese nicht berücksichtigt. Bei den kommunalen Spitzenverbänden handelt es sich weder um eine Gewerkschaft noch um einen Berufsverband.

Die Verpflichtung zur Beteiligung der auf Landesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände ergab sich bisher allein aus § 84 Absatz 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO). Mit den von ihnen vertretenen Kreisen, kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte repräsentieren die kommunalen Spitzenverbände eine Gruppe wesentlicher Akteure des Feuer- und Katastrophenschutzes sowie der Hilfeleistung. Durch ihre ausdrückliche Aufnahme in die Vorschrift wird ihre Bedeutung für diesen Aufgabenbereich ausdrücklich klargestellt.

§ 58 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsregelung ist aufgrund der rechnerisch noch immer möglichen Beschäftigung von Personen, aus den genannten Personengruppen weiterhin erforderlich. Die Verweisungen bezogen sich im FSHG 1998 auf das FSHG 1975. Sie sind daher entsprechend anzupassen.

§ 59 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Eine Übergangsregelung ist nicht mehr erforderlich.